Kartelle als Werkzeuge staatlicher Industriepolitik in Deutschland

Abhandlung

zur

Erlangung des Grades eines Doktors

der Wirtschaftswissenschaften

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Diplomvolkswirt

Heinz Nohlen

aus Dortmund

1939

Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg-Aumühle

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Vleugels und Dr. Spiethoff.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALT.

I. Teil:

Seite

Wesen und Bedeutung des Kartells 1
1. Wesensbestimmung 1
a) Begriff 1
b) Entstehung 10
c) Voraussetzungen und Grenzen 12
d) Organisationszwang 20
2. Privat- und volkswirtschaftliche Wirkungen 27
a) Allgemeines 27
b) Produktion 30
c) Außenhandel 43
d) Verteilung 52
3. Kartelle und Staat 58

II. Teil:

Der Einsatz des Kartells als Werkzeug staatlicher Industriepolitik .. 67
1. Beseitigung besonderer Notlagen 67
2. Sicherung und Lösung staatspolitisch und wirtschaftlich wichtiger Aufgaben 76
a) Sicherung des Arbeitsplatzes 77
b) Erhaltung mittelständischer Betriebe 84
c) Steigerung des Exports 95
d) Förderung der nationalen Industrie 101
e) Erleichterung wirtschaftlich notwendiger Umstellungen 104
f) Stärkung des Nährstandes 106
g) Sicherstellung staatspolitisch notwendiger Bauvorhaben 108
h) Erhaltung der Leistungsfähigkeit im Interesse des Steueraufkommens 116
3. Durchsetzung eines gesunden Leistungswettbewerbs 119

III. Teil:

Die Problematik in der Ordnung der gewerblichen Wirtschaft 127

Literaturverzeichnis 141

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546405_0049

I. Teil.

WESEN UND BEDEUTUNG DES KARTELLS.

1. Wesensbestimmung.

a) Begriff.

In der Kartelliteratur ist viel über den Kartellbegriff geschrieben worden. Es ist daher notwendig, festzustellen, in welchem Sinne wir auf Grund des schwankenden Sprachgebrauchs in Wissenschaft und Praxis diesen Begriff verwenden.

Allgemein wird anerkannt, daß es sich beim Kartell um Vereinbarungen handelt, die die Unternehmung in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung selbständig belassen. Der Einwand, daß durch den Beitritt zum Kartell eine Unternehmung sich ihrer Selbständigkeit begibt, ist nicht richtig. Selbstverständlich ist das Unternehmen in vielen Entschlüssen durch den Kartellvertrag, der ihm Verpflichtungen auferlegt, nicht mehr frei; es hat aber die Möglichkeit, die Kartellpolitik in seinem Sinne zu beeinflussen, es hat ferner Verfügungsfreiheit in seinem Betrieb — allerdings ist diese bei einzelnen Kartellarten nicht ganz unerheblich eingeschränkt — und drittens das Recht der Kündigung, eine Ausnahme bilden hier wiederum die Zwangskartelle. Jedoch sind alle Beschränkungen der teilweise auch vermögensrechtlichen Selbständigkeit nur „notwendige organisatorische Sicherungsmaßnahmen, deren Folge, nicht aber Zweck die Beschränkungen sind“ [1]), die übrigens ja nie zur Vernichtung der Selbständigkeit führen. In dieser Beziehung unterscheiden sich die Kartelle von den kapitalistischen Formen des Zusammenschlusses, nämlich den Konzernen, Fusionen und Trusts, in denen die in ihnen vereinigten Werke ihre wirtschaftliche Selbständigkeit, in der Regel auch ihre rechtliche, vollkommen aufgeben müssen. Sie stellen ein rechtliches und wirtschaftliches Innenverhältnis dar, Kartelle bauen sich dagegen

[1]) Tschiersky: Kartellorganisation, S. 21.

auf der Tendenz der Regelung des Marktes auf, also auf „einer Wirkung nach außen“ [2]).

Der Zweck des Kartells ist jedoch Gegenstand zahlloser Diskussionen geworden. Liefmann bezeichnet ihn in seiner grundlegenden Kartelldefinition als „monopolistische Beherrschung des Marktes“ [3]). Da die Zweckbestimmung das Wesen des Zusammenschlusses ausmacht, müssen wir uns etwas näher mit ihr befassen.

Über das Wesen des Monopols ist in der ökonomischen Literatur ebenfalls weitgehende Verschiedenheit vorhanden. Für Liefmann erscheint die Anwendung des Begriffes „Monopol“ auf jede durch Vereinbarungen verstärkte Position auf dem Markte angebracht zu sein. „Im wirtschaftlichen Sinne ist eine Monopolstellung schon immer dann vorhanden, wenn ein erheblicher Teil der Nachfrage seine Befriedigung nur durch einen Anbieter oder, wie bei den Kartellen, durch eine vereinigte Gruppe von Anbietern finden kann“ [4]). Es ist jedoch in der Literatur üblich, erst dann von einem Monopol zu sprechen, wenn ein Markt von einer Unternehmung oder einer einheitlich geleiteten Gruppe von Unternehmungen ausschließlich oder doch nahezu ausschließlich beherrscht wird, und zwar in der Weise, daß diese Unternehmung oder Gruppe von Unternehmungen in der Lage ist, den Angebotspreis so festzusetzen, daß auf dem Markt ein Maximum an Gewinn erzielt wird [5]). Diese Marktstellung ist aber für die Vielzahl der Kartelle nicht erreichbar, das ist ein sicheres Ergebnis der zahlreichen empirischen Kartelluntersuchungen [6]). Die Tatsache, daß einigen Formen der Kartelle eine monopolistische Beherrschung des Marktes sehr erwünscht ist, berechtigt uns jedoch nicht, die monopolistische

---

[2]) Tschiersky, a. a. O., S. 15.
[3]) *Liefmann, a. a. O., S. 10.
[4]) *Liefmann, a. a. O., S. 10.
[5]) Es ist gewiß eine Frage der Terminologie, welche Preisstellung auf dem Markt als Monopol zu bezeichnen ist, jedoch weist Wessels (a. a. O., S. 49) mit Recht darauf hin, daß die ökonomische Theorie nicht auf eine Bestimmung des Preises verzichten kann, bei welchem das vereinigte Angebot den höchstmöglichen Gewinn erzielt, wie auf die Bestimmung des entgegengesetzten Grenzfalles, nämlich des Konkurrenzpreises. Wir wollen es daher ablehnen, schon überall dort von einem Monopol zu sprechen, wo es gelingt, den Angebotspreis über denjenigen zu erheben, der sich bei freiem Spiel von Angebot und Nachfrage ergeben würde. Mit Recht sagt Hans Mayer (im Hdb. d. Staatswiss.), daß der Begriff des Monopols das „Merkmal der Ausschließlichkeit“ in sich trägt; daher ist der Terminus „beschränktes Monopol“ schon unlogisch in der Ausdrucksbildung.
[6]) vgl. Wessels, a. a. O., S. 49 (561).

Beherrschung des Marktes als wesentliches Merkmal der Kartelle zu kennzeichnen [7]).

Aber auch eine monopolistische Marktstellung im Sinne Liefmanns würde den Kartellbegriff zu sehr einengen. Wir müßten dann die sogenannten Konditionenkartelle und auch die Kalkulationskartelle dem Kartellbegriff verschließen, was weder in der Praxis noch in der sonstigen Literatur üblich ist und auch nicht als zweckmäßig erscheint.

Einen zweiten entscheidenden Einwand gegen diese Begriffsbestimmung hat Tschiersky erhoben. Für das Kartell ist die „monopolistische Beeinflussung des Marktes" niemals letzter Zweck, sondern höchstens Mittel; Zweck ist „die Sicherung und womöglich Verbesserung der Rentabilität der Mietgliedsunternehmungen" [8]), das Mittel zu seiner Durchsetzung „die Regelung des Marktes" [9]). So spricht Vleugels von Kartellen als Unternehmerverbänden, die auf dem Wege der Konkurrenzbeschränkung direkte oder indirekte — z. B. als Konditionenkartelle — Preisvorteile für ihre Mitglieder zu erzielen suchen [10]).

Der Hinweis auf das privatwirtschaftliche Rentabilitätsstreben der Kartelle ist notwendig, um die Kartelle anderen Zusammenschlüssen der Jetztzeit gegenüber abzusetzen, in denen der Zweck der Organisation in ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung liegt. Daher ist für uns der Einwand Wolfers [11]) „die Rentabilitätserhöhung sei der selbstverständliche Zweck aller Unternehmertätigkeit und sei daher wegzulassen, um allein den für den spezifischen Charakter entscheidenden näheren und unmittelbaren Zweck in die Definition aufzunehmen", nicht mehr stichhaltig.

Die Formen der Marktregelung können sehr verschiedene sein; nach ihnen unterscheiden wir die einzelnen Kartellarten. Hier müssen wir jedoch darauf hinweisen, daß einzelne Kartelle häufig mehrere oder sogar sämtliche Möglichkeiten der Marktregelung ausnutzen, daß fast kein Kartell dem andern gleicht, daß sie notwendig der Struktur des betreffenden Unternehmungszweiges und der Beschaffenheit seines Marktes angepaßt sind [12]), oft aber auch die eine Regelung notwendig die andere nach sich zieht.

---

[7]) Die Frage, wie weit sich Kartelle einem monopolistischen Gebilde zu nähern in der Lage sind, behandelt Wessels a. a. O., S. 56 ff. (568).
[8]) Tschiersky: Kartellpolitik, S. 3.
[9]) Lehnich, a. a. O., S. 41.
[10]) Vleugels: Wirtschaftliche Wechsellagen und Kartelle, S. 290.
[11]) *Wolfers, a. a. O., S. 15.
[12]) Lehnich, a. a. O., S. 41.

Durch das Gebietskartell tritt eine Marktregelung in der Weise ein, daß sich bisher konkurrierende Unternehmungen ein bestimmtes territorial begrenztes Absatzgebiet oder bestimmte Abnehmer zuweisen, letzteres in Form der sog. Kundenschutzabkommen, durch welche sich insbesondere Brauereien verpflichten, sich nicht gegenseitig ihre Kunden durch billigere Bierlieferungen oder Gewährung sonstiger Vorteile abspenstig zu machen [13]).

Die Preiskartelle erstreben Vereinbarungen über die Verkaufspreise, als „reine" Preiskartelle in der Festsetzung von Mindestpreisen und als Kalkulationskartelle in der Weise, daß sie eine einheitliche Norm der Kalkulation vereinbaren. Es wird also nicht der Preis, sondern die Preisberechnung bei ihnen verbandsmäßig vereinbart; je weiter ein solches Preisberechnungsschema geht, umso mehr nähert sich das Kalkulationskartell dem „reinen" Preiskartell. Als Konditionenkartell wird die Regelung der Verkaufsbedingungen erstrebt. Eine weitere Methode der Preisbeeinflussung stellt das Preismeldesystem dar. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kartell die von ihnen erzielten Abschlüsse zu melden, die dann — ohne die Firma zu nennen — zur Orientierung und einheitlichen Ausrichtung der Preise an alle Mitglieder weitergegeben werden [14]).

Eine dritte Möglichkeit der Marktregelung kommt in den Produktionskartellen zum Ausdruck. Hier unterscheiden wir wieder mehrere Formen. Die Kontingentierungskartelle [15]) verpflichten die Unternehmungen zu einem bestimmten Anteil am Gesamtgeschäft der Industrie. Dieses kann durch Kontingentierung des Absatzes oder durch Kontingentierung der Produktion geschehen; im ersten Fall hat das Unternehmen die Möglichkeit, bei niedrigen Absatzquoten auf Lager zu arbeiten, um im wirtschaftlichen Anstieg, bei erhöhten Quoten, einen Teil vom Lager zu liefern. Die Pools stellen schon eine höhere Form des Produktionskartells dar. Sie gleichen Überlieferungen durch Vorbelastung des Lieferungsrechtes der nächsten Erzeugungsperiode oder durch eine Mehrlieferungsabgabe der Überschreitenden an die Minderlieferer aus. Die Syndikate sind Produktionskartelle mit zentraler Verkaufsstelle. Sie stellen neben den Fertigungskartellen die höchste Form der Kartellierung dar. Das Maß dieser Beurteilung stellt für uns der Grad der Beschränkung der Sebständigkeit der Unternehmung

[13]) vgl. *Liefmann, a. a. O., S. 41.
[14]) vgl. Lehnich, a. a. O., S. 52 ff.
[15]) vgl. Beckerath, a. a. O., S. 249 ff.

durch das Kartell dar. Bei den Syndikaten erfolgt die Produktionsregelung in der Form einer prozentualen Absatzbeteiligung, also so, daß sich die Beschäftigungsziffer, d. i. die Relation von Absatz und Syndikatsbeteiligung, der Mitgliedsunternehmung nur unerheblich von der Syndikatsbeschäftigung, d. h. der Durchschnittsbeschäftigung aller Kartellglieder, abweichen kann. In die Kategorie der Produktionskartelle wollen wir auch die Fertigungskartelle zählen, die durch Normung, Typisierung und Spezialisierung die Erzeugung der ihnen angeschlossenen Unternehmungen regeln. Es ist nicht einzusehen, warum es sich bei diesen Organisationen nicht um Kartelle handeln soll. Der Einwand Tschierskys, daß diese Zusammenschlüsse auf Grund eines für die Gesamtheit ihrer Mitglieder zugeschnitteten Fabrikationsprogramms „das einzelne Teilunternehmen auch qualitativ-produktionstechnisch und kommerziell umorganisieren und es zu einem abhängigen Glied eines Ganzen herabdrücken“ [16]), ist u. E. nicht durchschlagend. Syndikate bedingen auch kommerzielle Umorganisation durch Aufgabe des gesamten Verkaufsapparates, und Kontingentierungskartelle erfordern neben quantitativ-produktionstechnischer auch häufig qualitativ-produktionstechnische Umorganisation. Unternehmungen, die solchen Kartellen beitreten, sind damit auch „zu einem abhängigen Glied eines Ganzen herabgedrückt“. Bei den Fertigungskartellen handelt es sich jedoch auch um einen Zusammenschluß selbständig bleibender Unternehmungen, die zum Zwecke der Hebung ihres Wirtschaftserfolges eine besondere Aufteilung des Marktes vornehmen, nämlich in der Form, daß sie nicht jeder Unternehmung eine bestimmte Produktionsmenge oder ein bestimmtes Absatzgebiet zugestehen, sondern über das abzusetzende Erzeugnis eine Vereinbarung abschließen. Jedes Mitglied beschränkt sich dann nach Maßgabe des vereinbarten Fabrikationsprogrammes auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse, die für seinen Betrieb vielleicht besonders geeignet sind.

Wir dürfen nicht verkennen, daß der Kartellbegriff in den letzten Jahren einem weitgehenden Inhaltswandel unterworfen gewesen ist; immer mehr müssen wir feststellen, daß das Kartell sein Augenmerk vom Markt unmittelbar hinweg der Produktion zugewandt hat, um über diese den Markt mittelbar zu beeinflussen [17]). So kommt auch Tschiersky in seinen späteren Ausführungen [18])

[16]) Tschiersky: Kartellorganisation, S. 81.
[17]) vgl. Schäffer, a. a. O., S. 333 ff.
[18]) Tschiersky: Kartellpolitik, S. 85.

zu der Auffassung, daß eine Verbandspolitik, die bestimmte Warenausführungen den vorteilhaftest eingerichteten Werken überläßt, um eine Preisstellung zu gewinnen, die die Organisation den Außenseitern überlegen macht, in den Kreis der Kartelle gehört. Auch Beckerath[19]) stellt eine Wandlung des Kartellzieles im gleichen Sinne fest, daß nämlich in wachsendem Maße die Rationalisierung Mittel zur Erreichung des Kartellzwecks werde.

Der oft erhobene Einwand[20]), die Hervorhebung der Rationalisierung habe einen zweckwissenschaftlichen Charakter, nämlich den Angriffen gegen den „Monopolismus der Kartelle" die Spitze abzubrechen, und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Kartelle umzugestalten, ist nicht richtig, sondern die Hervorhebung gerade dieser Seite des Kartellproblems ist notwendig, um der Vielgestaltigkeit unseres Untersuchungsgegenstandes gerecht zu werden.

Wir wollen daher auf Grund dieser vielfachen Möglichkeiten in Anlehnung an Tschiersky und Lehnich das Kartell wie folgt definieren:

> Kartelle sind Vereinbarungen selbständig bleibender Unternehmungen des gleichen Gewerbes zwecks Sicherung und Hebung des Wirtschaftserfolges der Mitglieder durch Regelung des Marktes.

Diese Begriffsbestimmung deckt sich auch mit einer Charakterisierung des Kartells, die Reichert in seiner Niederschrift über „Nationale und internationale Kartelle" gegeben hat. „Bei Kartellen wird die Selbständigkeit und die Privatinitiative der beteiligten Werke keineswegs beseitigt. Es ist sogar ausgesprochener Zweck der Kartelle, die Selbständigkeit ihrer Mitglieder zu wahren und ihre wirtschaftliche Stellung zu kräftigen. Das Mittel der Kartelle ist eine Beschränkung, aber keineswegs die völlige Aufhebung der Konkurrenz. Das Ziel ist die Verbesserung der Rentabilität durch eine Kräftigung der Stellung auf dem Markte, durch Entlastung in der Kostengestaltung u. dergl." [21]).

Unsere Begriffsbestimmung ist soweit gefaßt, daß wir alle Vereinbarungen, die die Praxis als Kartelle bezeichnet, in unserem Begriff subsummieren können. Dadurch, daß wir ganz allge-

---

[19]) Beckerath: Der Inhaltswandel des Kartellbegriffs, S. 1119 ff.
[20]) *Wolfers, a. a. O., S. 68.
[21]) Reichert, a. a. O., S. 12.

mein von Vereinbarungen selbständig bleibender Unternehmungen sprechen, fallen auch die Zwangskartelle in unsere Definition. Diese unterscheiden sich ja lediglich von den „freien" Kartellen durch die Art ihres Entstehens. Sie sind nicht mehr „freie Vereinbarungen kapitalistischer Unternehmungen"[22]) und nicht mehr „auf Vertrag beruhende Organisationen"[23]), sondern ihre Errichtung erfolgt auf Grund eines Spezialgesetzes oder auf Grund einer generellen gesetzlichen Ermächtigung. Es ist nicht angebracht, zwischen freien Marktverbänden und Zwangskartellen in einer ökonomischen Definition zu unterscheiden, da die Entwicklung der Kartellierung schon eine solche unmöglich macht, aber auch ihre betriebs- und marktwirtschaftlichen Wirkungen durchaus die gleichen sind.

Strauß stellt ebenfalls fest[24]),daß sich Zwangskartelle nach Zweck und Mittel keineswegs grundsätzlich von freien Kartellen unterscheiden. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß die „kartellmäßige Wettbewerbsregelung von Staats wegen geboten wird und daß der Staat sie gewissermaßen für allgemein verbindlich erklärt, indem er ein Außenseitertum nicht zuläßt".

Wir sprechen z. B. auf Grund des Gesetzes über den Abbau von Kalisalzen vom 25. 5. 1910 von einem Zwangssyndikat der Kaliindustrie. Das Gesetz sieht aber lediglich eine Zwangskontingentierung des Absatzes vor, der Zusammenschluß der Unternehmer erfolgte danach vollkommen freiwillig.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. 7. 33 kann der RWM Einigungsverhandlungen für einen bestimmten Wirtschaftszweig mit dem Ziel einer Kartellkonvention ansetzen. Er ist weiter in der Lage, zu Kartellverhandlungen Sonderbeauftragte zu entsenden. Wenn diese auch nicht immer aktiv in die Verhandlungen eingegriffen haben, so wirkt doch ohne Zweifel allein ihre Anwesenheit in Richtung einer Milderung der vorhandenen Gegensätze und damit in Richtung einer für alle Teile tragbaren Vereinbarung. Allerdings hat es auch nicht an direkten Eingriffen dieser Sonderbeauftragten gefehlt, so daß manches Kartell seine Existenz deren Tätigkeit verdankt. Schließlich ist vom RWM oft zur Androhung

---

[22]) Beckerath, a. a. O., S. 244.

[23]) Tschiersky, a. a. O., S. 3. Vgl. Tschiersky, Kartellorganisation, S. 27: Es liegt schon im Wortsinne des deutschen Begriffs „Vertrag", daß es sich um eine freiwillige Bindung handelt.

[24]) Strauss: Die neue deutsche Kartellgesetzgebung, K. R. 33, S. 517.

eines Zwangszusammenschlusses gegriffen worden, falls eine freiwillige Einigung nicht zustande kommen sollte[25]).

Der Einwand, daß ein erheblicher Unterschied in der ökonomischen Bedeutung des freien und zwangsweisen Zusammenschlusses liegt, weil die ersteren in ihrer Preisbildung unabhängig, die letzteren aber abhängig seien, trifft für unsere heutige deutsche Wirschaft keineswegs zu. Auf Grund der Verordnung über Preisbindungen vom 11. 12. 34 können Zusammenschlüsse öffentlichen oder bürgerlichen Rechts nur mit Einwilligung des Preiskommissars Preise, Mindestverarbeitungsspannen, Höchstnachlässeoder Mindestzuschläge im inländischen Geschäftsverkehr für Güter und Leistungen festsetzen, verabreden oder empfehlen, oder solche Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen zum Nachteil der Abnehmer ändern. Zur Unterstützung dieser Anordnung wurde in einer weiteren Verordnung vom gleichen Tage die Anmeldepflicht von Preisbindungen jeglicher Art verfügt.

Ein Zwangskartell unterscheidet sich von einem freien Kartell lediglich dadurch, daß das Außenseiterproblem fortfällt. Entstehen Außenseiter, so werden diese zwangsbeigeschlossen. Tatsächlich aber tritt dieser Fall stark zurück, denn in der Regel wurde jedes Zwangskartell durch ein Investitionsverbot gesichert. Solche Zusammenschlüsse haben, wenn keine ausländische Konkurrenz besteht und der Übergang zu Surrogaten unmöglich ist, eine marktbeherrschende Stellung. Freie Kartelle können aber diese Marktstellung ebenfalls haben und sie ist ebenso oft durch Investitionsverbote gesichert worden. Eine Ausnutzung dieser Marktstellung ist aber beiden Formen durch die einschlägige Gesetzgebung verwehrt. Wir halten es daher nicht für notwendig, eine grundsätzliche Trennung beider Formen in einer Definition herbeizuführen. Eine Unterscheidung beider Arten soll selbstverständlich aufrechterhalten werden.

Liefmann, der nur von einem Kartell sprechen will, wenn es sich um eine Vereinigung handelt, die auf Grund eines Vertrages zustande gekommen ist, also auf privatrechtlicher Grundlage beruht, nicht aber bei einem Zusammenschluß mit öffentlich rechtlichem Charakter, der auf der Grundlage eines Gesetzes[26]) gebildet wurde, müssen wir auch hier unsere Zustimmung versagen. Die Wirklichkeit ist anders; so wurde z. B. vom Reichsverkehrsminister die „Elbe-Reederei-Vereinigung von 1934“ als Kartell be-

[25]) vgl. Frankf. Zeitung v. 23. 9. 34: „Kartelle in der Obhut des Staates“.
[26]) *Liefmann, a. a. O., S. 8.

zeichnet [27]) und der Kartellaufsicht unterstellt, obwohl dieser Zusammenschluß öffentlich-rechtlichen Charakter trägt [28]).

Auch handelt es sich bei einem Zwangskartell um einen Zusammenschluß „selbständig bleibender Unternehmungen"; wenn auch das Zwangskartellmitglied das Kartellverhältnis nicht lösen kann, so hat es doch die Möglichkeit, seinen Interessen innerhalb des Kartells zur Durchsetzung zu verhelfen und es hat ferner die Verfügungsfreiheit innerhalb des eigenen Betriebes. Eine Einschränkung der Selbständigkeit ist ja, wie oben schon angeführt, notwendig immer mit der Kartellierung verbunden; so ist in einem Zwangskartell das Unternehmen durch Aufhebung des Kündigungsrechtes lediglich um einen Grad weiter beschränkt.

Daß das Kartell nur eine Organisation sein kann, die auf „technisch-horizontaler Basis" [29]) beruht, also nur Unternehmungen „gleichen Gewerbes" umfassen kann, ergibt sich aus dem Mittel, das bestimmt ist, den Kartellzweck zu erreichen. Dem Kartell steht als begriffsbestimmendes Mittel zur Sicherung des Wirtschaftserfolges seiner Mitglieder die Regelung des Marktes offen; „das ist aber jeweils nur insoweit möglich, als die markttechnischen Verhältnisse unter den Mitgliedern in ihren Grundlagen übereinstimmen, wie es nur bei unmittelbaren Konkurrenten eines bestimmten Gewerbes sich zu ergeben pflegt" [30]). Diese Notwendigkeit wird in der Literatur auch allgemein anerkannt. So spricht Liefmann von Unternehmungen „derselben Art" [31]); im gleichen Sinne entscheidet sich auch Klug [32]), der von „einem Verband soziologisch gleichartiger Erwerbswirtschaftler" spricht. Kartelle sind Organisationen horizontaler Lagerung; in allen Definitionen kommt dies zum Ausdruck [33]).

Der Auffassung von Otto können wir daher nicht zustimmen, der glaubt, dieses Begriffsmerkmal ganz fallen lassen zu können, weil andernfalls „Gegenseitigkeitsverträge zwischen vor- und nachgeordneten Betrieben" aus dem Rahmen des Kartellbegriffs fallen würden. Diese Gegenseitigkeitsverträge, die gerade häufig

---

[27]) Düsseldorfer Nachrichten v. 2. 4. 34, angeführt bei Otto, a. a. O., S. 8.
[28]) Verordnung v. 10. 9. 1932, § 1, Reichsanzeiger Nr. 214.
[29]) Tschiersky: Kartellorganisation, S. 23.
[30]) ebd., S. 23.
[31]) *Liefmann, a. a. O., S. 10.
[32]) Klug, a. a. O., S. 345.
[33]) vgl. Beckerath, a. a. O.

zwischen Kartellen vor- und nachgeordneter Produktionsstufe vorkommen, stellen an sich kein „Kartell" dar. Hier handelt es sich um eine unangebrachte Ausweitung des Kartellbegriffs zu zweckwissenschaftlichen Motiven; denn so führt Otto aus [34]), es müsse „das Bestreben einer gesunden und starken Wirtschaftsführung in einer Zeit der völlig desorganisierten Märkte sein, diese Abrede, die auf den Markt weitgehend zurückwirkt, ebenfalls als unter die Kartellverordnung fallend zu erfassen". Eine starke Wirtschaftsführung, wie sie dem nationalsozialistischen Staat eigen ist, hat aber von sich aus genügend Möglichkeiten, derartige Verträge seiner Kontrolle zu unterwerfen, ohne daß zu diesem Zweck der Kartellbegriff so erweitert werden muß, daß eine sowohl für die Wissenschaft als auch für den praktischen Sprachgebrauch korrekte Abgrenzung gegenüber anderen Vereinbarungen unmöglich wird.

b) Entstehung.

Aus dem Kartellzweck und dem Mittel, das ihn verwirklichen soll, ergibt sich, daß das bisher gültige Ordnungsprinzip des Marktgeschehens nicht in der Lage war, die Sicherung und Hebung des Wirtschaftserfolges der industriellen Unternehmungen auf die Dauer zu erreichen. Der Grundsatz der „freien Konkurrenz" als Regulator des volkswirtschaftlichen Geschehens, den die liberale Ökonomik vertrat, und von dem sie behauptete, daß er, wenn keinerlei Friktionen zu überwinden seien, zur völligen Harmonie der Gesellschaft führen müsse, stand in Widerspruch zu der sich ergebenden volkswirtschaftlichen Realität.

Während die freie Konkurrenz in der Zeit nach der Einführung der Gewerbefreiheit sehr wesentlich zur Entfaltung der Wirtschaft beigetragen hat, begannen in der weiteren Entwicklung des Kapitalismus die Nachteile der freien Konkurrenz ihre Vorteile zu überwiegen. In dem Augenblick, in dem durch das Überwiegen des Angebots über die Nachfrage das Problem der Bedarfsdeckung nicht mehr im Vordergrund stand, sondern das der Anpassung der Produktion an den Bedarf an seine Stelle trat, kam man auf Grund rein privatwirtschaftlicher Überlegung zu der Überzeugung, daß es besser sei, statt eines gegenseitigen hemmungslosen Konkurrenzkampfes bis zum Ruin sich unter Beschränkung eines Teils

[34]) Otto, a. a. O., S. 6 ff.

seiner Selbständigkeit zu gemeinsamem Handeln zu verbinden [35]). Die Zunahme der Konkurrenz, die darin zum Ausdruck kommt, daß „einem Nachfrager zwei Anbieter gegenüberstehen" und in der wir die entscheidende Ursache [36]) der Kartellierungstendenz sehen, ist auf mancherlei Gründe zurückzuführen.

In erster Linie ist sie eine Folge des gewaltigen Fortschritts der Technik, durch welche die Produktionskosten immer weiter gesenkt wurden und dem Unternehmer Vorteile zugute kamen, der die neueste technische Methode zur Anwendung brachte. Auf Grund des außerordentlich gewachsenen Kapitalreichtums war die praktische Voraussetzung, jede technische Neuerung auszunutzen, d. h. sie zu verwirklichen, gegeben und damit das Entstehen neuer Konkurrenz bedingt.

Ein zweiter Grund liegt in der technisch bedingten Tendenz zur Massenproduktion. Je größer das Verhältnis zwischen konstanten und variablen Kosten ist, umso stärker ist das Bestreben, die Produktion auszuweiten, um die Kostendegression bis zum Betriebsoptimum ausnutzen zu können.

Die Erweiterung der Absatzgebiete durch die Steigerung des Verkehrs hat ebenfalls in nicht geringem Maße zur Erhöhung der Konkurrenz beigetragen.

Zweifellos hat auch der Krieg eine Vergrößerung der Konkurrenz hervorgerufen; denn er führte zu einer jahrelangen Unterbindung der internationalen Tauschbeziehungen, die in allen Wirtschaftsgebieten der Erde den Gedanken der Eigenversorgung aufkommen ließ. So sind verschiedene Länder, die früher als Absatzgebiete in Frage kamen, dazu übergegangen, sich eigene Industrien zuzulegen, um die Versorgung in Halb- und Fertigfabrikaten soweit als möglich in die eigene Hand zu nehmen.

Der so gesteigerte Konkurrenzkampf hatte natürlich für alle Unternehmungen gleich nachteilige Folgen. Anfangs glaubte noch jeder Unternehmer, seinen Absatz durch Preissenkung ausweiten zu können, um nach dem Grundsatz „großer Umsatz, kleiner Nutzen" Ersatz für die gesenkten Preise zu finden. Diese Marktpolitik wurde so lange angewandt, bis der Unternehmergewinn „nicht mehr als genügendes Entgelt für das gesteigerte Kapitalrisiko er-

---

[35]) Kirdorf, Schriften d. V. f. S., Bd. 116, S. 275: So kann ich von den Kartellen, die mir näher bekannt sind, nur voll Überzeugung sagen: Es sind Kinder der Not. Unhaltbare wirtschaftliche Zustände haben sie hervorgerufen.

[36]) vgl. *Liefmann, a. a. O., S. 26 ff.

schien“ [37]) oder sogar aus dem Unternehmergewinn ein „Unternehmerverlust“ wurde und die Unternehmer beschlossen, durch Vereinbarungen Abhilfe zu schaffen.

Neben diesem sind aber auch noch andere Gründe für die Durchsetzung des Kartellgedankens maßgebend gewesen. Man erkannte bald, daß auch im wirtschaftlichen Aufschwung Kartelle den Unternehmungen von größtem Nutzen sein können. Bei freier Konkurrenz scheuten sich die Unternehmer, mit dem Einsetzen verstärkter Nachfrage die Preise sofort zu erhöhen, da sie befürchten mußten, daß die Konkurrenz ihrer Preissteigerung nicht folgen und sie infolgedessen an Absatz verlieren würden. Durch Kartellierung konnte aber diese Möglichkeit ausgeschlossen werden; und sö läßt sich in den Aufschwüngen der Wechsellagen vor und nach der Jahrhundertwende eine starke Tendenz zur Kartellbildung nachweisen [38]).

Ferner gab die Inflation in Deutschland vielfach Veranlassung zur Kartellgründung; vor allem erlangte die Regelung der Konditionen außerordentliche Wichtigkeit [39]), um durch Kürzung der Kreditfristen oder sogar Vorauszahlung der Ware, durch Festsetzung von Goldwertklauseln oder von Verpflichtungen zur Zahlung in fremder stabiler Valuta das monetäre Risiko auf die Abnehmer abzuwälzen. Jedoch sind in dieser Zeit auch Preisvereinbarungen entstanden, wie überhaupt Zeiten erheblicher Spekulation und besonderer Preisteigerungen zu kartellmäßigen Preisbindungen Anlaß geben, um die Verkaufspreise möglichst schnell den gestiegenen Rohstoffpreisen und Löhnen anzupassen [40]).

c) Voraussetzungen und Grenzen.

Kartellbindungen sind jedoch keineswegs in allen Teilen der Industrie in gleichem Maße möglich; sie sind, um wirksam zu sein, an bestimmte Voraussetzungen gebunden, es sind ihnen bestimmte

---

[37]) *Liefmann, a. a. O., S. 27.

[38]) vgl. Spiethoff: Krisen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., S. 185: Syndikate, Kartelle und Trusts sind in der Stockung entstanden unter dem Einfluß der Übererzeugung und niedriger Preise und der Aufschwung hat sie unter hohen Preisen ebenso emporgebracht.

[39]) vgl. Beckerath, a. a. O., S. 258.

[40]) vgl. *Wolfers, a. a. O., S. 8: „... die ordnende Tätigkeit vieler Kartelle während der Sintflut der Inflation (ist) als segensreich oder zum mindesten (als) bejahenswürdig (zu bezeichnen). Die Erinnerung an die damals geleisteten Dienste verlängerte sicherlich das Leben vieler Organisationen, als mit der Stabilisierung eine baldige Auflockerung des gebundenen Zustands vielerorts einsetzte.“

Grenzen gesetzt; mit anderen Worten: die Kartellfähigkeit der Industrie ist verschieden. Dabei wollen wir unter Kartellfähigkeit sowohl die subjektive Befähigung des Unternehmers als auch die objektive Eignung des betr. Erzeugungszweiges der bestimmten Volkswirtschaft verstehen [41]), d. h. wir haben die Voraussetzungen und Grenzen der Kartellierung

1. in der Persönlichkeit des Unternehmers,
2. in der technischen und organisatorischen Eigenart des Gewerbezweiges und
3. in der Rechts- und Volkswirtschaftspolitik zu suchen.

Aus diesen Erscheinungen läßt sich das Phänomen der Verschiedenheit des Kartellwesens in den großen Volkswirtschaften — Deutschland, England, Frankreich und USA. — und die Verschiedenheit des Kartellwesens in den einzelnen Gewerbezweigen der gleichen Volkswirtschaft erklären.

„Welche Form der Kartellierung möglich und zweckmäßig ist, was in dieser Form geleistet wird, welche Dauer das Kartell in einer bestimmten Form verspricht, hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Einstellung und Gesinnung der in Betracht kommenden Unternehmerschichten ab. Die wirtschaftliche und soziale Gesinnung der Unternehmer ist auf die Neigung sich zu kartellieren und auf die innere Solidarität und Festigkeit des Kartells von großem Einfluß“ [42]).

So ist die geringe Kartellentwicklung in der englischen Industrie eine Folge des „zäh behaupteten wirtschaftlichen Individualismus, der namentlich die Unternehmerschaft der alten Industrien Englands erfüllt“ [43]). Dagegen setzen die neueren Industrien, in denen die „Versachlichung des Unternehmerdenkens“ Eingang gefunden hat, dem Unternehmerzusammenschluß geringere persönliche Hemmungen entgegen.

Dem Franzosen sagt Beckerath [44]), eine zünftlerische, wirtschaftskonservative Einstellung nach; für ihn ist daher die „große Vorsicht in der Zielsetzung der Kartellpolitik“ und auch „eine relative Dauerhaftigkeit der Kartelle“ kennzeichnend. Die französischen Kartelle überlassen in der Regel die Durchführung des Verkaufs ihren Mitgliedern und beschränken ihre Selbständigkeit möglichst wenig. „Auf Ausdehnung des Absatzes, Vergrößerung

[41]) vgl. *Wolfers, a. a. O., S. 48.
[42]) Beckerath a. a. O., S. 287.
[43]) ebd., S. 288.
[44]) ebd., a. a. O., S. 21 u. S. 288.

der Fabriken, mit einem Wort auf Mengenerfolg ist das Wirtschaftsdenken des französischen Fabrikanten meist weniger gerichtet als das des deutschen oder amerikanischen. Diese relativ ‚statische' auf Wahrung des traditionellen Besitzstandes der Mitglieder gerichtete Einstellung aller Beteiligten, sichert der französischen Kartellorganisation ihre Existenz ohne scharfe organisatorische Zwangsmittel gegen Außenseiter" [45]).

Dem deutschen Unternehmer fällt die Einordnung in die Kartelldisziplin verhältnismäßig leicht. Der genossenschaftliche Geist des deutschen Menschen, sagt Beckerath [46]), kommt der „Eignung zur Organisation" zugute.

Neben diesen völkischen Verschiedenheiten des Unternehmertums, die das Kartellwesen beeinflussen, hängt die Kartellfähigkeit noch von weiteren persönlichen Eigenschaften ab. So haben z. B. die wirtschaftlichen Fachvereine vielfach den kartellmäßigen Zusammenschluß gefördert, weil sie durch gemeinsame Tätigkeit das Solidaritätsbewußtsein bereits gestärkt hatten. Gleiches gilt für andere wirtschaftliche Zusammenschlüsse, für nachbarliche und gesellschaftliche Beziehungen, die die Unternehmer einander näherbringen [47]). Die Verschiedenheit der sozialen Sphäre und des Bildungsgrades, daß Mißtrauen des kleinen Unternehmers dem größeren gegenüber, geringe wirtschaftliche und besonders kalkulatorische Einsicht und Schulung sind ein schwer zu überwindendes Hindernis leistungsfähiger und dauerhafter Kartellorganisation.

Dazu kommt, daß die einzelne Unternehmerpersönlichkeit, naturgemäß bei einem Eigentümer stärker als bei dem verantwortlichen Leiter eines Gesellschaftsunternehmers, stets in der Kartellmitgliedschaft eine die eigene Initiative erheblich einschränkende Verpflichtung sieht, die nur so lange seine Anerkennung findet, als sie durch den materiellen Nutzeffekt für sein Unternehmen aufgewogen wird. „Dieses Entgegenkommen in der Form einer Machtübertragung auf die Kollektivität wird aber ständig in Konflikt bleiben mit subjektiven Interessen der Unternehmung und kann daher auf die Dauer nur durch ausgleichende Erfolge erhalten bleiben. Gegenüber einer längeren Benachteiligung des einzelnen Mitgliedes versagen daher auch regelmäßig alle Mittel interner Ausgleichspolitik" [48]).

---

[45]) Beckerath, a. a. O., S. 289.
[46]) ebd., S. 288.
[47]) vgl. *Liefmann, a. a. O., S. 28.
[48]) Tschiersky: Kartellpolitik, S. 114.

Die technischen und organisatorischen Einflüsse des Gewerbezweiges auf die Kartellentwicklung sind gekennzeichnet:

1. durch Zahl und Größe der Unternehmungen,
2. durch deren Einheitlichkeit oder Verschiedenheit in der Leistungsfähigkeit und Kostengestaltung,
3. durch den betrieblichen Charakter der Produktion,
4. durch die Natur des Produktes und
5. durch die Beschaffenheit seines Marktes.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß eine Vielzahl von Unternehmungen eine Kartellvereinbarung erheblich erschwert und sogar unmöglich machen kann. So hat es Kirdorf und Müser erhebliche Mühe gekostet, die aus der übergroßen Zahl entstehenden Hemmnisse bei der Kartellierung der Ruhrzechen zu überwinden[49]). Fast unüberwindbar sind die Gegensätze, wenn Betriebe, welche großen Vertikalkonzernen angehören, mit unabhängigen Kleinunternehmungen Kartellbindungen eingehen sollen. In den Hüttenkonzernen der Ruhrindustrie war z. B. zeitweise der Verbrauch an Kohle wesentlich größer als deren Beteiligungsziffer am Rhein.-Westf. Kohlensyndikat; daß in diesen Fällen kein Interesse der betr. Konzerne an der Erhaltung des Syndikates mehr bestand, ist augenscheinlich. Ferner bieten sich für einen Vertikalkonzern, der das kartellierte Erzeugnis in der Regel zum größten Teil in der eigenen Unternehmung zur Weiterverarbeitung gibt, so viele Möglichkeiten der Umgehung der Kartellverpflichtungen, daß sich letztlich die übrigen Unternehmungen auch nicht mehr verpflichtet fühlen, die eingegangenen Bindungen zu halten.

Aber hier handelt es sich nicht allein um die Gegensätze in der Betriebsgröße, sondern auch um den Gegensatz zwischen reinen und gemischten Werken. Werke mit eigener Rohstoffbasis haben solchen Werken gegenüber, die ihre Vorstoffe beziehen müssen, nicht allein einen Vorteil durch den Kostenvorsprung in diesen Vorprodukten, sondern auch einen Vorteil durch die Ermöglichung eines kontinuierlichen Erzeugungsprozesses.

Keineswegs ist es jedoch so, daß nur der Großbetrieb dem Klein- und Mittelbetrieb den Anschluß erschwert oder überhaupt einen Kartellzusammenschluß unmöglich macht, sondern oft sind es gerade die Kleinbetriebe, die auf Grund ihrer geringen Gemeinkosten sich lange Zeit mit dem Existenzminimum des Betriebsinhabers begnügen und so im Kampf um den Absatz in der Lage

[49]) vgl. Beckerath, a. a. O., S. 22.

sind, erheblichen Preisverfall zu verursachen und sogar Mittelbetriebe in ihrem Bestand zu gefährden.

Unternehmungen, die unter Größendegression oder Betriebsdegression stehen, das sind Unternehmungen, bei denen Betriebsvergrößerungen oder stärkere Ausnutzung der vorhandenen Kapazität Kostendegressionen hervorrufen, sind kaum mit dauerndem Erfolg kartellierbar; diese Schwierigkeiten werden dann noch vergrößert, wenn der betreffende Markt elastisch ist, d. h. also auf Preissenkungen mit verstärkter Nachfrage reagiert.

Darauf beruht auch die Erscheinung, daß gerade die leistungsfähigsten Werke den Kartellen die größten Schwierigkeiten bereiten. Schon bei der Kartellgründung werden die kleinen und mittleren Unternehmungen für die Berechnung ihrer Beteiligungsziffer in der Regel von der tatsächlichen Produktion ausgehen, während „die großen Werke von der durch ihre technischen Einrichtungen und ihre Absatzorganisation gewährleisteten Entwicklungsfähigkeit ausgehen wollen". Die entwicklungsfähigen, finanziell starken Unternehmungen haben eine sehr kräftige „Expansionstendenz", die bei einer Kartellierung, deren Wesen entsprechend, wenn nicht völlig, so doch auch nicht unerheblich beschränkt werden muß [50]).

Jedes Unternehmen, das vor die Frage des Kartellbeitritts gestellt ist, wird eine Rentabilitätsberechnung aufstellen. Ergibt sich, daß bei einer beabsichtigten Preiserhöhung und der damit notwendig verbundenen Einschränkung der Produktion die Gewinnspanne zwischen dem neuen gebundenen Preis und den neuen erhöhten Stückkosten größer ist als bei einer Erweiterung der Produktion und der dadurch notwendig werdenden Preissenkung, so ist die privatwirtschaftliche Voraussetzung für einen Beitritt gegeben. Für die Kartellierung wäre es nun günstig, wenn für jede Unternehmung diese Berechnung die gleichen Ergebnisse hätte. Tatsächlich ist aber in fast jedem Gewerbesweig der Unterschied in der Kostengestaltung gewaltig und auch die Kapazitätsausnutzung, die von sich aus wieder auf die Kostengestaltung rückwirkt, sehr verschieden [51]).

Verschiedenheit in der Kostengestaltung, z. B. Degressionen in der einen, Progressionen in der anderen Unternehmung, schaffen Gegensätze in der Frage des Grades der Produktionseinschrän-

[50]) vgl. Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 14 ff.

[51]) vgl. die Untersuchungen des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, angeführt bei Lorentz, a. a. O., S. 22.

kung und damit auch wieder in der Frage der Preisbindung, da diese ja über den Markt bei starker Elastizität der Nachfrage auf die Produktion zurückwirkt.

Sind zwischen den Unternehmungen die absoluten Kostenunterschiede sehr groß, so ist eine Preisvereinbarung ungemein schwierig; werden z. B. die Preise im Interesse der Leistungsschwachen so hoch gesetzt, daß sie Veranlassung zu Neugründungen durch Außenseiter geben, so werden die stärkeren Unternehmungen das Kartell verlassen, da sie sich von einem Marktkampf größere Vorteile versprechen können. Hohe Differentialgewinne der starken Unternehmungen reizen aber auch diese selbst zu verstärkter Neuinvestition, so daß hierdurch auch wieder starke Sprengungskräfte ausgelöst werden.

Geringes Kapitalerfordernis, vor allem geringes Anlage- aber auch geringes Betriebskapital, beeinflussen auf Grund der leichteren Errichtung neuer Betriebe ebenfalls die Kartellierung zur negativen Seite. Das gleiche gilt, wenn keine speziellen technischen und kommerziellen Kenntnisse und Erfahrungen zur Aufnahme der Produktion erforderlich sind.

Ebenfalls sind dem Gewerbezweige enge Grenzen in seinen Kartellbestrebungen gesetzt, dem es die Erzeugungsausrüstung gestattet, bei ungünstigen Absatzverhältnissen für ein Erzeugnis die Herstellung anderer aufzunehmen. Hier werden immer Wettbewerbsbeschränkungen in einem Produkt zu Verschärfungen im Marktkampf der übrigen Erzeugnisse führen. Oft machen daher solche Betriebe Kartellbindungen für das eine Erzeugnis von dem Zustandekommen einer ähnlichen Bindung für die verwandten Erzeugnisse abhängig.

Unternehmungen, die nicht nur im Preis und in der durchschnittlichen Qualität miteinander konkurrieren, sondern vor allem in besonderen individuellen Leistungen, sind in ihrer Kartellfähigkeit stark beschränkt. In solchen Produktionszweigen, in denen der Erfolg der Unternehmertätigkeit eben auf besonderer künstlerischer Begabung oder auf besonderer technischer Beweglichkeit beruht, sind bestenfalls Konditionenkartelle möglich. Notwendig ist also eine gewisse Gleichförmigkeit der Erzeugnisse; dies gilt in besonderem Maße für die Syndizierung. Hier dürfen nur ganz geringe Differenzen vorhanden sein, vor allem keine Spezialisationen, die eine eigene Marktorganisation erfordern; so befürchteten die Mannesmann-Werke s. Zt. bei weiterer Zu-

gehörigkeit zum Röhrenkartell eine Beeinträchtigung ihrer Spezialproduktion [52]).

Demgegenüber begünstigen ein „hohes Kapitalerfordernis für die Errichtung eines Betriebes von konkurrenzfähiger Größe, bedeutende Kapitalmacht der bestehenden Unternehmungen, deren geringe Zahl, die Gleichförmigkeit und Massenhaftigkeit des Produkts, sowie einfache, gleichförmige Absatzbeziehungen die Kartellierung“ [53]). Ferner wird die kartellmäßige Anpassung der Produktion an die Aufnahmefähigkeit des Marktes erleichtert durch geringe Kostenempfindlichkeit gegen Beschäftigungsschwankungen, d. h. also bei Überwiegen der variablen Kosten gegenüber den konstanten, durch ausgeglichene Leistungsfähigkeit der Betriebe und geringe Kostenstreuung und letztlich auch durch stationäre Technik des betreffenden Gewerbezweiges.

Die staatliche Kartellgesetzgebung und Wirtschaftspolitik sind selbstverständlich von nicht geringem Einfluß auf die Kartellfähigkeit; sie setzen dem Kartell bestimmte Grenzen und schaffen ihm notwendige Voraussetzungen. Durch den Beginn der Schutzzollpolitik im Jahre 1879 sind in Deutschland für weite Teile der Industrie Kartellbindungen erst ermöglicht, für andere wesentlich erleichtert worden. So sind in den Jahren nach Einführung des Zolltarifs in der deutschen Eisenindustrie allein 18 Verbände entstanden [54]). Eine nationale Kartellierung ist immer so lange zwecklos, als die internationale Konkurrenz die Möglichkeit hat, jede Kartellpreisvereinbarung als Außenseiter zu unterbieten. In dem Augenblick aber, in dem durch Zolltarife die heimische Industrie vom Preisdruck der internationalen Konkurrenz befreit ist, wird es nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll, den Markt durch Beschränkung der nationalen Konkurrenz mit Hilfe von Verbandsvereinbarungen zu ordnen. Gewiß ist die Überproduktion und damit der heftige Konkurrenzkampf Ursache des Kartellierungsbedürfnisses; die praktische Voraussetzung zur Verwirklichung schaffte aber erst die Schutzzollpolitik [55]).

Die Rechtsprechung in Kartellangelegenheiten hat schlechthin entscheidenden Charakter auf die Zusammenschlußbewegung. Wenn z. B. in den U.S.A. in den siebziger Jahren des vorigen Jahr-

---

[52]) vgl. Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 14.
[53]) Beckerath, a. a. O., S. 290; ähnlich Schäffer, a. a. O., S. 328.
[54]) *Liefmann, a. a. O., S. 29.
[55]) vgl. Schmalenbach, a. a. O., S. 350: „... es gibt viele Kartelle, die ohne Zollschutz nicht denkbar sind.“

hunderts sämtliche Verträge, die eine Regelung des Wettbewerbs zum Ziele hatten, vor den Gerichten keinen Schutz fanden, weil diese den Grundsatz voller Gewerbefreiheit verteidigten, wurde auf diese Weise die freie Konkurrenz erzwungen. Denn, wie wir unten weiter ausführen, muß das Kartell in der Lage sein, seinen Mitgliedern und seinen Abnehmern gegenüber seine Forderungen durchsetzen, und dazu bedarf es allzu oft der gerichtlichen Entscheidung. Die amerikanische Gesetzgebung ging dann so weit, auf Grund des Sherman-Gesetzes und seiner Interpretation alle „Vereinbarungen über Preise, Forderung von Einheitspreisen, Beschränkung der Erzeugung, Aufteilung der Verkaufbezirke, unterschiedliche Behandlung der Abnehmer, einheitliche Rabatte an Zwischenhändler, einheitliche Abzüge für Barzahlung, Vereinbarung von Preislisten, Aufteilung der Produktion“ [56]) zu verbieten. Sämtliche Mittel der Kartelle den Markt zu regeln, waren damit unter Strafe gestellt, und dadurch wurde auch jede Kartellvereinbarung notwendig rechtswidrig.

Auch in den Ländern, in denen die Rechtspolitik nicht die Aufgabe hat, eine völlig freie Konkurrenz aufrechtzuerhalten, zieht die Kartellrechtsprechung die Grenzen der Kartellierung. Vor allem ist ihre Stellung zum Organisationszwang kartellbestimmend. Es hat sich nämlich gezeigt, daß in den Industriezweigen, in denen die Voraussetzungen betriebstechnischer und betriebsorganisatorischer Art für eine Kartellvereinbarung überaus ungünstig sind, diese durch die „Mittel der Jurisprudenz“ [57]) künstlich günstig gestaltet werden können; nämlich, daß man die Konkurrenz dadurch ausschaltet, daß man ihr ein Mittel, dessen sie zur Durchführung der Produktion bedarf, durch Verträge mit dritten Gruppen vorenthält. Im nächsten Abschnitt soll auf diese Mittel, nämlich den Organisationszwang, näher eingegangen werden.

Ferner ist das Kartell dort, wo es staatlicher Aufsicht untersteht, naturgemäß in der Wahl seiner Mittel nicht mehr frei und es ist fraglos richtig, daß seine Preispolitik eine andere Richtung einschlägt, als sie es bei Kartellautonomie tun würde [58]).

---

[56]) Lehnich, a. a. O., S. 150.
[57]) Schäffer, a. a. O., S. 329.
[58]) Tschiersky: Kartellpolitik, 126 ff.

d) Organisationszwang.

Unsere Ausführungen über Entstehung, Voraussetzungen und Grenzen der Kartellierung haben bereits angedeutet, daß mit dem Zusammenschluß zum Kartell, die gegensätzlichen Interessen der einzelnen Unternehmungen keineswegs ihre Erledigung gefunden haben; damit entsteht auch notwendig die Diskrepanz zwischen der Politik des Kartells, die immer das Kollektivinteresse des gesamten Gewerbezweiges und — was übrigens sehr erstrebenswert, aber doch keineswegs die Regel ist — dessen harmonische Einordnung in die gesamtwirtschaftliche Zielsetzung im Auge hat, und dem Interesse des einzelnen Mitgliedes. Hinzutritt der Kampf des Kartells mit denjenigen Werken, die sich zu einer Einordnung in die Kartellvereinbarungen nicht bereitfanden. Die Kartellorganisation hat also einen zweifachen Kampf zu bestehen, einmal für das Gruppeninteresse gegen das Einzelinteresse des Mitgliedes und zweitens für das Gruppeninteresse gegen die Außenseiter; der interne und externe Kartellzwang sind die Mittel, mit denen das Kartell diesen Kampf führt.

Die Schärfe des Kampfes innerhalb der Kartelle steht in einem gewissen Verhältnis zum Grad der Kartellbindung [59]); bei Konditionenkartellen ist der Kampf in der Regel am schwächsten, am stärksten dagegen bei Preis- und Kontingentvereinbarungen. Die Schärfe des äußeren Kampfes ist bedingt durch die betriebstechnische und betriebsorganisatorische Eigenheit des speziellen Gewerbezweiges. Sind diese kartellgünstig, so werden nur wenige Außenseiter vorhanden sein, die sich dazu noch im wesentlichen der Kartellpolitik anpassen; sind die Voraussetzungen weniger günstig, so muß das Kartell alle Mittel des äußeren Kartellzwanges einsetzen, um den Kartellzweck sicherzustellen.

Die Ursache der inneren Gegensätze liegt in dem Rentabilitätsstreben der einzelnen Unternehmungen; sie wollen ihren Wirtschaftserfolg um jeden Preis steigern. Steht nun in einem speziellen Falle das Gruppeninteresse gegen das persönliche Unternehmerinteresse, so sind sie allzu leicht geneigt, sich ihren Kartellverpflichtungen zu entziehen.

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen des BGB. geben dem Kartell grundsätzlich die Möglichkeit, seine Glieder zur Einhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu zwingen; denn „die Kartellverpflichtungen sind in Deutschland grundsätzlich

[59]) vgl. Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 20.

ebenso klagbar wie jede andere Vertragspflicht; das deutsche Recht unterwirft sie keinen Beschränkungen; es darf direkt auf Erfüllung der Kartellpflicht oder auf Unterlassung der Zuwiderhandlung geklagt werden“ [60]). Das Reichsgericht hat zum ersten Male in einer Entscheidung am 2. 2. 97 Kartellverpflichtungen als rechtskräftig anerkannt [61]).

Während anfangs die Submissionskartelle, die eine Verteilung der Aufträge dadurch vornehmen, daß diejenige Unternehmung, die den Auftrag ausführen soll, das im Preise günstigste Angebot stellt, in seinen Abreden als ungültig erklärt, da derartige Vereinbarungen auf Grund des § 270 Pr.Str.G.B. vom Jahre 1851 unter Strafe gestellt seien; jedoch hat eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. 3. 05 auch derartige Kartellverpflichtungen für klagbar erklärt [62]).

Neben dem ordentlichen Rechtsweg kommt dem Schiedsgerichtsverfahren in der Kartellpraxis eine bedeutende Stellung zu. Es ist noch in der Zeit ausgebildet worden, in der die Klagbarkeit der Kartellverträge nicht vollständig gesichert war; ist dann aber in der späteren Zeit auf Grund seiner mannigfaltigen Vorzüge beibehalten worden. Vor allem ist ein Schiedsgericht, das sich ja in der Regel aus Verbandsmitgliedern zusammensetzt, viel eher in der Lage, eine Streitfrage im Interesse beider Teile richtig zu beurteilen. Zudem lassen sich vor einem solchen Gremium alle in der Angelegenheit entscheidenden und mitbestimmenden Tatsachen restlos aufführen, während vor einem ordentlichen Gericht sich beide Teile Zurückhaltung auferlegen müssen, wenn sie nicht ihre Geschäftsgeheimnisse der Öffentlichkeit preisgeben wollen [63]). Diese Schiedsgerichte gewinnen in der Kartellpraxis deshalb so große Bedeutung, weil „das deutsche Recht . . . Schiedssprüche nicht nur unbedingt zuläßt, sondern ihnen auch in aller Regel die Schärfe seines Vollstreckungszwanges ohne vorherige inhaltliche Prüfung“ leiht [64]).

Die dritte Art des inneren Kartellzwanges, soweit es sich um die rechtliche Sicherung der Kartellverpflichtung handelt, ist die Hinterlegung von Sichtwechseln oder Kautionen. Im Falle des Vertragsbruches wird das Kartell den Wechsel in den Verkehr

---

[60]) Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 78.
[61]) vgl. Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 78.
[62]) vgl. Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 78 ff.
[63]) vgl. Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 82.
[64]) Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 82.

bringen oder die gestellte Sicherheit verwerten; auf Grund des skripturrechtlichen Charakters des Wechsels sind Einreden aus den der Wechselbegebung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäften nicht möglich; das betreffende vertragsverletzende Kartellglied ist also zunächst zur Einlösung seiner Wechselverpflichtung gezwungen, in zweiter Linie besteht allerdings die Möglichkeit einer Schadenersatzklage gegen das Kartell. In dieser trägt aber das vertragsbrüchige Kartellmitglied die ganze Beweislast.

Die Doppelgesellschaft ist ein weiteres Mittel des inneren Kartellzwangs. Sie ist in allen größeren Syndikaten ausgebildet. Die Verkaufsstelle des Kartells wird als selbständige Organisation ausgebildet und zwar in der Form der A-G. oder G.m.b.H. Diese Verkaufsstelle geht mit den einzelnen Mitgliedern des Kartells, die kapitalistisch ja wiederum die Träger dieser besonderen juristischen Person sind, Kauf- und Lieferungsverträge ein. Auf diese Weise wird in diesen Verbänden das Gesellschaftsrecht ausgeschaltet und das „eine nachträgliche einseitige Lösung nicht zulassende Kaufrecht" eingeführt [65]).

Neben der rechtlichen Sicherung üben die Kartelle auf ihre Mitglieder durch Kontrollmaßnahmen und Gemeinschaftsunternehmungen einen gewissen Zwang zur Einhaltung der Verpflichtungen aus [66]). Die Kontrollmaßnahmen sind den Möglichkeiten des Vertragbruches entsprechend sehr verschieden. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Bücher den Revisoren des Kartells offenzulegen; „eine Weigerung der Vorlage gilt als Beweis des Vertragsbruches" [67]). Damit werden dann all die rechtlichen Maßnahmen ausgelöst, die der Sicherung der Kartellverpflichtung dienen und die wir oben kurz aufgeführt haben.

Ferner vermag das Bewußtsein, auf die durch die Gemeinschaftsunternehmen der Kartelle erlangten wirtschaftlichen Vorteile verzichten zu müssen, sehr oft die Kartellmitglieder zum Verbleiben im Verbande zu bewegen. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich sowohl um gemeinschaftlich unterhaltene Versuchsanstalten oder Forschungsinstitute, als auch um gemeinsame Einkaufs- oder Absatzorganisationen, um gleiche Reklameeinrichtungen u. ä. Ebenfalls hierher gehören, die oft sehr wichtigen Beziehungen des Kartells zu den großen Bankinstituten und die

---

[65]) Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 85.
[66]) vgl. Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 89 ff.
[67]) vgl. Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 89.

Gemeinschaftsunternehmungen zur Verwertung von Neben- oder Kuppelprodukten.

Viel wichtiger als der innere ist jedoch der äußere Kartellzwang. Mitglieder, die aus irgendwelchen Motiven die Fesseln des Kartells als lästig empfinden, werden sehr oft ihren Kartellpflichten nur noch deswegen gerecht, weil sie im Falle des Kartellaustritts ebenfalls die ganze Schärfe des äußeren Organisationszwanges trifft. Das entscheidende Mittel des Kartells im Kampfe mit dem Außenseiter ist die Sperre. Sie ist der Inbegriff all der Maßnahmen, die geeignet sind, Unternehmungen teilweise oder vollständig in ihrem geschäftlichen Verkehr zu beschränken. Die Sperre richtet sich mittelbar immer gegen den Außenseiter, den sie, wenn nicht wirtschaftlich vernichten, so doch zum Kartellbeitritt zwingen will; unmittelbar richtet sich die Sperre jedoch oft gegen Abnehmer und Lieferanten, indem sich diese zu ausschließlichem Geschäftsverkehr mit dem Kartell bzw. seinen Mitgliedern, wenn es sich um einen dezentralisierten Einkauf oder Verkauf handelt, verpflichten müssen; während den Außenseitern unter ihnen die Betätigung in dem betreffenden Gewerbezweige so gut wie unmöglich gemacht wird.

Die Sperre bedient sich wiederum der Exklusivvereinbarung oder der Rabattgewährung als Mittel. Unter Erklusivvereinbarung verstehen wir einen Vertrag, der den Partner zu ausschließlichem Geschäftsverkehr verpflichtet. Eine solche Vereinbarung kann in Form des Individualvertrages, aber auch in der Form des Kollektivvertrages eingegangen werden. Im ersten Falle muß sich jedes Mitglied verpflichten, in seinen Lieferungs- oder Kaufverträgen seinem Handelspartner die Verpflichtung aufzuerlegen, nur mit Mitgliedern des Kartells in Geschäftsverkehr zu treten; der Kollektivvertrag wird zwischen dem Kartell und der Organisation der vor- oder nachgelagerten Produktionsstufe geschlossen. Danach unterscheiden wir auch zwischen Exklusivklausel und Exklusivvertrag.

Solche Exklusivvereinbarungen können nicht nur ausdrücklich, sondern auch unmerklich bestehen, nämlich dann, wenn „Teile der Mitglieder eines Halbzeug- oder Fertigwarenkartells als Vertikalkonzerne zugleich die ganze Rohmaterialproduktion beherrschen und im stillen Sorge tragen, daß den Außenseitern die Rohmateriallieferungen beschränkt oder sogar verweigert werden“ [68]). Auch diese Sperre beruht auf einer Verpflichtung des Vertikalkon-

[68]) Beckerath, a. a. O., S. 323.

zerns zu ausschließlichem Geschäftsverkehr mit den Kartellmitgliedern. Daher können wir in der Exklusivvereinbarung, wie ja oben bereits betont, nur ein Mittel zur Gestaltung einer Sperre sehen, und nicht, wie Beckerath [69]), neben der Sperre als besonderes Mittel des Kartellzwangs. Es entspricht auch nicht dem Sinne der Sperre, wenn Liefmann [70]) von einer Sperre spricht, „die wegen Übertretung der Exklusivklausel hier und da verhängt wird". In dem Augenblick, in dem ein Abnehmer, der sich zum Exklusivverkehr mit dem Kartell verpflichtet hat, diese Vereinbarung bricht, wird nicht gegen ihn eine Sperre verhängt, sondern ihn trifft automatisch die bereits bestehende Sperre, weil er nun zu dem Kreis der Außenseiter gehört, die das Kartell unberücksichtigt läßt, da sie sich nicht zum Exklusivverkehr mit dem Kartell verstehen wollen.

Die Sperre kann neben einer Ausschließlichkeitsverpflichtung noch auf einer Rabattgewährung an bestimmte Abnehmer beruhen. Eine Rabattgewährung ist nichts anderes als eine Preisdifferenzierung zu dem Zweck, die Abnehmer zum ausschließlichen oder doch fast ausschließlichen Kartellverkehr zu bewegen, ohne sie vertraglich zu binden, um letztlich dadurch die Außenseiter des Kartells in ihrem Geschäftsverkehr zu beschränken, also zu „sperren" [71]). Der Kartellrabatt wird in der Regel progressiv gestaffelt und zwar in zweierlei Hinsicht, nämlich erstens bezüglich der Höhe des Kartellumsatzes des betr. Abnehmers und zweitens im Hinblick auf dessen Anteil am Gesamtumsatz des Abnehmers, um als Treurabatt nur bei ausschließlichem Kartellverkehr gewährt zu werden.

Die auf einem Exklusivvertrag beruhende Sperre setzt notwendig „immer irgendein Monopolmoment" voraus, das durch den Exklusivvertrag verstärkt oder „erst für die Bildung und Erhaltung des Kartells wirksam" gemacht wird [72]). Mit Recht weist Beckerath darauf hin, daß dieses Monopolmoment keineswegs beim Kartell selbst zu liegen braucht. „Es ist gerade die wichtigste Funktion des Zwanges zum ausschließlichen Verbandsverkehr, individuelle Monopolmacht einzelner Mitglieder für alle Verbandsmitglieder fruchtbar zu machen" [73]). Wenn z. B., wie Beckerath

[69]) Beckerath, a. a. O., S. 322.
[70]) *Liefmann, a. a. O., S. 168.
[71]) Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 64.
[72]) Beckerath, a. a. O., S. 323.
[73]) Beckerath, a. a. O., S. 324.

ausführt, ein Fabrikant A gegenüber seinen Abnehmern kein Monopol besitzt, da sein Erzeugnis in gleicher Qualität auch bei andern in ausreichender Menge zu bekommen ist, so bekommt A dadurch eine Monopolstellung, daß er in einem Verbande mit dem Fabrikanten B vereinigt ist, dessen Marktstellung monopolistisch ist und nun die Abnehmer durch einen Exklusivvertrag zu ausschließlichem Geschäftsverkehr auch mit A gezwungen werden, da sie auf die Erzeugnisse des Fabrikanten A nicht verzichten können. Ein Exklusivvertrag kann aber nie wirksam sein, wenn keiner der beiden Partner „eine irgendwie geartete Monopolstellung" hat, d. h. also, wenn beide Seiten durch Außenseiter zu ersetzen sind.

Neben einer Unterscheidung der Sperre nach dem Mittel können wir die Sperren nach ihrem materiellen Inhalt betrachten. Entsprechend den vielen Angriffsmöglichkeiten können wir zwischen Materialsperren, Kreditsperren, Absatzsperren, Arbeitersperren und Sperren der Zufuhr- und Absatzwege unterscheiden.

Die Materialsperre ist nicht nur dann möglich, wenn eine Reihe von Kartellmitgliedern mehrere Erzeugungsstufen umfassen, sondern auch, wenn sich alle Mitglieder nur auf ein Erzeugnis, also auf eine Produktionsstufe beschränken. Im ersten Fall entfällt auf Grund stillschweigender aber doch selbstverständlicher Exklusivvereinbarung eine Belieferung von Außenseitern durch die auch die Vorprodukte erzeugenden Kartellmitglieder; im zweiten Fall wird ein Exklusivvertrag mit der Organisation der vorangehenden Erzeugungsstufe geschlossen oder es wird den Kartellmitgliedern zur Pflicht gemacht, Exklusivklauseln in ihre Kaufverträge aufzunehmen. Da eine ausgesprochene Exklusivklausel auf Grund der deutschen Kartellgesetzgebung der Präventivzensur unterliegt, wie wir weiter unten sehen werden, zeigt sich hier, daß die Zugehörigkeit kombinierter Werke auch für das Kartell einen erheblichen Vorteil bedeuten kann, während sie ja, wie wir gesehen haben, allgemein eine Kartellbildung erschwert.

Die Materialsperre spielt, da sie auf Exklusivvereinbarungen beruhen muß, die wiederum ein Monopolmoment notwendig machen, im wesentlichen nur in den der Urproduktion naheliegenden Industriezweigen eine Rolle, da eine wirkliche Monopolisierung im allgemeinen nur hier erreichbar ist. Die Wirkung der Materialsperre wird daher immer geringer je weiter sie sich vom Rohstoff entfernt [74]).

[74]) Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 57.

Haben die großen Bankinstitute ein Interesse am Zustandekommen und an der Erhaltung des Kartells oder haben einflußreiche Mitglieder des Kartells enge Beziehungen zu Bankunternehmen, so kann der Verband den Kredit zu einem Mittel des Organisationszwanges machen. Dieses Mittel wird jedoch nur ausnahmsweise Anwendung finden. Kestner-Lehnich glauben einen großen Einfluß der Banken auf die Überwindung des Kartellwiderstandes in der Schwerindustrie feststellen zu können [75]); Beckerath erwähnt den Einsatz der Kreditsperre in der deutschen Zementindustrie [76]).

Neben der Materialsperre kommt der Absatzsperre die größte praktische Bedeutung zu; sie stellt ihrer ganzen Art nach eine Parallele zur ersteren dar. Während sich die Materialsperre an die vorangehende Produktionsstufe wendet, wird bei der Absatzsperre die nachgelagerte zum Ausschließlichkeitsverkehr verpflichtet. Diese Bindung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der Materialsperre; nämlich durch ausdrückliche oder stillschweigend eingegangene Exklusivvereinbarungen kollektiver oder individueller Art. Der Absatzsperre stehen darüber hinaus aber noch die Mittel des Kartellrabatts und des Treurabatts frei.

Fast unbedeutend für die deutsche Kartellpraxis sind die Sperre der Zufuhr- und Absatzwege und die Sperre der Arbeitskräfte. Die Sperre der Zufuhr- und Absatzwege ist das Mittel gewesen, mit dem sich die monopolistischen Konzerne der U.S.A. ihre wirtschaftliche Machtstellung erobert haben. „Das Monopol der Standard-Oil-Compagny ist vornehlich auf diese Weise zustande gekommen“ [77]). Der Weg, den diese Unternehmungen einschlugen, ist kurz der, daß sie sich durch Aktienbesitz, aber auch durch Exklusivverträge Einfluß auf die Eisenbahngesellschaften verschafften und dann von ihrer Konkurrenz erheblich höhere Frachtsätze verlangten.

Neben der Sperre in ihren vielen Möglichkeiten sind Preisunterbietung und Aufkauf des Außenseiterwerkes häufige Erscheinungen des äußeren Organisationszwanges. Sie setzen jedoch „überlegene Kapitalmacht“ voraus [78]). Bei der planmäßigen Preisunterbietung handelt es sich nicht darum, wie bei der freien Konkurrenz ,durch eine geringere Preisstellung überhaupt einen Ge-

[75]) Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 74.
[76]) Beckerath, a. a. O., S. 323.
[77]) Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 60.
[78]) Beckerath, a. a. O., S. 323.

schäftsabschluß zu erzielen, sondern durch den Einsatz der Kapital- und Kreditkraft des Kartells oder seiner Glieder den Außenseiter aus dem Felde zu schlagen; dieser Preiskampf wird daher ohne Rücksicht auf die eigenen Produktionskosten geführt. Praktisch wird dieser Preiskampf entweder von der zentralen Verkaufsstelle des Kartells aufgenommen, oder bei denzentralisiertem Verkauf wird vom Verband eine Mitgliedunternehmung oder ein abhängiges Handelsunternehmen mit der planmäßigen Unterbietung des Außenseiters beauftragt; in den letzten Fällen natürlich mit finanzieller Unterstützung des Verbandes [79]).

Das letzte wirtschaftliche Mittel des Kartellzwanges ist der Aufkauf der Konkurrenzunternehmen. Dieses Mittel ist nicht selten in der deutschen Kartellpolitik angewandt worden [80]). Nicht nur schon bestehende Konkurrenzunternehmungen werden aufgekauft, sondern auch deren Entstehung wird durch einen dem Aufkauf gleichkommenden Kapitaleinsatz verhindert. So hatte das Kalisyndikat eine Schutzbohrgemeinschaft gegründet, die „viele Millionen aufwendete, um durch Wettbohrung den erwarteten Konkurrenten zu überflügeln und damit das Feld verliehen zu bekommen“ [81]). In gleicher Weise hat das westdeutsche Zementsyndikat überall dort Geländekäufe getätigt, wo die Anlage einer Zementfabrik auf Grund der natürlichen Voraussetzungen in Erwägung gezogen wurde.

Es ist augenscheinlich, daß ein Staat, der die Kartelle als Instrumente seiner Wirtschaftspolitik einsetzt, gerade im Organisationszwang und seiner Genehmigung Mittel findet, Kartellmaßnahmen allgemeinverbindlich zu machen oder, wo sie seinen Zielen zuwider sind, ihre Durchführung zu verhindern. Zahlreiche Beispiele weist hierzu die Kartellrechtsprechung der letzten 5 Jahre auf.

2. Privat- und Volkswirtschaftliche Wirkungen.

a) Allgemeines.

Auf Grund der vorangegangenen Darstellung des Wesens der Kartelle liegt die Vermutung überaus nahe, daß eine Abhandlung evtl. „zwangsläufiger“ Kartellwirkungen unmöglich ist; und diese Vermutung bestätigt sich auch als richtig. In der Vielheit der Kar-

[79]) vgl. Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 72 ff.
[80]) vgl. *Liefmann, a. a. O., S. 89.
[81]) vgl. *Liefmann, a. a. O., S. 89.

tellformen, in der Verschiedenheit des Kartellierungsbedürfnisses und damit in der Entstehung der Kartellbindung, in der Differenziertheit ihrer Voraussetzungen und Grenzen liegen die Schwierigkeiten einer allgemein gültigen Betrachtung der Erscheinungen. Eine allgemein theoretische Analyse der Kartellwirkungen läßt sich in rein deduktiver Betrachtung gar nicht geben, sie muß, um brauchbare Ergebnisse zu zeitigen, notwendig mit einer auf weitester Basis erfolgenden induktiven Forschung verbunden werden [1]).

Eine solche Untersuchung würde aber über den Rahmen der uns gestellten Aufgabe hinausgehen. Wir wollen unsere Analyse auf einige ganz bestimmte Wirkungen beschränken, denen in der deutschen Industriepolitik der Gegenwart entscheidende Bedeutung zukommt.

In einer Zeit, in der alle Kräfte der völkischen Wirtschaft, sowohl die des Bodens und der Arbeit als auch die des Kapitals restlos eingesetzt sind für große Aufgaben des kollektiven Bedarfs, der nicht nach dem Grundsatz der Rentabilität, sondern nur nach seinem politischen Erfordernis gewertet werden kann, ist es notwendig, festzustellen, ob die Vorwürfe berechtigt sind, „die Kartelle hätten

1. nur den Zweck, den einmal vorhandenen Unternehmern die Existenz zu sichern, daß sie also die heutige Organisation des Produktionsprozesses konservierten und die Entstehung zweckmäßigerer Betriebsformen hinderten“ [2]), daß sie
2. durch billige, teilweise unter den Selbstkosten liegende Auslandsverkäufe eine Verschleuderung der nationalen Erzeugung vornähmen, die zudem noch eine Besserstellung der ausländischen Konkurrenz gegenüber der heimischen weiterverarbeitenden Industrie bewirke, und daß

---

[1]) Vgl. Verhandlungen und Berichte des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil: Kartellpolitik. 1. Bd., S. 2: „Es kann aus der Wahl der ähnlichen Form nicht die Schlußfolgerung auf die gleichartige Schlagkraft und materielle Wirksamkeit der Organisation gezogen werden. Diese richtet sich vielmehr ganz überwiegend nach dem spezifischen Wirtschaftsaufbau des organisierten Gewerbes, nach Konjunktur und Marktlage, nach der ziffernmäßigen Geschlossenheit des Mitgliederkreises und nach dem Ernst des Gemeinschaftswillens der Kartellmitglieder ... Jedenfalls kann der Inhalt der Kartellbewegung weder im Einzelfalle noch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten allgemeiner Natur im Wege des Studiums der äußeren Erscheinungsform der Kartelle erkannt werden.“

[2]) vgl. *Liefmann, a. a. O., S. 105.

3. alle Kartellbindungen nur eine Verschiebung des Erlöses der volkswirtschaftlichen Erzeugung zu Gunsten des kartellierten Gewerbes zur Folge hätten und damit eine unrechtmäßige Schlechterstellung der vor- und nachgelagerten Erzeugungsstufen und schließlich des Konsumenten bedeuteten.

Es wäre also zu untersuchen, ob nicht der „Ausleseprozeß der freien Konkurrenz" bei unserer heutigen Aufgabenstellung für die völkische Wirtschaft [3]) eine ergiebige Struktur der Volkswirtschaft darstellt, d. h. ob nicht durch die freie Konkurrenz die „Sicherung der bestmöglichsten Bedarfsversorgung der Volksgemeinschaft" eher und zweckmäßiger erreicht wird.

Wir werden auch bei allen Zwangszusammenschlüssen des RWM finden, daß Maßnahmen getroffen wurden, die ungünstige Auswirkungen in diesen drei Sphären zu hindern suchen. Die Zwangsbindungen sollen keineswegs zu einer Verlangsamung des technischen Fortschritts oder zu Kapitalfehlleitungen Anlaß geben. Weitgehend wurden Sonderregelungen für den Außenmarkt bestimmt und drittens mit der Kartellbindung besondere Preisregelungen im Hinblick auf die Gesamtwirtschaft, vor allem zur Erhaltung der Mengenkonjunktur, getroffen.

Wie schon betont, kann unsere Darstellung, wie auch die fast unübersehbare Kartelliteratur zeigt [4]), nicht zu ökonomischen Gesetzmäßigkeiten führen, sondern sie kann nur zeigen, daß ein Kartell, das unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen geleitet wird, in der Lage ist, seinen Kartellzweck zu erreichen und darüber hinaus in seinen volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit den Absichten der Wirtschaftsführung gleichgeht. Voraussetzung ist eben, daß die Kartelleitung die Forderungen anerkennt, die Reichert bereits 1927 an die Kartelle stellte und die heute allgemeine Anerkennung gefunden haben sollten, nämlich:

„die Gemeinschaftsarbeit (der Kartelle) darf sich nicht allein nach privatwirtschaftlichen Interessen richten, sondern muß auch die volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen mit berücksichtigen. Das Solidaritätsgefühl der in den Kartellen zusammengeschlossenen Unternehmer darf nicht etwa den In-

---

[3]) Den Begriff der völkischen Wirtschaft verwenden wir im Sinne von Jens Jessen, a. a. O., S. 437: Maßgebend ist allein das, was der Erhaltung und Förderung des völkischen Lebens zu dienen vermag. Nur in dieser Beziehung ist damit die deutsche Volkswirtschaft einem festen Prinzip und einem „Dogma", wenn man so will, unterworfen.

[4]) vgl. *Wolfers, a. a. O., S. 83 ff.

dividualegoismus durch einen hemmungslosen Kollektivegoismus ersetzen, sondern muß getragen sein von dem volkswirtschaftlichen Verantwortungsgefühl, Diener der Gesamtheit zu sein“ [5]).

b) Produktion.

Beginnen wir mit der Analyse des ersten Fragenkomplexes. Wird tatsächlich durch die Kartellierung das Neuaufkommen von Unternehmungen behindert und die heutige Form des Betriebsprozesses „konserviert“ oder können nicht gerade Kartelle Träger technischer und kaufmännischer Rationalisierung sein? In einer Gegenüberstellung zum konkurrenzwirtschaftlichen Ablauf des volkswirtschaftlichen Prozesses wollen wir eine Klärung dieser Frage versuchen.

Zur Durchsetzung seiner Zweckbestimmung sind dem Kartell letztlich zwei Möglichkeiten gegeben, nämlich einerseits die Preisheraufsetzung und andererseits die Kostensenkung, auf eine dieser beiden Möglichkeiten muß notwendig jedes Mittel der Kartellpolitik hinauslaufen.

Eine Preiserhöhung bedeutet naturgemäß eine Ausweitung der Gewinnspanne des Erzeugers und damit eine verstärkte Bildung von Erwerbskapital in seiner Hand, was an sich volkswirtschaftlich irrelevant ist, da, wenn die Preiserhöhung nicht vorgenommen worden wäre, in der nachfolgenden oder den nachfolgenden Produktionsstufen bis herunter zum Konsumenten, der, wenn die völlige Überwälzung gelingt, ja letztlich die Preiserhöhung tragen muß, Kapital gebildet worden wäre. Es handelt sich also lediglich um ein Verteilungsproblem. Eine Bedeutung in diesem Zusammenhang kommt dem gebildeten Erwerbskapital erst im Augenblick seines Einsatzes zu; und hier besteht die Gefahr der volkswirtschaftlich übermäßigen Betriebsinvestition in hohem Maße. Unternehmer sind nämlich geneigt, Betriebsgewinne wieder im eigenen Betrieb anzulegen und zwar nicht nur dann, wenn ihre Rendite den landesüblichen Zinsfuß übersteigt [6]). Da wir aber annehmen dürfen, daß in einem Gewerbezweig, in dem Kartellbindungen eingegangen wurden, bereits unausgenutzte Kapazitäten vorhanden sind, werden diese durch den neuerlichen Kapitaleinsatz noch vergrößert.

[5]) Reichert: Kartelle als Produktionsförderer, S. 32.
[6]) vgl. Beckerath, a. a. O., S. 307.

Volkswirtschaftlich gleichbedeutend ist der Anreiz, den die übernormale Preisstellung auf Außenseiter ausübt. Ein Gewinn, der um mehr als die dem Unternehmer zustehende Risikoprämie den landesüblichen Zinsfuß übersteigt, veranlaßt vorhandene Kapitaldisposition zur Investition und damit in unserem Fall zu einer volkswirtschaftlichen Kapitalfehlleitung.

Solche Fehlinvestitionen werden auch nicht dadurch wieder rückgängig gemacht, daß selbst starke Kartelle auf die Dauer nicht in der Lage sind, übermäßige Preisstellungen zu halten, sondern auf Grund der erhöhten Produktionskapazität zu einem vermehrten Absatz durch Herabsetzung der Preise schreiten müssen, wenn sie nicht durch den Expansionsdrang der eigenen Mitglieder gesprengt werden sollen[7]). Die Herabsetzung der Preise wird aber auch nicht mehr auf Grund der vorhandenen Übersetzung zu einer vollen Ausnutzung der Kapazitäten führen können; denn hat der gesteigerte Konkurrenzkampf auf Grund der übermäßigen Kapazität die Kartellbindung herbeigeführt, so war bereits vor Einsatz des Kartells eine Preisstellung, entsprechend der bei Kostendegression erreichten Stückkostenverminderung durch Produktionsausweitung, auf dem Markt nicht mehr in der Lage, das vermehrte Angebot unterzubringen; diese Marktlage hat die Unternehmer ja erst zu Kartellvereinbarungen geführt. Diejenigen Kartelle, die bei günstiger Konjunktur gebildet wurden, um sofort gemeinsam der steigenden Nachfrage die Preise anzupassen, zeigen gleiche Folgen; auch hier werden die Unternehmungen ihre Gewinne im eigenen Betrieb investieren und damit eine Übererzeugung herbeiführen.

Nicht selten wird auch eine Investion im Hinblick auf eine baldige Auflösung des Kartells vorgenommen. Im Schutze der hohen Kartellpreise wird durch Kapitaleinsatz die Betriebsstruktur „degressiv" gestaltet, d. h. durch Erhöhung der „Betriebsbereitschaft" wird die Möglichkeit einer Ausweitung der Produktion unter geringeren Stückkosten erreicht; während der Kartellperiode sichern nun die hohen Kartellpreise noch einen Gewinn, auf dessen Erhöhung durch Ausdehnung der Erzeugung bis zum Betriebsoptimum das Kartell noch verzichtet, ja noch auf Grund seiner Beteiligungsziffer verzichten muß; bei Auflösung der Kartellbindung erfolgt jedoch eine Ausdehnung der Produktion und damit eine Preissenkung, die den Zweck verfolgt, den Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen.

---

[7]) vgl. Beckerath, a. a. O., S. 308.

Häufig erfolgen Investitionen in einem kartellierten Gewerbezweig nur deshalb, um die erstellte Anlage mit Gewinn an das Kartell zu verkaufen, das diese dann stillegt, oder aber um eine Quote zu erlangen, die dann anderen Werken zu einem entsprechenden Preise abgetreten wird, die dann wiederum auf Grund ihrer Betriebsdegression überdurchschnittliche Differentialgewinne, trotz Verzinsung der aufgekauften Quote, zu erzielen vermögen.

Wir können also feststellen, daß Preisstellungen der Kartelle zu Kapitalfehlleitungen zu führen vermögen, d. h. es wird Erwerbskapital Verwendungszwecken zugeführt, die auf Grund ihrer Gemeinschaftsbedeutung [8]) anderen Zielen nachstehen sollten.

Die Frage, die wir uns jetzt vorzulegen haben, lautet: Würde nicht bei freier Konkurrenz diese Kapitalfehlleitung verhindert werden? In der ökonomischen Literatur findet man noch weitgehend die Auffassung, daß sich „bei freiem Wettbewerb das Preisniveau nach den Kosten des teuersten zur Bedarfsdeckung noch notwendigen Produzenten“ [9]) einstellt, daß überhaupt das Wirtschaftsgeschehen an sich eine Tendenz zum Gleichgewichtszustand in sich trage. Wenn sich auch durch die Kapazitätserweiterung auf Grund einer vielleicht strukturell bedingten Nachfragesteigerung oder durch Kapitalausschaltung bei entgegengesetzten Marktvorgängen „Friktionen“ ergäben, würde doch schließlich das Preisniveau „notwendig um die Kosten des Grenzbetriebes oszillieren“. Um der Wirklichkeit gerecht zu werden, begegnet man schließlich dem Einwand, daß „heute jene Reaktion nur unter bedeutenden Reibungsverlusten und Hemmungen vor sich geht, weil der moderne Produktionsbetrieb mit seinem starken Einsatz an fixem Kapital aus betriebsdynamischen Gründen auf die Preissignale nicht prompt und nicht immer in der marktwirtschaftlich gewünschten Richtung reagiert“, daß vielmehr „bei sinkenden Preisen oft das Streben, durch Vergrößerung der Betriebe und deren besserer Ausnutzung die Selbstkosten der Herstellung zu senken, zu einer Vermehrung des Kapitaleinsatzes und der Produktion statt der marktwirtschaftlich erforderlichen Verminderung beider“ führt [10]).

[8]) vgl. Vleugels, a. a. O., S. 43 u. 46: Die Gemeinschaftsbedeutung einer Leistung kann nicht mathematisch gemessen werden, sondern sie muß als politisch-ethische Frage beantwortet werden. Sie muß daher notwendig von einer „an den Gemeinschaftszielen orientierten Instanz“ unter Vergleich der wichtigsten Verwendungszwecke nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bestimmt werden.

[9]) vgl. u. a. Beckerath, a. a. O., S. 306.

[10]) Beckerath, a. a. O., S. 313 ff.

Gewiß hat durch das Vordringen der fixen Kosten die Wirtschaft der Gegenwart an Anpassungsfähigkeit verloren [11]); es ist aber keineswegs so, daß das freie Spiel der Kräfte von sich aus überhaupt zu einer volkswirtschaftlichen Ordnung führt, in der sich von mehr oder weniger heftigen Friktionen abgesehen, durch Preis- und Zinsanreize überaltertes Produktivkapital ausscheidet und Kapitaldisposition dorthin gelenkt wird, wo sie neben „einem Höchstmaß an Warenproduktion“ [12]) auch das gesellschaftliche Nutzenmaximum oder „den größten Wohlfahrtsgewinn für die Volksgemeinschaft“ ergibt und damit einen „rational geordneten volkswirtschaftlichen Gesamtprozeß“ garantiert.

Dieser liberalen Argumentation liegen Voraussetzungen zu Grunde, die es nicht rechtfertigen, die gezogenen Schlüsse auf das volkswirtschaftliche Geschehen zu übertragen, nämlich

1. die hypothetische Annahme des Rentabilitätsstrebens aller Wirtschaftssubjekte,
2. die Bedingungen des vollkommenen Marktes und
3. die Universalität der Erzeugungskräfte.

Diese Voraussetzungen zeigen, daß die Argumentation von dem Begriff und Inhalt der „Volkswirtschaft“ weitgehend abstrahiert, daß sie von dem Gedankenmodell einer „reinen und freien Verkehrswirtschaft“ ausgeht, in der sich auf Grund dieser Voraussetzungen ohne Zweifel ein statisches Gleichgewicht ergeben würde, das jedoch von der von uns erstrebten ideal-typischen Form der völkischen Wirtschaft weitgehend entfernt ist [13]). Ebenso ist es auch unmöglich, von dieser Konstruktion auf einen zwangsweisen Ablauf der volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu schließen.

Der volkswirtschaftliche Prozeß wird sich erheblich anders vollziehen. Derjenige Betrieb, der in seiner Kostengestaltung gerade über dem noch zur Bedarfsdeckung notwendigen Grenzbetrieb liegt, der also gerade vom Marktgeschehen ausgeschlossen ist, wenn die liberale Ökonomik Recht hätte, wird niemals bereit sein, sich ohne weiteres vom Markt zurückzuziehen, da ein anderweitiger Einsatz seiner Erzeugungsmittel in der Regel technisch unmöglich ist. Er wird vielmehr, da die Erzeugungsmittel sein Vermögen darstellen, und nur so lange Wert besitzen

---

[11]) vgl. Vleugels: Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus, S. 40.
[12]) Beckerath, a. a. O., S. 313.
[13]) vgl. Vleugels, a. a. O., S. 16 ff.

als sie am volkswirtschaftlichen Erzeugungsprozeß beteiligt sind, unter Verzicht auf Abschreibung und Verzinsung des Eigenkapitals einen Preis fordern, der ihn wieder zum Zuge kommen läßt. Da die völlige Markttransparenz, einschließlich der Durchsichtigkeit der Kostengestaltung, dem Markt in der Volkswirtschaft unbekannt ist, wird und muß die Konkurrenz dieser Preissenkung nachfolgen. Kapitalkräftige Unternehmungen werden, um die Verlustpreise aufzufangen, Investitionen vornehmen, die zu einer Stückkostensenkung führen, allerdings auch eine Kapazitätserweiterung bedeuten. Der dadurch verstärkte Konkurrenzdruck kann sich soweit fortsetzen, daß die Preisstellung in einer Reihe von Betrieben gerade noch die variablen Kosten deckt und damit zu einem unverantwortlichen Kapitalverzehr führt. Hier, aber meistens schon früher, führt eine solche Preispolitik zu betrieblichen Zusammenbrüchen; nicht ein Betrieb, nämlich der Grenzbetrieb, wird damit ausgeschaltet, sondern durch die in solchen Fällen erfolgenden Kreditrestriktionen in der gesamten Branche verfallen eine große Anzahl von Unternehmungen dem Insolvenzrecht.

Auch wenn ein solcher Verlustpreisverkauf bei vollständig freier Konkurrenz nur in Form des Anpassungswettbewerbs vorkäme [14]), was durchaus nicht der Fall ist [15]), würde, wie wir gezeigt haben, ein Kapitalverzehr entstehen, den zu vermeiden eine volkswirtschafliche Aufgabe ist. Unsere heutige Wirtschaft, die durch das Phänomen der Zunnahme der fixen Kosten gekennzeichnet ist, ist, wie die Praxis gezeigt hat, leicht geneigt, unter dem Druck der Konkurrenz längere Zeit unter Selbstkosten zu verkaufen, da eine solche Preispolitik in diesem speziellen Fall ja erst spät zur Zahlungsunfähigkeit führen wird. In einer freien Wirtschaft kämpfen die technisch besten Betriebe die weniger rationalisierten durch andauernde Preissenkungen nieder. Diesen Preisermäßigungen können die schwächeren nur dann folgen, wenn sie die Methoden der bestorganisierten Werke nachahmen und diese unter Zuhilfenahme ihres Kredits noch zu übertreffen versuchen. So sind die vorher rationalisierten Betriebe schon nach kurzer Zeit zu weiterer „Rationalisierung" gezwungen, die in Wirklichkeit keine „Rationalisierung" mehr darstellt, sondern eine klare Kapitelfehlleitung sowohl vom betriebswirtschaftlichen wie auch volkswirtschaftlichen Standpunkt, da in der Regel auch keineswegs die Anlagen in so

[14]) Miksch, a. a. O., S. 86.
[15]) vgl. Kuhr, a. a. O., S. 768 ff.

kurzer Zeit abgeschrieben sein können. Auf die Dauer wird man jedoch versuchen, durch Preisbindungen Unterbilanzen zu vermeiden. So kommt Schmalenbach [16]) zu der Erkenntnis, daß die stete Steigerung der fixen Kosten „mit der auf freier Preisbildung beruhenden Wirtschaftsverfassung „unverträglich" ist und sich daher mit der Zeit aus der Änderung der Kostenstruktur ein starker wirtschaftlicher Einfluß zur Umgestaltung der Wirtschaftsverfassung bemerkbar machen werde. Daß es sich aber hier nicht schlechthin um eine wirtschaftliche Notwendigkeit handelt, sondern nur um eine Tendenz, die wiederum nur aus der nicht voll ausgenützten Kapazität heraus zu erklären ist, macht Vleugels [17]) deutlich, indem er auf das der kapitalistischen Entwicklung eigene Verhältnis von Produktionskapazität und Absatzmöglichkeit hinweist. Wenn also auch der von der Stärke der fixen Kosten ausgehende Anreiz zur Kartellbildung stets nur ein vorübergehender ist, so ist er doch in einer Volkswirtschaft, die dem freien Spiel der Kräfte unterliegt, „immer wieder neu".

Es zeigt sich also, daß nicht nur die Kartellierung zu Fehlinvestitionen Anlaß gibt, sondern daß das „freie Spiel der Kräfte" zu ähnlichen Erscheinungen führt und darüber hinaus noch zu nicht notwendiger Auschaltung volkswirtschaftlicher Erzeugungsmittel, die in der Regel auf Grund der vorhandenen Nachfrage ersetzt werden müssen und damit den Einsatz von Kapital für die nächst wichtigen Bedürfnisse verhindert [18]). Es scheint, daß wir demnach zwischen zwei Übeln das kleinere zu wählen haben. Das ist aber nicht der Fall.

Zuerst müssen wir auf die Möglichkeit der Kapitallenkung hinweisen, die dem Staat durch das Investitionsverbot gegeben ist. Notwendige Marktregelungen können auf diese Weise die Folgen der Kapitalfehlleitung vermeiden; zweitens wird nur eine übernormale Preisstellung, d. h. eine Preisstellung, die der Grenzunternehmung des Kartells noch einen Gewinn abwirft, der die Summe von Risikoprämie und landesüblichem Zinsfuß übersteigt, zu solchen Kapitalfehlleitungen Anlaß geben. Diese Vorgänge lassen sich in der Kartellgeschichte vielfach nachweisen. Musterbei-

[16]) Schmalenbach, a. a. O., S. 101.

[17]) vgl. Vleugels: Wirtschaftliche Wechsellagen und Kartelle, S. 292 f.

[18]) vgl. Lukas, angeführt bei Reichert: Kartelle als Produktionsförderer, S. 28: „Die schrankenlose Wirtschaftsfreiheit ist oft mit Vergeudung von Rohstoffen, Kapital und Arbeit verknüpft. Darin liegen schwere Gefahren für Gemeinwohl und Gesamtwirtschaft. Deswegen ist eine planmäßige Regelung der Erzeugung und des Güterumlaufs am Platze."

spiele dieser Entwicklung sind die Kartellierungen des Kalibergbaues und der Zementindustrie. Eine solche Kartellpolitik führt aber „schließlich in den meisten Fällen zu einer Aufgabe der Preisbindung, ... so daß auf diese Weise das Gegenteil von dem erreicht wurde, was bezweckt war, es trat nicht eine Abschwächung, sondern eine Verschärfung des Konkurrenzkampfes ein“ [19]).

Auf Grund dieser Erfahrungen verzichteten die Kartelle bald auf Preisfestsetzungen, bei denen auch das schwächste Mitglied noch einen Gewinn erzielt. Mehr und mehr gingen die Kartelle dazu über, sich von den Selbstkosten der ihnen angeschlossenen Unternehmungen ein Bild zu machen, um dann Anweisungen über die Möglichkeiten technischer und organisatorischer Rationalisierung zu geben [20]). Diese Maßnahmen vermindern auf die Dauer die noch in den meisten Gewerben vorhandene überaus starke Kostenstreuung und damit wird die Diskrepanz in der Kostengestaltung der einzelnen Unternehmungen, die vielfach die Ursache der Kartellschwierigkeiten ist, langsam verschwinden müssen.

Ist das Mißverhältnis in der Kostengestaltung so groß, daß eine allen gerecht werdende Preisstellung unmöglich ist, wird das Kartell, wenn sich derartige Betriebe „unter der Pflege der an der Existenz von Außenseitern interessierten Abnehmerschaft doch zu leistungsfähigen gefährlichen Wettbewerbern entwickeln“ können, eine Ausgleichskasse einrichten, aus der diesen Unternehmungen besondere Zuwendungen zufließen [21]). Im anderen Falle wird man auf eine Kartellbindung dieser Unternehmungen verzichten und damit den Forderungen nach einem volkswirtschaftlichen Ausleseprozeß gerecht. Auf diese Weise vollzieht sich die Ausschaltung von Produktivkapital viel weniger störend und es wird vor allem verhindert, daß zahlreiche Unternehmungen, die für die Güterherstellung noch notwendig sind, nicht durch die in solchen Fällen leicht einsetzende ruinöse Konkurrenz [22]) mit in den Strudel der Insolvenz gerissen werden. „Es kann nicht geleugnet werden, daß die Kartelle im allgemeinen die Ausschaltung schwächerer Unternehmungen etwas verlangsamen“ [23]). Aber mit Recht weist Liefmann an gleicher Stelle auch darauf hin, daß die „Ausschaltung

[19]) Lehnich, a. a. O., S. 54.
[20]) Lehnich, a. a. O., S. 54.
[21]) vgl. Beckerath, a. a. O., S. 307.
[22]) vgl. die Ausführungen von Korrell, a. a. O.
[23]) *Liefmann, a. a. O., S. 113.

eines Produzenten aus allgemeinen sozialen Gründen zu schnell erfolgen" kann, ähnlich wie sich der technische Fortschritt auch aus wirtschaftlichen Gründen zu schnell zu vollziehen vermag, so daß er zu unerwünschten Friktionen führt. „Wenn dieser Verdrängungsprozeß durch Kartelle etwas verlangsamt wird, ist das meist für die gesamte Volkswirtschaft nützlich; denn eine stete Entwicklung ist meist volkswirtschaflich vorteilhafter als eine überstürzte" [24]).

Aber, wird man einwenden können, die Kartelle verhindern auch auf die Dauer eine Ausschaltung des nicht mehr für den volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß notwendigen Erzeugungskapitals, da sie, wenn nicht unmittelbar, so doch über die Preiserhöhungen eine, in der Regel für alle Werke proportionale, Erzeugungseinschränkung vornehmen. Es erreicht also in der kartellierten Industrie keine Unternehmung eine völlige Ausnutzung ihrer Kapazität, d. h. es enstehen „Kapazitätskosten".

Für den statistischen Gleichgewichtszustand einer reinen und freien Verkehrswirtschaft wird eine völlige, d. h. wirtschaftliche Ausnutzung der Kapazitäten vorausgesetzt. Wir betonen „wirtschaftliche", weil, wie wir sehen werden, zwischen einer technischen und einer ökonomischen Kapazitätausnutzung unterschieden werden muß [25]). Unter der technischen Kapazität verstehen wir die Leistungsfähigkeit eines Betriebes dessen völlige Ausnutzung minimale Grenzkosten verursacht, d. h. es ist jener Grad der Leistungsausnutzung, bei welchem infolge weiterer Zunahme der Beschäftigung die Betriebsdegression in eine Betriebsprogression übergeht. Da aber der Bedarf mehr oder weniger großen Schwankungen unterworfen ist, beispielsweise durch jahreszeitliche Einflüsse in der Zementindustrie oder bei den Verkehrsbetrieben durch die dauernd stoßweise einsetzende Nachfrage ist das Vorhandensein von „technischen Reserven" wirtschaftlich notwendig, damit diese in einem statischen Gleichgewichtszustand ja gleichmäßig und regelmäßig auftretenden Schwankungen nicht bei technisch optimaler Ausnutzung eine erhebliche Rentabilitätsverschlechterung durch Einsetzen der Betriebsprogression verursachen, sondern noch durch technische Reserven aufgefangen werden können. Dabei ist es in der Regel nicht so, daß die Höchstnachfrage gerade die technische Kapazität erreicht, sondern sie wird in der Regel diese überschrei-

[24]) *Liefmann, a. a. O., S. 114.
[25]) vgl. Lorentz, a. a. O., S. 18 ff.

ten, aber nur in einem solchen Maße, daß die Gesamterzeugungsperiode unter der Forderung des ökonomischen Prinzips steht.

Es zeigt sich also, daß bereits im statischen Gleichgewichtszustand technische Kapazitätsreserven vorhanden sein müßten. In einer unter wechsellägigen Schwankungen stehenden Volkswirtschaft wird daher auf die Dauer eine optimale Ausnutzung der technischen Kapazität erst recht nicht bestehen dürfen, da weder die jahreszeitlichen noch die wechsellägigen Schwankungen gleichmäßig und regelmäßig erfolgen, noch die Wechsellagen jeweils von dem gleichen Gewerbezweig getragen werden, wie die Untersuchungen Spiethoffs gezeigt haben.

Bei freier Konkurrenz wird im Niedergang dann notwendig ein Teil der Unternehmungen ausgeschieden, der im Aufschwung zur Befriedigung der Nachfrage noch notwendig ist. Die Verluste an Produktionsmöglichkeiten werden dann im Aufschwung, d. h. in der Zeit wachsender Nachfrage, zu bedenklichen Preisüberspannungen führen und den damit verbundenen Disproportionalitäten in der Erzeugungsphäre der Produktionsmittel und langdauernden Nutzungsgüter. Eine durch die Kartellbindung vermiedene übermäßige Ausscheidung von Unternehmungen liegt daher im volkswirtschaftlichen Interesse, auch wenn durch die allgemeine Erzeugungseinschränkung eine Erhöhung der Kapazitätskosten ebenso wie die — wenn auch zeitlich beschränkte — Erhaltung überalterten Produktivkapitals unvermeidlich ist.

Im übrigen wird besonders auf die Opfer verwiesen, die der Industrie, privatwirtschaftlich gesehen, durch einen auf Ausschaltung der Grenzbetriebe gerichteten Konkurrenzkampf entstehen. Der Verzicht auf die volle Ausnutzung der technischen Überlegenheit ist im allgemeinen das Ergebnis der Überlegung, daß es immer noch besser und wirtschaftlich nützlicher ist (individualwirtschaftlich), auf die volle Ausnutzung des technischen Vorsprungs zu verzichten, um damit einen Kampf und die Kosten und Opfer dieses Kampfes zu vermeiden“ [26]).

Nachdem wir die Auswirkungen der Preisheraufsetzung auf den volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß betrachtet haben, wenden wir uns jetzt der zweiten Möglichkeit aller Kartellmaßnahmen zur Durchsetzung des Kartellzweckes zu, nämlich der Selbstkostensenkung, also der Hebung der Erzeugungsergiebigkeit durch Maßnahmen, die wir gemeinhin als Rationalisierung kennzeichnen. Es

[26]) vgl. Beckerath, a. a. O.

ist nicht notwendig, auf die Vorteile solcher Maßnahmen hinzuweisen, notwendig ist es aber aufzuweisen, wo Kartelle ihrem Wesen nach derartige Erfolge zeitigen können und auch gezeigt haben.

Bei einer solchen Untersuchung wollen wir folgende Unterscheidungen machen:

1. die Förderung der Bereitschaft zur Rationalisierung,
2. die Kostenminderung des kaufmännischen Unternehmerapparates und
3. die Einwirkung der Kartellierung auf den technischen Produktionsprozeß.

Genau so wie wir oben festgestellt haben, daß die „Tuchfühlung" der Unternehmer in den verschiedenen wirtschaftlichen Vereinigungen die Bildung von Kartellzusammenschlüssen subjektiv vorbereitet hat, so haben auch die Kartellzusammenkünfte die zwischen Unternehmern gleicher Branche bestehende Zurückhaltung auf Grund ihrer konkurrenzwirtschaftlichen Gegensätzlichkeit aus dem Wege geräumt, und sie zu gegenseitiger Anregung und Förderung geführt. Über diese rein menschliche Angleichung hinaus hat das Kartell auch den Willen zur Leistungssteigerung in nicht unerheblichem Maße gefördert. Der Wettbewerb, der durch die Marktregelung nach außen beschränkt ist, hat sich mehr und mehr der Qualität des Produktes, der pünktlichen und einwandfreien Lieferung u. ä. zugewandt. Nach Lehnich[27]) wird sogar auf die schwächeren Kartellmitglieder ein Druck zur Reorganisation des Betriebes ausgeübt und durch Vergleiche der Selbstkostenberechnungen werden sogar Aufschlüsse über Möglichkeiten technischer und kaufmännischer Rationalisierungsmaßnahmen gegeben.

Darüber hinaus will Reichert beobachtet haben, daß überall dort, wo feste Kartelle bestehen, der Techniker in der Führung der Unternehmungen vor den Kaufmann tritt. „Sobald statt der Unruhe über die zu erwartenden kaufmännischen Ergebnisse, sagt Reichert, eine gewisse Ruhe einkehrt, ist die Zeit da, daß der Techniker seine Aufgabe erfüllt"[28]). Die Unternehmer können „jetzt alle Aufmerksamkeit auf den inneren Ausbau der Unternehmungen, auf die Technik und auf eine möglichst reibungslose Organisation" konzentrieren[29]).

---

[27]) Lehnich, a. a. O., S. 54.
[28]) Reichert: Kartelle als Produktionsförderer, S. 27.
[29]) Wiedenfeld, angef. bei Wolfers, a. a. O., S. 101.

Durch Kartellmaßnahmen wird aber auch mittelbar und unmittelbar eine Rationalisierung herbeigeführt; während ja bei der Förderung der Bereitschaft zur Rationalisierung der Schwerpunkt nicht bei den Kartellen liegt, sondern in der freien Initiative des einzelnen Unternehmers, das Kartell gibt hier lediglich der Unternehmung eine erhöhte Anregung, durch Kostensenkung eine größere Wirtschaftlichkeit herbeizuführen.

Betrachten wir zuerst einmal die Wirkungen einer Einigung der Unternehmer über die ihren Abnehmern aufzulegenden Konditionen auf die Rentabilität der Unternehmung. Ungleichmäßige Verkaufsbedingungen erschweren in erster Linie den Verkauf, denn es muß ja nicht nur über Preis und Qualität der Ware, sondern auch über die einzuräumenden Nebenbedingungen, wie Zahlungsfrist, Skontoabzüge, Mängelrügen, Verpackung, Optionen[30]) u. a. verhandelt werden. Weiter tritt damit notwendig zusätzlicher Arbeitsaufwand in der Buchhaltung und Selbstkostenrechnung auf.

Bei den Gebietskartellen stellt sich ihrem Wesen gemäß eine Frachtenverbilligung ein. Dazu kommt, was weitgehend auch für alle anderen Kartellformen gilt, eine erhebliche Einsparung an Kosten für Vertreter, Reisende und Reklame. Gerade übertriebene Reklame, übermäßige Vertreterstäbe, Belehrung und Beratung der Kunden durch Auskunftsbüros und Rundschreiben über das übliche Maß hinaus stellen eine erhebliche finanzielle Belastung der Unternehmungen dar. All diese Auswüchse, die der verstärkte Konkurrenzkampf zeitigt, stellen eine unproduktive Verwendung von Arbeit und Kapital dar, die sich eine hochgradig angespannte Volkswirtschaft nicht leisten darf. Ein weiterer allgemein anerkannter Vorteil liegt in der geringeren Lagerhaltung.

Sehr oft tritt neben die genannten Maßnahmen noch der gemeinsame Einkauf, wodurch den Unternehmungen nicht nur eine Einsparung in ihrer kaufmännischen Organisation zugute kommt, sondern auch der Vorteil des Mengeneinkaufs.

Augenscheinlich ist die Kostensenkung bei zentralisiertem Verkauf durch das Syndikat.

Diesen Einsparungen in der kaufmännischen Organisation stehen die Kosten der Kartellierung gegenüber; und es ist allgemein nicht zu sagen, ob die letzteren durch die ersteren kompen-

---

[30]) „Recht der Abnehmer innerhalb bestimmter Fristen Waren der gleichen Art und Menge zum gleichen Preis nachzubestellen." Beckerath, a. a. O., S. 247.

siert werden. Hierüber kann nur eine eingehende spezifische Untersuchung Klarheit verschaffen.

Neben der Rationalisierung des kaufmännischen Apparates steht, was ungemein wichtiger ist, eine mittelbare und unmittelbare Erhöhung der technischen Erzeugungskraft.

Durch den Zusammenschluß zum Gebietskartell war es, wie Müllensiefen[31]) anführt, den einzelnen Werken möglich, sich auf die für das jeweilige Absatzgebiet in Frage kommenden Erzeugnisse zu spezialisieren. So hatten sich z. B. nach Abschluß eines Kartells die im Westen Deutschlands gelegenen landwirtschaftlichen Maschinenfabriken fast ausschließlich der Herstellung von Maschinen für den kleinbäuerlichen Betrieb und die im Osten des Reiches gelegenen mehr den Maschinen für den landwirtschaftlichen Großbetrieb widmen können. Die Normalisierung, Typisierung und Spezialisierung spielt überhaupt eine bedeutende Rolle in der kartellierten Industrie und zwar nicht nur bei den sog. Fertigungskartellen. So führt Reichert[32]) an, daß durch die Kartellierung es in einem Maschinenindustriezweig möglich wurde, statt früher 26 Arten mit 119 verschiedenen Modellen nur noch eine Art mit lediglich 4 Modellen herzustellen. Ferner weist er an gleicher Stelle neben einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der Konstruktionen auf deren Verbesserung durch Austausch von Betriebserfahrungen und Verfahren, sowie auf Patentberatung und Patentgemeinschaften. Weiter spielen gemeinsame Anschaffung teurer Prüfungsmaschinen, Gemeinschaftsgründungen von Forschungsinstituten und deren Unterhaltung eine nicht unbedeutende Rolle. Versuchsgemeinschaften werden sehr oft von Kartellen oder in Kartellen gebildet, wir erinnern nur an die Versuchsgemeinschaft des Ruhrbergbaues zur Erprobung des Kohleschwelverfahrens in der Gegenwart. Die Erprobung neuer Rohstoffe, neuer Konstruktionen und neuer Arbeitsverfahren gehören zu den selbstgestellten Aufgaben. Die Unternehmungen wären in den wenigsten Fällen in der Lage, die oft sehr kostspieligen Versuche allein vorzunehmen; und würde trotzdem jede Unternehmung solche Versuche vornehmen, so würden (volkswirtschaftlich gesehen), durch den doppelten oder sogar mehrfachen Aufwand Erzeugungskräfte anderen Leistungen vorenthalten.

---

[31]) Müllensiefen: Produktionsförderung durch Kartelle, S. 8.
[32]) Reichert, a. a. O., S. 21.

In den Fertigungskartellen wird auf Grund eines Fabrikationsprogrammes eine Aufteilung der Erzeugnisse auf die Mitgliederunternehmungen vorgenommen, so daß jede der beteiligten Firmen nur bestimmte Produkte der Gesamterzeugung übernimmt. Eine solche Spezialisierung verlangt keine Monopolstellung und damit auch keinen äußeren Organisationszwang. Die Vorzüge dieser Kartellierung, Hebung der Qualität, Ausnützung der Größendegression, geben eine solche Vorzugsstellung auf dem Markt, daß sich jeder Kartellzwang praktisch erübrigt. Der Nachteil dieser Kartellierung liegt, um es kurz anzudeuten, in der erhöhten Krisenempfindlichkeit der einzelnen Unternehmungen.

Reichert weist auch nach, daß der Vorwurf, der den Kartellen noch allgemein gemacht wird, daß sie nämlich den individuellen Antrieb zur Produktionsförderung abschwächen[33]) und die Ausschaltung überalterter und überflüssiger Unternehmungen verhindern, nicht allgemein und daher nicht notwendig zutrifft, indem er darauf hinweist, daß es einem Industriekartell gelungen ist, 18 bestehende Firmen auf 5 zu reduzieren, in dem es die übrigen 13 Unternehmungen auf die Händlerfunktion beschränkte. Daß hier eine Rationalisierung ermöglicht wurde, wie sie einem auf kapitalmäßiger Basis erfolgten Zusammenschluß nicht besser möglich gewesen wäre, ist augenscheinlich. Hier zeigt es sich, daß Kartelle — unter der Voraussetzung einer weitblickenden Leitung — den Ausleseprozeß nicht verhindern, ihn jedoch volkswirtschaftlich tragbarer gestalten.

So kommt auch der Enquête-Ausschuß zu folgenden Ergebnissen[34]): „Kartelle können sowohl Träger der technischen als auch der kaufmännischen Rationalisierung sein. . . . Beispiele für die technische Rationalisierung . . . gibt es sowohl bei den Kartellen der Schwerindustrie als auch bei den weniger straff organisierten der Fertigindustrie. In der Wirkung rationalisierend kann aber nicht nur die gemeinsame Erledigung technischer Probleme, die Normalisierung- und Typisierungsbestrebungen, die Schaffung einheitlicher Kalkulationen, sondern auch die Übernahme gewisser kaufmännischer Leistungen durch das Kartell sein, die früher Aufgaben des Einzelunternehmers waren. Dazu zählt vor allem die Markt- und Konjunkturbeobachtung und der Versuch, aus dem größeren Überblick, den das Kartell gewinnt, ein rationelleres kaufmännisches Verhalten der Mitglieder zu erreichen. Alle diese

[33]) vgl. *Wolfers, a. a. O., S. 105.
[34]) a. a. O., S. 24.

Maßnahmen sind von Kartellen in Angriff genommen und werden im steigenden Maße durchgeführt".

Darüber hinaus dürfen wir nicht außer Betracht lassen, daß jede Bestrebung, die Rationalisierung im volkswirtschaftlichen Interesse zu fördern, nicht beim einzelnen Unternehmen stehen bleiben darf; sondern wir müssen wissen, daß „nur derjenige Betrieb und diejenige Unternehmung rationell organisiert (sind), welche sich richtig in die Größe und Organisation der Volkswirtschaft einpassen" [38]). Für eine solche Rationalisierung, die naturgemäß von einer „übergeordneten" Instanz durchzuführen ist, sind die Kartelle, wenn sie diese Aufgabe erkennen, wohl geeignet; denn sie sind in der Lage, durch Marktbeobachtung und Betriebsvergleiche die für eine solche Hebung der Erzeugungsergiebigkeit der gesamten Volkswirtschaft notwendige Erfahrung für ihren Gewerbezweig zu gewinnen.

Die Kartelle ermöglichen vor allem dem Klein- und Mittelbetrieb, dem im Rahmen der deutschen Gesamtindustrie eine besondere Bedeutung zukommt, auf die wir gerade heute hinweisen, sich die Rationalisierung in weitestem Sinne zunutze zu machen und zwar in der Form der Fertigungskartelle.

„So scheint die alte Form der Kartellorganisation verknüpft mit den Ideen moderner Rationalisierung, die ihren Blick richtet auch auf die veränderlichen Produktionskosten, deren Gestaltung in der Hand des Unternehmers liegt und nicht nur auf die durch die Kaufkraft des Publikums meistens fixierten Marktpreise, eine Gewähr zu bieten für die harmonische Vereinigung der zwei sich scheinbar widersprechenden Forderungen, welche die Zeit an die Industrie stellt: Organische Verbindung der Werke einerseits, Erhaltung ihrer Individualität andererseits" [36]).

c) Außenhandel.

Bevor wir uns die Auswirkung der industriellen Kartellierung auf die internationalen Tauschbeziehungen vergegenwärtigen, müssen wir uns über Sinn und Aufgabe der Außenwirtschaft Klarheit verschaffen. Der Merkantilismus, der als erstes geschlossenes Wirtschaftssystem den Außenhandel in seiner Bedeutung erkannte, sah seinen Sinn, da er nur Edelmetalle als Vermögen anerkannte,

---

[35]) Beckerath, a. a. O., S. 313.
[36]) Müllensiefen, a. a. O., S. 39 f.

einzig und allein im Verkaufen, d. h. im Austausch von Waren gegen Edelmetalle. Der Verkauf ist nach Ansicht vieler Merkantilisten für alle Nationalwirtschaften die einzige Möglichkeit Reichtümer anzusammeln, dagegen bedeute die Einfuhr von Fabrikaten, da sie den Geldvorrat verringert, in jedem Fall eine Schädigung der betreffenden importierenden Wirtschaft.

Gegen diese Auffassungen wandten sich mit großer Schärfe die klassischen Theoretiker unserer Wissenschaft: „Der einzige directe Vortheil des auswärtigen Handels (besteht) in der Einfuhr. Ein Land erhält dadurch Dinge, welche es entweder überhaupt nicht oder nur mit größerer Verausgabung von Capital und Arbeit würde haben produzieren können, als die Kosten derjenigen Artikel sind, welche es zu deren Bezahlung ausführt. Das Land erhält so eine reichlichere Versorgung mit Waaren, deren es bedarf, für den nämlichen Betrag von Arbeit und Capital und behält also den Ueberschuß zur Verfügung um andere Dinge zu produzieren. Die landläufige Auffassung läßt diese Wohltat ganz außer acht, meint vielmehr, der Vortheil des Handels, liege nur in der Ausfuhr, gleich als ob nicht, was ein Land durch den auswärtigen Handel erhält, sondern was es dabei abgibt seinen Gewinn bilde“ [37]). In gleicher Weise argumentiert Forstmann [38]): „Die einfache Wahrheit ist, daß Exporte nur stattfinden, um sich die Importe zu günstigeren Bedingungen zu verschaffen, als man die eingeführten Waren haben könnte, wenn man sie im Inlande herstellte“. Wir können demnach als Zweck und Aufgabe des Außenhandels die Tatsache herausstellen, daß er es jeder Volkswirtschaft ermöglicht, sich die Vorzüge der internationalen Arbeitsteilung zunutze zu machen [39]).

Die Forderung, die aus diesen Überlegungen deduziert wurde, ist die nach einer freihändlerischen Politik. „Die prinzipielle Bedeutung des Freihandels als Endziel jeder Handelspolitik . . . . darf insbesondere dann nicht geleugnet werden, wenn man als oberstes Ziel der Wirtschaftspolitik die Erreichung eines höchstmöglichen Lebensstandards anstrebt, denn jede, nicht nur vorübergehende Beeinflussung des internationalen Warenverkehrs bedeutet . . . . nichts anderes, als eine entsprechende ungünstige Beeinflussung des realen Volkseinkommens. Es ist daher in dieser Beziehung durchaus zutreffend, wenn Respondek feststellt: ‚Diese aktive Bejahung des Welthandels ist kein Kosmopolitismus, kein

[37]) John Stuart Mill, a. a. O., S. 256.
[38]) Forstmann, a. a. O., S. 130.
[39]) vgl. u. a. Friedrich List, a. a. O., S. 68 f.

internationales Denken, sie ist vom wirtschaftlichen Vernunftstandpunkt aus unerläßlich und deshalb eminent national'" [40]).

Eine dritte Auffassung kommt in dem Gedanken Liefmanns [41])*) zum Ausdruck, der im Erport u. a. ein „Sicherheitsventil" sieht, „durch welches man in ungünstigen Zeiten die im Inlande nicht absetzbare Produktion abfließen läßt, dafür aber imstande ist, den Betrieb und die Beschäftigung der Arbeiter aufrecht zu erhalten".

Die merkantilistische Auffassung vom Außenhandel hat für uns keine erklärende Bedeutung mehr. Wir wissen, daß wir, wenn wir das Wesen aller wirtschaftlichen Vorgänge erfassen wollen, die Wirtschaft von dem über ihr „lagernden Geldschleier" befreien müssen; das Geld ist der Wirtschaft nur Mittel zur Vereinfachung aller tauschwirtschaftlichen Vorgänge. Es ist Mittel zum Zweck, Geld ist „Anweisung auf Güter" und daher niemals Selbstzweck. Wert hat das Geld nur, weil wir mit seiner Hilfe Güter, denen wir einen Wert zuerkennen, tauschen können. Eine aktive Handelsbilanz, wie sie der Merkantilist propagiert, ist daher an sich noch kein volkswirtschaftlich zu erstrebendes Ziel, denn sie führt, wenn nicht langfristig die Zahlungsbilanz ausgeglichen ist, zu einer Störung des intervalutarischen Gleichgewichts. Eine aktive Handelsbilanz hat nur so lange einen Sinn, wie die übrigen Teile der Zahlungsbilanz insgesamt in gleichem Maße passiv sind. Ist die Zahlungsbilanz einer oder meherer Volkswirtschaften auf die Dauer aktiv oder auch passiv, ist eine Störung der internationalen Tauschbeziehungen die notwendige Folge. Denn letztlich kann Ware — im weitesten Sinne — nur mit Ware bezahlt werden; eine Erkenntnis, die zu den intervalutarischen Beziehungen der Nachkriegszeit in vollstem Gegensatz steht, die aber, wenn sie von den Männern der internationalen Politik gewürdigt worden wäre, die Schwierigkeiten der internationalen Tauschverhältnisse der Jetztzeit zu vermeiden vermocht hätte.

Ebenfalls können wir der Argumentation der klassischen Ökonomik, soweit sie aus der von ihr ganz richtig erkannten Bedeutung des Außenhandels den Schluß zu einer freihändlerischen Handelspolitik zieht, nicht zustimmen. Auch bei der Verteidigung dieser These bleibt der liberale Theoretiker in bloß verkehrswirtschaftlichem Denken befangen. Das Rentabilitätsstreben, das dem Gedankenmodell der Verkehrswirtschaft als vereinfachende Ar-

[40]) Forstmann, a. a. O., S. 131.
[41]) *Liefmann, a. a. O., S. 151.

beitshypothese zugrunde liegt, wird ohne Bedenken auf die Volkswirtschaft übertragen. Das gleiche gilt, wie wir oben auch schon aufzeigen mußten, für die Universalität der Erzeugungskräfte. Zudem wird als „oberstes Ziel der Wirtschaftspolitik die Erreichung eines höchstmöglichen Lebensstandards" bezeichnet und als „eminent national" hingestellt. Wie überhaupt der liberale Theoretiker „Leben, Gesundheit und Wohlstand für sich und seine Freunde . . . mit einer verblüffenden Selbstverständlichkeit als das größte irdische Glück der einzelnen und damit als einen unmittelbar einleuchtenden letzten Wert" hinzustellen beliebt [42]).

Außerdem stellt die „freie und reine Verkehrswirtschaft" einen statischen Gleichgewichtszustand dar, d. h. es sind keine Erzeugungskräfte frei. Da der volkswirtschaftliche Kreislauf aber in Wechsellagen erfolgt, also Zeiten der Vollbeschäftigung von Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs abgelöst werden, sind die Deduktionen, die sich aus dem Ablauf der Verkehrswirtschaft ergeben, für die Volkswirtschaft nicht ohne weiteres anwendbar. Das gilt vor allem für das Gesetz der komparativen Kosten. Ist die Wirtschaft nämlich nicht voll beschäftigt, so wird in dem Ricardianischen Beispiel Portugal seine absoluten Kostenvorteile ausnutzen und sich in einem dritten Gut, das für England absolute Kostenvorteile zeitigt, bezahlen lassen. In dem Augenblick, in dem eine Volkswirtschaft in irgend einem Gewerbezweig nicht voll beschäftigt ist und eine Umlenkung der Erzeugungskräfte auf übermäßige technische Schwierigkeiten stößt, ist eine Ausfuhr, nur um Arbeitslosigkeit und Kapitalverzehr zu vermeiden, volkswirtschaftlich gerechtfertigt.

Diese Erkenntnis ist heute wohl Allgemeingut geworden und es wird auch ferner überall zugegeben, „daß es in der Regel besser ist, wenn ins Ausland billig exportiert wird, als daß die überschüssige Produktion im Inlande Preisdruck und Krisen herbeiführt oder aber die Werke ungenügend beschäftigt sind und zahlreiche Arbeiter brotlos werden" [43]).

Weiter können wir in einer durch Export möglich werdenden binnenwirtschaftlichen Preissenkung eine Berechtigung des Außenhandels an sich erkennen, ohne erst unseren Blick auf den dadurch ermöglichten Import und den damit wirksam werdenden Anteil an

---

[42]) vgl. Vleugels: Die Volkswirtschaftslehre als politische Wissenschaft und die formale Theorie, S. 23.

[43]) *Liefmann, a. a. O., S. 147.

der zwischenstaatlichen Arbeitsteilung zu lenken. Ein Produkt, das auf dem nationalen Markt einer fast unelastischen Nachfrage unterliegt und erzeugungstechnisch unter Betriebsdegression steht, kann dann auf dem Binnenmarkt eine volkswirtschaftlich erwünschte Preissenkung erfahren, wenn es auf dem Weltmarkt umgesetzt wird. Hier kann bis zu einem gewissen Grade sogar ein Verkauf unter den kalkulierten Selbstkosten erfolgen und zwar bis zu jener Preisstellung, bei der die durch Betriebsdegression eingetretene Selbstkostensenkung durch den Verkauf unter Selbstkosten auf dem Weltmarkt kompensiert ist.

Bezeichnen wir ganz allgemein eine Preisdiskrimination zwischen Auslands- und Inlandsmarkt als Dumping, so ist in der oben angeführten Marktstruktur ein Dumping sogar unter Selbstkosten volkswirtschaftlich gerechtfertigt und stellt damit keine „Verschleuderung nationaler Güter" dar. Denn würde im oben angeführten Beispiel nicht exportiert, so wäre eine Preissenkung, ohne technische Umwälzung auf Grund des gegebenen unelastischen Bedarfs unmöglich.

Im großen und ganzen dürfen wir aber die Erkenntnis der klassischen Ökonomik — der Export erhält durch den durch ihn ermöglichten Import seinen Wert — als grundlegend festhalten; nur können wir die aus dieser Erkenntnis deduzierte Forderung nach prinzipiellem Freihandel nicht anerkennen, da ihr eine Wertung inhärent ist, der wir unsere Anerkennung versagen müssen.

Wenn wir den Export am Import werten, wird uns auch die volkswirtschaftliche Bedeutung einer jeden Preisdiskrimination zwischen Binnen- und Weltmarkt klar. Eine dumpende Wirtschaft begibt sich dadurch eines Teils ihrer beim Import erzielten oder zu erzielenden Konsumentenrente, indem sie beim Export ganz oder teilweise auf ihre Produzentenrente verzichtet, evtl. sogar auf Wiedereinbringung eines Teils der Erzeugungskosten. Die Maße eines solchen Verzichtes lassen einen Rückschluß auf die volkswirtschaftliche Wertschätzung des Importgutes durch die dumpende Wirtschaft zu; hier kommt das „Importbedürfnis" der betr. Volkswirtschaft zum Ausdruck; man ist bereit, zu Ungunsten der heimischen Wirtschaft das reale Austauschverhältnis zu variieren.

Nachdem wir die Aufgabe des Außenhandels ganz allgemein herausgestellt haben, können wir uns der Frage zuwenden, wie die Kartelle in der Lage sind, dieser gerecht zu werden.

Genau so, wie die Kartelle einen ruinösen Konkurrenzkampf

auf dem heimischen Markt zu verhindern in der Lage sind, genau so gelingt es ihnen auf dem Weltmarkt, vorausgesetzt, daß das Kartell hier nicht auf weitere Konkurrenz stößt; es muß also eine monopolistische Stellung haben. In diesem Falle ist ein Kartell in der Lage, auf dem Weltmarkt durch seine Preisstellung evtl. sogar durch Preisdiskrimination nach den verschiedenen nationalen Märkten oder nach der Kaufkraft der Abnehmer, die Konsumentenrente vollständig oder doch nahezu auszuschöpfen. Damit wird die Aufgabe des Exports im volkswirtschaftlichen und auch im privatwirtschaftlichen Sinne in optimaler Weise erfüllt; denn es gelingt ja einen Erlös zu erzielen, der den höchstmöglichen Import zu erreichen fähig ist. Die Kartellpolitik hat sich aber auch bei solchen internationalen Marktstellungen in bestimmten Grenzen zu halten, da sonst das Enstehen ausländischer Außenseiter begünstigt wird, die dann im Schatten der Kartellpreise den Absatz an sich zu reißen vermögen.

Eine solche monopolistische Stellung einer nationalen Industrie auf dem Weltmarkt ist keinesfalls eine unwirkliche Ausnahmesituation; die Kaliindustrie z. B. ist gerade im Hinblick auf die Ausnutzung ihrer Monopolstellung auf dem Weltmarkt zwangssyndiziert worden. Als nämlich 1909 die Verlängerung des bestehenden Kalisyndikats vorgenommen werden sollte, scheiterte die Einigung über die Erneuerung an einer steigenden Überproduktion, kapitalmäßig gesehen an der vorhandenen Überinvestierung. Nach Liefmann[44]) sollen in der Nacht vom 30. 6. zum 1. 7. als ein Abschluß der überaus schwierigen Verhandlungen nicht abzusehen war, die Vertreter von Aschersleben mit den Vertretern eines amerikanischen Düngertrusts „die offenbar schon lange vorbereiteten Verträge, wonach sie große Mengen Kali auf mehrere Jahre zur Hälfte des damaligen Preises nach Amerika verkauften", unterzeichnet haben. Um nun die drohende allgemeine Konkurrenz und die „Verschleuderung deutschen Volksvermögens ins Ausland" zu verhindern, kam es zu dem Gesetz über den Abbau von Kalisalzen vom 25. 5. 1910, das alle Werke zu Absatzkontingentierungen und bestimmten Verkaufspreisen verpflichtete.

Die deutsche chemische Industrie hat es allerdings verstanden, ihr Monopol durch kapitalmäßigen Zusammenschluß auszunützen.

Dort aber, wo einem nationalen Kartell auf dem Weltmarkt keine monopolistische Stellung möglich ist, ist es, wenn das Be-

---

[44]) vgl. *Liefmann, a. a. O., S. 80 f.

dürfnis besteht, auf dem Weltmarkt die ruinöse Konkurrenz zu vermeiden, Voraussetzung für internationale Vereinbarungen. Derartige zwischenstaatliche Zusammenschlüsse haben in der Zeit nach dem Weltkrieg zunehmende Bedeutung erlangt. Nicht nur in der Rohstoffindustrie, die, wie wir gesehen haben, einer Kartellbildung ihrem Wesen nach am geeignetsten ist, sondern auch in der weiterverarbeitenden und in der Fertigindustrie treffen wir auf eine Unzahl internationaler Kartelle. Wir haben heute zwischenstaatliche Vereinbarungen marktmäßiger Art in der Eisen- und Stahlindustrie, Bindungen für die Nichteisenmetalle Aluminium, Kupfer, Zinn, Zink, Blei, Nickel u. a., Zusammenschlüsse in Kali, Kohle, Marmor usw. ferner für „Erzeugnisse der papierschaffenden und -verarbeitenden Induktrie, wie Zellstoff, Rohpappe, Packpapier oder (für) Erzeugnisse der chemischen Industrie, wie Stickstoff, Sprengstoffe, Kunstdünger, Linoleum; die Tertilindustrie ist u. a. mit Kunstseide vertreten, die Elektroindustrie mit Glühlampen, Kabeln, Strommessern usw., die Glasindustrie mit Spiegelindustrie, Fensterglas, Flaschen usw. Es ist kaum möglich, alle diese internationalen Gründungen zu erfassen; sie entziehen sich oft der Feststellung“ [45]).

Es ist selbstverständlich, daß internationale Vereinbarungen nie erreicht werden können, wenn nicht jede Volkswirtschaft in der Lage ist, den betr. zu kartellierenden Gewerbezweig geschlossen einzusetzen. Eine zwischenstaatliche Einigung wird nie zu erzielen sein, wenn jede einzelne Unternehmung an derartigen Verhandlungen teilnehmen muß.

Solche internationalen Kartellvereinbarungen haben, das ist ohne weiteres einleuchtend, ihre volkswirtschaftliche Berechtigung. So lange keine Vereinbarung des deutschen Kalisyndikats mit den Elsässergruben, die durch das Versailler Diktat an Frankreich fielen und damit das deutsche Weltmonopol in der Kaliwirtschaft brachen, bestanden, war „eine sinnlose Schleuderei mit diesen wertvollen Bodenschätzen zu verzeichnen“ [46]). Die Aufgabe des Exports über den Import die größtmögliche Bedarfsversorgung mit solchen Gütern herzustellen, die einen Anteil an der internationalen Arbeitsteilung verschaffen und nicht aus politischen Erwägungen im Inlande selbst herzustellen sind, wurde damals von der Kalindustrie nicht erfüllt. Erst die im Jahre 1924 erstmalig zustande gekommene Vereinbarung ermöglichte wieder die Ausnut-

[45]) vgl. Reichert: Nationale und internationale Kartelle, S. 34 f.
[46]) Ebd., S. 37.

zung der alten Monopolstellung; die durch die späteren Kalifunde entstandene neue Konkurrenz wurde dann ebenfalls in diese Bindung eingezogen.

Die gleichen Verdienste kommen der internationalen Rohstahlgemeinschaft zwischen der Eisen- und Stahlindustrie Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und Luxemburgs zu, die, 1926 gegründet, einen „großzügigen, wenn auch nicht dauerhaften Verständigungsschritt“ [47]) darstellte. 1933 kam es dann zur Gründung der „Internationalen Rohstahl-Exportgemeinschaft (Ireg)“, die 80% der Welthandelsmengen in Eisen und Stahl nach einheitlichen Richtlinien verkauft und liefert. Durch sie „ist es möglich gewesen, die durch die Währungsabwertung Englands herbeigeführte Unterminierung der deutschen, französischen und belgisch-luxemburgischen Preisstellung auf dem Weltmarkt zum Stillstand zu bringen und die verschiedene Preishöhe, die bei der Belieferung fremder Länder eingetreten war, zu überbrücken und der eingerissenen Preisschleuderei Einhalt zu gebieten“ [48]).

Die internationalen Kartellierungen können wir vom volkswirtschaftlichen Standpunkt soweit gutheißen, wie wir gezeigt haben, als wir die Kartellbindung vom Erzeugerstandpunkt betrachten. Von der Konsumentenseite fallen uns alle jene Nachteile, die eine zum Monopol tendierende Marktstellung zeitigen, ins Auge. Während eine nationale Kartellierung von einem übergeordneten Standpunkt betrachtet werden muß, da sie den Produzenten und Konsumenten, wenn sie volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein will, gerecht werden muß, ist die internationale Kartellierung, wenn sie volkswirtschaftlich betrachtet wird, rein verkehrswirtschaftlich zu betrachten, d. h. einerseits vom Produzenten aus und andererseits vom Konsumenten oder Weiterverarbeiter.

Bevor wir uns nun von den Kartellwirkungen im zwischenstaatlichen Leistungsaustausch abwenden, müssen wir noch ein Problem betrachten, das in der Kartelliteratur die größte Beachtung gefunden hat. Durch die nationale Kartellierung ist es der deutschen Industrie, vor allem der des Rohstoffs und des Halbzeugs möglich gewesen, eine Preisdiskrimination zwischen In- und Ausland durchzuführen, die, auf Grund des bestehenden Zolltarifs, sogar eine Spanne erreichen konnte, die die doppelten Kosten des interlokalen Verkehrs überkompensierte, so daß es ohne Schutz-

[47]) vgl. Reichert, a. a. O., S. 37.
[48]) Ebd., S. 40.

zoll möglich gewesen wäre, deutsche Erzeugnisse über das Ausland billiger zu erhalten, als direkt vom deutschen Produzenten. Zum Beispiel sollen, wie Liefmann ausführt [49]), zeitweise, weil kein entsprechender Zolltarif bestand, deutsche Bleche aus Holland billiger zu beziehen gewesen sein, als aus der dem Konsumenten benachbarten Fabrik.

Eine solche Preisstellung benachteiligt, das ist unzweifelhaft richtig, den inländischen Weiterverarbeiter, da er höhere Selbstkosten zu tragen hat als die ausländische Konkurrenz. So konnten „holländische Schiffsbauanstalten Schiffe aus deutschem Eisen billiger herstellen als die deutschen, ebenso ausländische Gasometerfabriken und viele andere“ [50]). Aber ganz richtig weist Liefmann [51]) darauf hin, daß nicht die billigen Auslandsverkäufe dem Weiterverarbeiter nachteilig sind, sondern die hohen Inlandspreise; denn die kartellierte Industrie verkauft im Auslande ja nur zu Weltmarktpreisen; würde sie nicht exportieren, so würde die heimische weiterverarbeitende Industrie genau so wenig konkurrenzfähig sein, dazu würde der eigenen Volkswirtschaft aber noch der Export verloren gehen, der vielleicht die Ausnutzung vorhandener Kapazitäten ermöglicht, vielleicht auf Grund der vorhandenen Betriebsdegression schon eine günstigere Preisstellung im Inlande erreicht hatte oder drittens vielleicht einen lebensnotwendigen Import sichert. Eine solche Preisstelung kann der Ausdruck des „Exportbedürfnisses“ und des „Importbedürfnisses“ einer Volkswirtschaft sein.

Die Nachteile, die der weiterverarbeitenden Industrie durch die hohe Preisstellung im Inlande auf dem Weltmarkt entstehen, können von den Kartellen durch Gewährung von Ausfuhrvergütungen weitgehend wieder eingeholt werden. Diese Prämien werden von den meisten Kartellen in gleichgelagerten Fällen den Weiterverarbeitern für die Mengen ausbezahlt, die sie nachweislich ausgeführt haben [52]). Ein Musterbeispiel in dieser Beziehung ist das sog. „Avi-Abkommen“, eine Vereinbarung zwischen der „eisenschaffenden Industrie“ und der „Arbeitsgemeinschaft der eisenverarbeitenden Industrie“. Als im Jahre 1925 auch gegenüber Luxemburg

---

[49]) *Liefmann, a. a. O., S. 152.
[50]) Ebd., S. 148.
[51]) Ebd., S. 148.
[52]) Ebd., S. 153.

und Lothringen die Eisenzölle in Kraft treten konnten — das Versailler Diktat hatte auch hier den ehemals zum deutschen Wirtschaftsgebiet gehörenden Industrien eine Vorzugsstellung eingeräumt — wurde die Ausfuhrfähigkeit der weiterverarbeitenden Eisenindustrie dadurch sichergestellt, daß sie das für den Export notwendige Eisen zu erheblich niedrigerem Preise beziehen kann als er für den Inlandsbedarf auf Grund des bestehenden Zoll- und Kartellschutzes gilt. „Mit diesem ‚Avi-Abkommen', das man als eine grundsätzliche Wendung in der Preisstellung der Eisenwirtschaft bezeichnen kann, ist die Aufgabe gelöst worden, trotz des Zoll- und Kartellschutzes der eisenschaffenden Industrie die Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Industrie auf dem Weltmarkt zu fördern; . . . die Ausfuhr der deutschen eisenverarbeitenden Industrie hat unter dem Abkommen einen großen Umfang annehmen können" [53]).

d) Verteilung.

Nachdem wir uns nun mit den beiden ersten Aufgaben, die wir uns gestellt hatten, auseinandergesetzt haben, wenden wir uns dem dritten Problemkreis zu, der Verteilung, d. h. wir wollen die Kartellwirkungen auf die vor- insbesondere aber auf die nachgeordneten Erzeugungsstufen betrachten.

Wie wir oben angeführt haben, sind einer allgemeinen deduktiv arbeitenden Untersuchung auf unserem Gebiet engste Grenzen gesetzt; das gilt in besonderem Maße für den uns hier interessierenden Fragenkreis. So ist es auch erklärlich, daß es zu einer umfassenden theoretischen Betrachtung der Verteilung der gesellschaftlichen Erzeugung unter dem Einfluß der Kartelle noch nicht gekommen ist [54]).

Als Zweckbestimmung des Kartells hatten wir „die Sicherung und Hebung des Wirtschaftserfolges der Mitglieder" herausgestellt. Ein Kartell also, das seine Aufgabe erfüllt, muß notwendig, wenn es nicht der Auflösung verfallen soll, die Machtverhältnisse in den ökonomischen Tauschbeziehungen zu Gunsten seiner Mitglieder verschieben. Das gilt für alle Formen der Kartellierung. Die Lieferanten eines Konditionenkartells treten ihren Abnehmern hinsichtlich der Gestaltung der Lieferungsbedingungen als ein „geschlossenes Ganzes" gegenüber. „Ein wesentlicher Teil des Kaufvertra-

[53]) Reichert, a. a. O., S. 19.

[54]) vgl. *Wolfers, a. a. O., S. 116.

ges wird dem Abnehmer als etwas Unabänderliches präsentiert“ [55]). Aus einer solchen Machtverschiebung können sich einseitige Belastungen für den Abnehmer, sei es Weiterverarbeiter oder Händler, ergeben. Mit Recht weist Beckerath [56]) darauf hin, daß z. B. die durch den Lieferantenkredit bewirkte Verteilung der Kapitallast und des Kapitalrisikos zwischen Lieferant und Abnehmer oft ökonomisch bedeutsamer ist als die Höhe des Warenpreises, dessen Festsetzung durch Preisvereinbarungen allerdings auch eine nicht unerhebliche Bedeutung zukommt. Ist die Nachfrage nach dem kartellierten Erzeugnis unelastisch, wird die Abwälzung durch den Abnehmer im weiteren Verteilungsprozeß bis auf den letzten Konsumenten gelingen; bei elastischer Nachfrage wird jedoch die Gewinnspanne des Weiterverarbeiters oder Händlers je nach dem Grad der Elastizität letztlich um die Preiserhöhung gemindert. Da es sich aber bei den Konditionen um Nebenleistungen handelt, wird in der Regel der Einfluß solcher Vereinbarungen auf die Preishöhe nicht bedeutsam sein. Jedoch weist Wessels [57]) darauf hin, daß es den tatsächlichen Verhältnissen der Wirtschaft nicht entspricht, eine klare Trennung zwischen Konditionenkartellen und den übrigen Formen der Marktbindungen vorzunehmen. Gerade hier vermöge die Einigung über untergeordnete Kostenfaktoren, wenn sie eine günstige Wirkung gezeitigt hätte, den Begriff Konditionen immer mehr zu erweitern und auch weitere Kostengruppen zum Gegenstand der Kartellierung zu machen.

Bei den Kundenschutzabkommen, den Gebietskartellen und auch den Submissionskartellen, die wir als besondere Form des „Kundenschutzes“ ansehen wollen, wird dem Abnehmer die freie Wahl des Lieferanten genommen.

Die Angebotssituation erfährt durch die Vereinbarungen (das gleiche gilt für die Kontingentierungskartelle) dadurch eine Änderung, daß das Kostenniveau der einzelnen Unternehmungen gehoben wird, gleichzeitig aber eine Minderung der Kostendifferenz zwischen den unter den günstigsten und den unter den ungünstigsten Bedingungen arbeitenden Betrieben erfolgt. Die Kostensteigerung erfolgt durch die notwendig werdende Erzeugungseinschränkung; sie ist naturgemäß bei einem unter günstigeren Verhältnissen stehenden Betriebe auf Grund einer stärkeren Kostendegression höher als bei den weniger technisierten Betrieben. Mit

[55]) Lehnich, a. a. O., S. 49.
[56]) Beckerath, a. a. O., S. 273.
[57]) Wessels, a. a. O., S. 50 (562).

der neuen Kostenlage steigt der Angebotspreis; die Steigerung des Angebotspreises wird, um den Kartellzweck zu erreichen, die Kostensteigerung mindestens kompensieren müssen.

Der Vorgang, der bei diesen Kartellformen zu einer Veränderung der Preise führt, ist grundsätzlich der gleiche, wie bei den Konditionenkartellen. „Während die Konditionenkartelle und die diesen verwandten Kartellformen einzelne Kostenfaktoren unmittelbar festlegen, werden durch die Kontingent-Kartelle alle jene Kostengrößen erfaßt, die mit der Produktionsmenge variieren“ [58]).

Bei den Preiskartellen werden ebenfalls Kostenfaktoren für alle Betriebe bindend festgesetzt. Das Kalkulationskartell als loseste Form des Preiskartells legt die Kalkulationsregeln fest, während sich beim reinen Preiskartell das Kalkulationsschema so verengt, daß sämtliche Kostenarten zu einem einheitlichen Satz eingefügt werden.

Über die Höhe der durch die mehr oder weniger strenge „Normalisierung des Kostenflusses“ [59]) hervorgerufene Preissteigerung läßt sich ohne weiteres nichts sagen. Sie ist naturgemäß den verschiedensten Verhältnissen entsprechend different.

In der gleichen Weise vermag die kartellierte Industrie einen Druck auf die ihr vorgelagerten Erzeugungsstoffe auszuüben. Sei es, daß sie durch gemeinsamen Einkauf günstigere Preisstellungen erzwingt oder durch Exklusivvereinbarungen eine Bindung an die Mitglieder des Kartells erreicht.

In der Verteilungssphäre macht sich also ohne Zweifel ein Druck zu Ungunsten der nachgeordneten und vorarbeitenden Wirtschaftszweige bemerkbar.

Diese Verlagerung der Machtverhältnisse führt aber nicht notwendig zu einer „Ausbeutung der Abnehmerschaft, sondern, wenn die Kartelle ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und Aufgabe erkennen, d. h. den Nutzen der Gesamtwirtschaft dem Gruppenegoismus vorordnen — in einer anderen Kartellpolitik müssen wir im übrigen von unserem Standpunkt einen Mißbrauch des Kartellgedankens sehen — wird den Abnehmer keine unbillige Schädigung treffen. Daher kann Beckrath [60]) feststellen, daß der „legitime Handel die Konditionenkartelle der Industrie in der Regel grundsätzlich unterstützt“. Die Gleichförmigkeit der Zahlungsbedingungen ist dem Abnehmer erwünscht, da durch sie eine „mi-

[58]) Wessels, a. a. O., S. 2 (564).
[59]) Ebd., S. 2 (564).
[60]) Beckerath, a. a. O., S. 273.

nöse" Konkurrenz „durch übermäßig lange Inanspruchnahme und Nichtverzinsung von Warenkrediten, durch rücksichtslose Mängelrügen und Retouren" [61]) verhindert wird. Bei den Preiskartellen werden die Weiterverarbeiter „alle auf gleiche Basis gestellt" [62]), dadurch wird die Grenze innerhalb der sich der Konkurrenzkampf abspielen kann und die Kampfmittel, die der einzelne anzuwenden vermag, eingeschränkt. Neben die zeitliche Gleichmäßigkeit der Preise, die dem Abnehmer ganz allgemein zugute kommt, tritt in der Regel auch noch die größere Stetigkeit der Preise. Als einen weiteren Vorteil des Abnehmers können wir noch die Tatsache buchen, daß „zu gedrückte Preise oft zu schlechter Lieferung oder zu späteren Nachforderungen führen", daß überhaupt der Konkurrenzkampf von den Preisen, also von der Quantität, um es einmal so auszudrücken, auf das Gebiet der Qualität verschoben wird.

Der Handel, der nach Liefmann [63]), „im Zustande der freien Konkurrenz von der Uneinigkeit der Industrie profitiert hatte und die einzelnen Produzenten gegeneinander ausspielte und sich vielfach zur maßgebenden Instanz im ganzen tauschwirtschaftlichen Prozeß aufzuschwingen" wußte, hat diese Stellung durch die Kartellbildung in der Industrie verloren, was jedoch nur im Interesse des Gesamtwohles liegt. In gleicher Weise ist es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nur zu begrüßen, wenn es den Kartellen gelingt, der Übersetzung des Handels, „dem Übermaß an bloßer Vermittlungstätigkeit" [64]) zu steuern. Es muß in einer vollbeschäftigten Wirtschaft besonders erstrebt werden, die mehr „verwaltende" Tätigkeit zu Gunsten der „produzierenden" auf das Mindestmaß zu beschränken; denn die verwaltende Tätigkeit soll ja immer nur ein Hilfsmittel der produzierenden sein, sie darf daher nie, auch wenn sie an sich „produktiv" ist, über das auch nur unbedingt notwendige Maß hinausgehen.

Die Wirkungen der Kartellbindungen auf die soziale Lage des arbeitenden Menschen werden in der Literatur allgemein als günstig bezeichnet. Gelingt den Kartellen die Hebung des Wirtschaftserfolges ihrer Mitglieder, so werden sie auch leichter bereit sein, Lohnerhöhungen zuzugestehen; sie sind ja auch in der Lage, eine Lohnerhöhung auf die Abnehmer abzuwälzen. So weist Liefmann [65]) darauf hin, daß der Arbeiter, wo er gegen ein Kartell

[61]) Beckerath, a. a. O., S. 273.
[62]) *Liefmann, a. a. O., S. 137.
[63]) Ebd., S. 157.
[64]) Ebd., S. 162.
[65]) Ebd., S. 97 ff.

Stellung genommen hat, diese Ablehnung mehr auf seiner Stellung als Konsument als als Arbeitnehmer basierte. Durch die Produktionsregelung bewirken die Kartelle sowohl einen zeitlichen als auch örtlichen Beschäftigungsausgleich. Die Kontingentierungskartelle können, sofern der Absatz quotiert ist, intertemporal ausgleichen, indem sie in Zeiten geringerer Quotenzuteilung auf Lager arbeiten und in Zeiten steigenden Absatzes vom Lager verkaufen. Die prozentual gleichmäßige Beteiligung aller Unternehmungen am Absatz bewirkt auch interlokal eine Gleichmäßigkeit der Beschäftigung.

Von seiten der Kartellgegner werden die Vorteile der Kartellierung für die Arbeiter ebenfalls anerkannt. Es wird darauf hingewiesen, daß sich der Lebensstandard des Arbeiters in den letzten Jahren wesentlich erhöht habe und das diese Erscheinung auch zum guten Teil auf die wirtschaftsfördernde Tätigkeit der Kartelle zurückgeführt werden müsse; die Kartelle hätten nicht nur viele Unternehmen, sondern auch die Arbeiter vor wirtschaftlicher Not bewahrt [66]).

Aber andererseits dürfen wir nicht übersehen, daß die durch Kartellbindungen hervorgerufenen Preiserhöhungen leicht zu Verbrauchsumlagerungen zu führen vermögen. Hierdurch ist weder dem kartellierten Gewerbezweig geholfen, noch liegt eine solche Verlagerung im volkswirtschaftlichen Interesse. Denn dieses Übergehen zu Surrogaten beruht lediglich auf einer Preisbildung, die der echten Nachfrage nicht entspricht. Eine Investition in der Industrie der Ersatzstoffe entspricht daher nicht der vorhandenen Bedürfnisstruktur und stellt somit eine Kapitalfehlleitung dar; womit jedoch keinesfalls ausgeschlossen ist, daß auf Grund bestimmter Motive eine solche Umlagerung im völkischen Interesse liegen kann und daher von der Wirtschaftsführung erstrebt wird.

Eine große Abweichung des Kartellpreises von den vorhandenen Bedarfs- und Erzeugungsverhältnissen ist auf die Dauer nicht haltbar, denn Erzeugung und Bedarf müssen ja auch bei diesem Preise zum Ausgleich kommen.

Beim Einsatz des Zwangskartells hat daher auch die Preisbindung eine besondere Stellung eingenommen. Dort, wo Preiserhöhungen in Verbindung mit Maßnahmen auf Grund des Gesetzes vom 15. 7. 33 vorgenommen wurden, und es sind nicht wenige, galt es Kampf- und Schleuderpreise der Krisenzeit abzubauen. Die

[66]) vgl. Lehnich, a. a. O., S. 83.

Preiserhöhungen dürften zu ihrem größten Teil nur die Ersatzinvestition und damit die Weiterführung der vorhandenen Betriebe sicherstellen. Weitgehend sind aber auch die Zwangskartelle, wie unten aufgezeigt wird, Hilfsmittel zur Durchführung von Preissenkungen geworden und damit zu Werkzeugen in der Sicherung und Ausweitung der Mengenkonjunktur.

Bevor wir unsere Ausführungen über die Kartellwirkungen abschließen, müssen wir noch auf eine Erscheinung hinweisen, die bezeichnend ist für die Vielgestaltigkeit unserer Materie, und die es uns augenscheinlich macht, wie wenig strenge Deduktionen, wie wenig Allgemeingültiges in unserer Untersuchung zu erzielen möglich ist.

Die Kartelle haben auf Grund ihrer Zweckbestimmung weitgehend dazu geführt, Klein- und Mittelbetriebe zu erhalten. Diese Tatsache hat man den Kartellen auf der einen Seite nachgerühmt und auf der anderen Seite vorgeworfen; die einen sahen in ihr eine besondere, bedeutsame „gemeinwirtschaftliche" Aufgabe der Kartelle, die andern eine Hemmung des technischen und damit des sozialen Fortschritts. Wir erkennen heute die Notwendigkeit des Klein- und Mittelbetriebes an[67]). Diese Betriebe, die allgemein wendiger, die leichter zu überblicken und auch leichter zu durchblicken sind, erscheinen uns, auch dadurch, daß Führung und Gefolgschaft in ihnen menschlich verbundener sind, als eine unentbehrliche Führerschule der Wirtschaft. Aber nicht nur weil dem selbständigen Mittelbetrieb eine besondere Bedeutung im sozialen Aufbau unseres Volkes zukommt, sondern auch weil der Klein- und Mittelbetrieb durch größere Anpassungsfähigkeit und durch größere Krisenfestigkeit ausgezeichnet ist, erhält seine Sicherung eine unbedingte Rechtfertigung. Jedoch erkennen wir auch die Notwendigkeit des Großbetriebes an, der die Befriedigung eines Massenbedarfes nicht nur überhaupt erst möglich machte, sondern ihn auch zu Preisen ermöglicht, die der Kaufkraft der breiten Masse angepaßt sind, und der auch für die Befriedigung des immer größer werdenden kollektiven Bedarfs unentbehrlich ist.

---

[67]) vgl. Funk, Tagung des deutschen Handwerks am 24. 5. 38: Uns liegt daran, eine möglichst große Zahl von gesunden Einzelunternehmen mit starkem Verantwortungsbewußtsein und starker Unternehmerinitiative zu schaffen.

Die Kartelle haben nun keineswegs immer die vorhandene Betriebsstruktur erhalten, sondern sie haben gerade die Tendenz zur Kombination verstärkt, und sie sind auch tatsächlich für manche Konzentration im industriellen Sektor ursächlich bestimmend geworden. Die Kartelle haben sowohl die Verschmelzung gleichartiger Unternehmungen zu einem einzigen großen als auch die Zusammenfassung verschiedener Erzeugungsstufen zu einer Unternehmung gefördert [68]). Bei der horizontalen Konzentration handelt es sich in der Regel um Aufkäufe von kleineren Unternehmungen, um durch deren Quoten die eigene im Hinblick auf dadurch möglich werdende Erzeugungsverbesserungen zu erhöhen; bei der vertikalen Konzentration ist es der durch die Kartelle bedingte verteuerte Rohstoff- oder Halbzeugbezug, der zur Angliederung vorgelagerter Erzeugungsstufen anhält.

3. Kartelle und Staat.

Wir haben oben bereits festgestellt, daß der Stellung des Staates zum Kartell eine große Bedeutung zukommen muß, da er in der Lage ist, dem Organisationszwang durch seine Kartellgesetzgebung Rechtskraft zu nehmen und zu geben und dadurch die natürlichen Voraussetzungen der Kartellierung zu erweitern; hierin liegt der erste Grund, der uns zwingt, uns mit der Kartellgesetzgebung zu befassen; den zweiten Grund sehen wir in der Tatsache, daß das Kartellrecht die Handhabe darstellt, die sich der Staat geschaffen hat, die Kartelle zu lenken und einzusetzen, wie es den Zielen seiner Industriepolitik entspricht.

Mit Müllensiefen [1]) können wir drei Abschnitte in der Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kartell und damit auch in der Entwicklung des Rechtszustandes der deutschen Kartellgeschichte unterscheiden.

I. Der Rechtszustand für die Kartelle vor Einführung der Sonderaufsichtsgesetzgebung am 2. 11. 1923.

Im Gegensatz zu Österreich, vor allem aber im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten von Amerika, die durch Gesetz Beschränkungen der Gewerbefreiheit untersagten, hat das deutsche Recht die Kartelle anerkannt, aber bis zum Erlaß der Kartellverordnung am 2. 11. 23 die sich aus den Organisationen der Kartelle ergeben-

[68]) vgl. *Liefmann, a. a. O., S. 106.
[1]) Müllensiefen: Von der Kartellpolitik zur Marktordnung, S. 42 ff.

den Machtverschiebungen im Bereich der Wirtschaft dem „freien Spiel der Kräfte" überlassen, indem es von der Annahme ausging, daß „gerade die Freiheit der Organisationsbildung den nötigen Gegendruck schaffen und damit das Gleichgewicht der Kräfte herstellen und aufrechterhalten" würde[2]). Der Schutz, den die Vorschriften des privaten und des öffentlichen Rechts gewähren, wurden für ausreichend erachtet. Es ist die Zeit des wirtschaftlichen Liberalismus, die Zeit der staatsfreien Wirtschaft.

II. Der Rechtszustand der einseitig negativen Kartellaufsichtsgesetzgebung.

Dieser Abschnitt umfaßt die Zeit vom Erlaß der Kartellverordnung bis zum 15. 7. 33, dem Tage, an dem das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen und das Gesetz zur Änderung der Kartellverordnung erlassen wurde.

Die K.V. unterstellte die Kartelle in Deutschland einer staatlichen Sonderaufsicht, die ihrer Tendenz nach gegen die Kartelle gerichtet war und auch in der K.V. die notwendigen rechtlichen Stützen dazu fand. Müllensiefen-Dörinkel[3]) glauben mit dem Satz: „Marktauflockerung um jeden Preis" das Ziel der Kartellsonderaufsicht am besten fixiert zu haben. Die Verordnung, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. 10. 23 erlassen wurde, brachte insbesondere folgende Vorschriften:

1. das Erfordernis der Schriftform, um eine wirksame Beaufsichtigung der Kartelle zu ermöglichen,
2. die Eingriffsmöglichkeiten des Staates,
3. Bildung eines Kartellgerichtes,
4. die fristlose Kündigung des Kartellvertrages aus „wichtigem Grunde", um vor allem, wie Müllensiefen-Dörinkel[4]) ausführen, durch Schwächung des inneren Organisationszwanges die Verbände aufzulockern und
5. die Präventivzensur des Organisationszwanges.

Durch diese Vorschriften sollten die „Waffen" des äußeren Kartellzwanges, jedoch auch die des inneren, z. B. die Verwertung von Sicherheiten, aber vor allem die Sperre, „stumpf" gemacht werden. „Bei der Dehnbarkeit der in Frage kommenden Begriffe — Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohles, un-

---

[2]) Tschiersky, a. a. O., S. 22.
[3]) Müllensiefen-Dörinkel, a. a. O., S. 1.
[4]) Müllensiefen-Dörinkel, a. a. O., S. 1.

billige Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Betroffenen — mußte eine strenge Handhabung der Präventivzensur die Sperre als wirtschaftliches Kampfmittel gegen Außenseiter außerordentlich einschränken, wenn nicht teilweise sogar ausschalten“ [5]).

Diese „Antikartellpolitik“ wurde vom Staate in den Jahren nach Erlaß der Kartellverordnung fortlaufend verschärft. Wir erinnern nur an die weiteren Eingriffsmöglichkeiten auf Grund der Kartellnotverordnung vom 26. 7. 30, an die Ausführungsverordnung über Aufhebung und Untersagung von Preisbindungen vom 30. 8. 30, ferner an die in erster Linie gegen kartellmäßig gebundene Preise gerichtete Preissenkungsverordnung vom 8. 12. 31 und an die Erweiterung der Rechte der von einer Sperre betroffenen durch die Änderung der K.V. vom 14. 6. 32 [6]).

Die Tatsache, daß die K.V. und ihre Ergänzungen „nur die Bekämpfung von Gefahren (bezweckte) nicht aber positive Wirtschaftsförderung“ [7]), hat Veranlassung gegeben, die Lehre von der „Kartellpolizei“ zu entwickeln, weil die durch die K.V. und ihre Ergänzungsvorschriften begründete Kartellaufsicht nur die Verhütung und Beseitigung unerwünschter Maßnahmen ermöglichte. Der Staat beschränkte sich auf die Kontrolle der vorhandenen Kartellbindungen und deren Maßnahmen gegenüber ihren Mitgliedern und ihren Außenseitern; Zwangszusammenschlüsse und Zwangsbeischlüsse waren nur auf Grund eines besonderen Gesetzes möglich. Die K.V. entspricht dem Geist jener Zeit, die sich von dem Gedanken des „laisser faire, laisser aller“ gelöst hatte, aber nicht in der Lage war, einen anderen an seine Stelle zu setzen. Auf der einen Seite sah man in den Kartellen Organisationen allein kapitalistischer Interessenvertretung und damit Instrumente kapitalistischer Ausbeutung, auf der anderen Seite aber sah man in ihnen gesellschaftliche Vereinbarungen, die die „Akkumulation des Kapitals“ beschleunigen und damit letztlich dem Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaft Hilfestellung leisten konnten. So wird auch die Kartellwirtschaft in der marxistischen Literatur oft als Übergangsstufe zum marxistischen Sozialismus bezeichnet.

[5]) Müllensiefen-Dörinkel, a. a. O., S. 2.
[6]) vgl. Müllensiefen, a. a. O., S. 43 f.
[7]) Müllensiefen-Dörinkel, a. a. O., S. 54.
[8]) Ebd., S. 55.

Mit dieser marxistischen Vorstellung rang auf Grund des verfassungsrechtlich verankerten Pluralismus noch weiter die Vorstellung des Liberalismus, daß das Prinzip der freien Konkurrenz allein zur Harmonie des wirtschaftlichen Seins führen könne.

So konnte sich keine der konkurrierenden Vorstellungen herrschend durchsetzen und es kam im Verhältnis des Staates zum Kartell zu jenem heil- und planlosen Interventionismus der Nachkriegszeit.

Diese restriktive Kartellpolitik des RWM mußte sich, wie es sich aus unseren obigen Ausführungen ergibt, notwendig in erster Linie gegen die schwächeren Kartelle des gewerblichen Mittelstandes richten, da es ihnen ihrer Struktur nach an objektiver und subjektiver Kartellfähigkeit fehlt; sie sind daher weitgehend darauf angewiesen, die Mittel der Jurisprudenz anzuwenden, um durch sie überhaupt zu einer, wenn möglich sogar dauerhaften Kartellbindung zu kommen. „Die einschneidenden Bestimmungen der K.V. hinderten (sie) jedoch, von (den rechtlichen) . . . Möglichkeiten im notwendigen Umfang Gebrauch zu machen“ [9])

III. Der heutige Rechtszustand der negativen und positiven (restriktiven und fördernden) Kartellgesetzgebung.

Der mit den Gesetzen vom 15. 7. 33 einsetzende Abschnitt konstruktiver Kartellpolitik ist gekennzeichnet durch

1. direkte Eingriffsbefugnis des RWM unter Umgehung des Kartellgerichts und
2. durch die Bildung von Zwangskartellen, die Errichtungs- und Erweiterungsverbote und die erleichterte Zulassung des Organisationszwanges,

d. h. durch den damit möglich werdenden Einsatz des Kartells als Werkzeug staatlicher Wirtschaftsführung.

Die Kartellverordnung sah in ihrer Fassung vom 2. 11. 23 vor, daß Kartellverträge oder -beschlüsse oder eine bestimmte Art ihrer Durchführung, wenn sie das Gemeinwohl oder die Gesamtwirtschaft gefährdeten, auf Antrag des RWM. vom Kartellgericht für nichtig erklärt werden konnten. Da es sich aber hier um Fragen der Wirtschaftspolitik handelt, erscheint es richtig, wie die amtliche Begründung des Änderungsgesetzes hervorhebt, die Entscheidung dem für die Wirtschaftspolitik verantwortlichen Minister zu über-

[9]) Müllensiefen-Dörinkel, a. a. O., S. 3.

lassen. Damit hat der Reichswirtschaftsminister von sich aus die Möglichkeit, derartige Beschlüsse zu untersagen; das bedeutet, daß nicht nur die restriktive Tendenz der Kartellaufsicht beibehalten ist, sondern daß sie auf Grund dieser autoritären Entscheidung in erheblichem Maße verschärft ist; ihre Bedeutung wird weiter dadurch vergrößert, daß der Begriff der „Gefährdung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles" durch die nationalsozialistische Auffassung eine Ausweitung erfahren hat. Ferner wird die Eingriffsmöglichkeit des RWM. durch die weiteren Gesetze über Preisbildung und Preisüberwachung vergrößert. So werden durch eine Verordnung vom 11. 12. 34 alle neuen Preisbindungen einer Vorzensur des Wirtschaftsministeriums unterstellt. Dem Gesetz zur Durchführung des zweiten Vierjahresplans mit der Bestellung eines Reichskommissars für das Preiswesen vom 29. 10. 36 kommt in dieser Beziehung größte Bedeutung zu; denn die Tätigkeit des neuen Preiskommissars beschränkt sich keineswegs vorzugsweise auf die Preisüberwachung, sondern in erster Linie auf die Preisbildung.

Dem positiven, d. h. fördernden Charakter der nationalsozialistischen Kartellgesetzgebung trägt das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. 7. 33 Rechnung. Auf Grund dieses Gesetzes ist das RWM. ermächtigt, Unternehmungen zu marktregelnden Verbänden zusammenzuschließen oder an bereits bestehende Verbände anzuschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen, sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint. Der Reichswirtschaftsminister kann die Rechte und Pflichten, sowie die übrigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse regeln; im Falle des Zwangsbeischlusses ist er berechtigt, die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zu bestimmen. Damit erhält der RWM. weitgehende Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse, denn, wie die Begründung hervorhebt, „muß dafür Sorge getragen werden, daß die Preisgebarung und die übrigen Marktbedingungen der Zusammenschlüsse nicht einseitig dem Unternehmerinteresse dienen, sondern die erforderliche Rücksicht auf die von der Marktregelung betroffenen Kreise, insbesondere der Abnehmer und Konsumenten nehmen" [10]).

Weiter gibt das Gesetz dem RWM. die Möglichkeit, wenn es das Bedürfnis eines bestimmten Wirtschaftszweiges, wiederum un-

[10]) angeführt bei Müllensiefen-Dörinkel, a. a. O., S. 86.

ter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles, erfordert, die Errichtung neuer Unternehmungen sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes für eine bestimmte Zeit zu untersagen oder von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Ferner kann der RWM. den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe regeln; er hat damit die Möglichkeit, Quoten und Kontingentfestsetzungen vorzunehmen, ohne vorher zur Begründung eines Zwangskartells zu schreiten; im Prinzip kommt jedoch eine solche Maßnahme der Zwangskartellierung gleich[11]).

Durch dieses Gesetz hat sich der nationalsozialistische Staat die Möglichkeit geschaffen, weitgehend in einzelne Wirtschaftszweige einzugreifen, falls solche Maßnahmen im Interesse seiner „volksgemeinschaftlichen Zielsetzung" notwendig erscheinen; es ermöglicht die Kartelle in den Dienst der Gesamtheit zu stellen und „damit das Märchen eines Widerspruchs zwischen einem gesunden Kartellwesen und dem Gesamtwohl aus der Welt zu schaffen"[12]). Dieses Gesetz soll jedoch keineswegs einer staatlichen Planwirtschaft den Boden bereiten, sondern es soll von ihm nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden, nämlich nur dann, wenn die private Wirtschaft nicht in eigener Entschließung den Ausweg aus den vorhandenen Schwierigkeiten findet[13]) Die Erfahrung der letzten 5 Jahre bestätigt die Absicht des Gesetzgebers.

Neben dem Zwangskartellgesetz trägt auch das Änd.-Ges. vom 15. 7. 33 kartellfördernden Charakter. Auf Grund des § 1 Abs. 5 dieses Gesetzes ist die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit eines von einer Sperre Betroffenen dann nicht mehr unbillig eingeschränkt, wenn der Geschäftsbetrieb von Personen geleitet wird, welche die im Geschäftsverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder im Geschäftsbetrieb des Betroffenen Güter oder Leistungen zu Preisen angeboten werden, die als volkswirtschaftlich ungerechtfertigt angesehen werden müssen (Preisschleuderei oder Preiswucher), und wenn die Fortsetzung einer solchen Preisgebarung zu befürchten ist. Damit liegt, falls derartige Mängel vorliegen, die Genehmigung einer Sperre nicht mehr im freien Ermessen des Vorsitzenden des Kartellgerichtes, sondern es besteht in diesem Fall ein Recht des Antragstellers auf Genehmigung, d. h. die „Verhängung von Sperren ist nunmehr wesentlich erweitert und erleich-

---

[11]) vgl. Strauß, a. a. O., S. 531.

[12]) Becker: Die Kartellpolitik der Reichsregierung, S. 18.

[13]) vgl. die Begründung des Gesetzes, angef. bei Müllensiefen-Dörinkel, S. 86.

tert“ [14]). Auf gleicher Linie liegt die Änderung der K.V. vom 5. 9. 1934, die mit Einwilligung des Vorsitzenden des K.G. es den Kartellen gestattet, Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 der K.V. zu ergreifen, bevor das K.G. seine endgültige Einwilligung gegeben hat; die Anrufung des Kartellgerichts durch den Betroffenen hat also keine aufschiebende Wirkung. Eine Einschränkung nimmt das Gesetz dadurch vor, daß auf Verlangen des Vors. des K. G. eine Sicherheit gestellt werden muß; allerdings sind die Kartelle im Falle einer gegenteiligen Entscheidung des K.G. schadensersatzpflichtig. Zur Klärung der Funktion des K.G. und seines Vorsitzenden müssen wir anführen, daß Maßnahmen, wie Verwertung von Sicherheiten, Sperren oder Nachteile ähnlicher Bedeutung auf Grund des § 9 Abs. 1 der K.V. der Einwilligung des Vors. des K.G. bedürfen, gegen dessen Entscheidung können die Beteiligten innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung das K.G. anrufen.

„Die wirkliche organische Eingliederung der Kartelle in den volkswirtschaftlichen Gesamtablauf“ [15]) brachte jedoch erst die ministerielle Anordnung vom 12. 11. 1936, die die marktregelnden Verbände der Aufsicht der wirtschaftlichen Selbstverwaltung unterstellt. Dieser ministerielle Erlaß ordnet im besonderen an, daß:

1. Leitung und Geschäftsführung der Gruppen und Kammern grundsätzlich von der Leitung und Geschäftsführung marktregelnder Verbände zu trennen ist, daß
2. die Wirtschaftsgruppen ein Kartellverzeichnis zu führen haben und daß
3. die Reichswirtschaftskammer und die Reichsgruppen, Industrie und Handel das Recht erhalten, sich über alle marktregelnden Maßnahmen und deren Vorbereitung nach ihrem Ermessen zu unterrichten und hierbei die Interessen der Gesamtwirtschaft zu vertreten.

Zur Durchführung dieser Anordnung wurde im gleichen Erlaß den angeführten Organisationen das Recht gegeben, bei allen Besprechungen und Versammlungen der Kartelle vertreten zu sein. Ferner wurde bestimmt, daß beim Abschluß marktregelnder Vereinbarungen die beiden Reichsgruppen rechtzeitig und ausreichend zu beteiligen sind. „Insbesondere sind sie zu allen vorbereitenden und abschließenden Besprechungen und Versammlungen über

[14]) Becker, a. a. O., S. 15.
[15]) Becker, Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft 1937, S. 321.

solche in Aussicht genommenen Vereinbarungen hinzuzuziehen. Bei bestehenden marktregelnden Verbänden ist ihnen vor Beschlüssen von grundsätzlicher Bedeutung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“ [16]).

„Durch diesen Erlaß bleibt die Aufsichtsstellung des RWM. in vollem Umfang gewahrt. Sie erfährt vielfach sogar eine wesentliche Stärkung, wenn die jetzt vorgesehenen Vorprüfungen durch die Fachorganisationen sachgemäß behandelt werden. Die Zentralbehörde wird damit von einer Belastung mit Kleinarbeiten befreit und hierdurch auf ihrem wichtigsten Gebiet der Wahrung einheitlicher Kartellpolitik im Interesse von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl erheblich gefördert“ [17]).

Durch diese letzten Anordnungen hat sich der Staat die Möglichkeit gegeben, die Mängel der Kartellbindung, die auf Grund ihrer Stellung als privatwirtschaftliche Interessenvertreter in gesamtwirtschaftlicher Beurteilung notwendig mit ihnen verbunden sind, im weitesten Maße abzustellen. Das Preisdiktat, der Kartellegoismus überhaupt, die Beschränkung des fleißigen und tüchtigen Unternehmers in dessen wirtschaftlicher Entfaltung, die Neigung, rückständige Betriebe in mehr als notwendigem Maße zu erhalten, oder die Belastung der Produktion durch die Existenz eines „Kartellrentnertums“ sind Dinge, deren Abänderung durch die bestehenden und hier angeführten Gesetze und Anordnungen und durch die weitgehende Kartellaufsicht unmöglich werden.

Wir können somit feststellen, daß sich der nationalsozialistische Staat in den Kartellen „wirtschaftliche Zweckmäßigkeitseinrichtungen“ geschaffen hat, deren er sich bei der Durchsetzung seiner Wirtschaftspolitik bedienen kann und auch, wie wir im nächsten Teil unserer Arbeit sehen werden, deren er sich weitestens bedient. Die Kartelle sind damit — wenn auch nicht grundsätzlich, d. h. nicht in ihrer Gesamtheit — zu Werkzeugen der staatlichen Industriepolitik geworden.

Wir dürfen nun keineswegs annehmen, daß in dem Zwangskartellgesetz die „Ordnung der gewerblichen Wirtschaft“ nach nationalsozialistischer Auffassung angebahnt ist. Das Kartell ist lediglich ein Instrument der Wirtschaftstechnik, das im Grunde nichts mit Wirtschaftsauffassung und Wirtschaftsgestaltung zu tun

---

[16]) vgl. die Anordnung vom 12. 11. 36, angeführt bei Tschiersky: Neue Grundlagen der Kartellaufsicht durch wirtschaftliche Selbstverwaltung. S. 755 ff.

[17]) vgl. Becker, a. a. O., S. 323.

hat. Es erhält seine Bewertung durch die Bedeutung, die ihm als Werkzeug der Wirtschaftspolitik zukommt; und es ist neben vielen anderen nur eins. Wir erinnern nur an die Einsetzung des Preiskommissars und an die Errichtung der Überwachungsstellen, denen Rohstoff- und Devisenbewirtschaftung obliegt. Wir werden auch sehen, daß jede einzelne Anordnung des RWM. auf Grund dieser generellen Ermächtigung Übergangscharakter trägt, daß sie nicht auf lange Sicht berechnet ist, sondern nur als Hilfsmaßnahme zur Überwindung einer besonders schwierigen Wirtschaftslage oder zur Lösung und Sicherung wirtschaftlich und staatspolitisch wichtiger Aufgaben ausgerichtet wurde, oder drittens zur Durchsetzung eines gesunden Leistungswettbewerbs führen sollte. Keineswegs dürfen wir aber in der Zwangskartellgesetzgebung eine Parallele zu der straffen Marktregelung sehen, die der Reichsnährstand im agrarischen Sektor unserer Volkswirtschaft aus staatspolitischen Gründen durchführen muß und auch auf Grund dessen besonderer strukturellen Gegebenheit durchführen kann. Darüber werden wir im letzten Abschnitt unserer Arbeit noch einige Ausführungen zu machen haben.

II. Teil.

DER EINSATZ DES KARTELLS ALS WERKZEUG STAATLICHER INDUSTRIEPOLITIK.

Unsere Aufgabe kann es hier nicht sein, an allen Maßnahmen und Eingriffen des RWM. den Einsatz des Kartells als Instrument staatlicher Wirtschaftsführung in völliger Lückenlosigkeit aufzuzeigen; eine solche Aufgabe muß an der Schwierigkeit der Materialbeschaffung scheitern. Denn neben vielen Kartellen, die durch das Eingreifen eines Sonderbeauftragten des RWM. zustande gekommen sind und von dessen Tätigkeit die Öffentlichkeit nicht unterrichtet wurde, sind auch viele Zwangsbeischlüsse an bestehende Marktverbände erfolgt, die das RWM. nicht veröffentlicht hat, sondern die nur unter direkter Mitteilung an die Betroffenen getätigt wurden. Oft hat auch das RWM. direkten Einfluß auf die Politik bestehender freier Kartelle genommen.

Wir wollen lediglich eine systematische Ordnung der bedeutendsten und bekanntesten Maßnahmen des RWM. auf diesem Gebiet zu geben versuchen.

1. Beseitigung besonderer Notlagen.

Einer der ersten Eingriffe des RWM. auf Grund des Zwkg. vom 15. 7. 33 erfolgte in der Papierindustrie. Dieser Gewerbezweig litt nicht nur sehr stark unter dem wirtschaftlichen Niedergang der Jahre vor der Machtübernahme und der damit verbundenen Schrumpfung des Inlandmarktes, auch nicht nur unter dem erheblichen Exportrückgang — während 1932 noch ca. 30% der Erzeugung auf dem Weltmarkt abgesetzt wurden, konnten im ersten Halbjahr 1933 nur noch 11% des Erzeugungsanteils exportiert werden [1]) — sondern der Absatz mußte unter den Wirkungen der poli-

[1]) vgl. D. B. Z. vom 23. 8. 33.

tischen Umgestaltung noch weiter zurückgehen. Der Ausfall vieler Presseorgane und Zeitschriften durch Zwangs- und Selbstauflösung des politischen Parteiensystems konnte durch die Zunahme anderer Organe keinen Ausgleich finden. Dazu kamen erhebliche Debitorenverluste nicht nur bei der verbotenen sozialdemokratischen und kommunistischen Presse, sondern auch bei anderen Verlagen. Ferner deckte bis einschließlich 1932 die Industrie ihren Holzbedarf zu 60% aus dem Ausland, mit dem Jahre 1933 wurde aber die Verwendung deutschen Holzes notwendig, was eine Kostensteigerung von 10—15% auf den Rohstoff bedeutet.

Die Papierindustrie gehört nun nicht zur Investitionsgüterindustrie, die durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung hätte gefördert werden können; sie gehört aber auch nicht zu jenen Konsumgüterindustrien, die sich durch besondere konsumfördernde Maßnahmen begünstigen lassen; sondern ihre Umsatzentwicklung kann nur durch eine allgemeine Wirtschaftsbelebung mittelbar berührt werden.

Der eingetretene Preisverfall konnte nicht durch freiwillige Kartellabreden aufgehalten werden, da in der Papierindustrie die Voraussetzungen für Kartellbindungen wenig günstig sind. Neben der Vielzahl der Betriebe steht die Mannigfaltigkeit des Erzeugungsprogramms, neben den Unterschieden in der Betriebsgröße die Möglichkeit einer leichten Umstellung der Erzeugung. Daher teilt sich auch der Druck, der auf einem Teil der Papierindustrie lastet, sehr schnell den übrigen Teilen mit, denn der erstere versucht, den Ausfall in seiner Sparte durch einen Übergang auf andere Papiersorten zu kompensieren. Sollen in solchen Fällen Kartellbindungen mit Erfolg begründet werden, so muß sich die gesamte Industrie zu einem Sortenschutz bereitfinden, d. h. zu Vereinbarungen, nach denen die Verbände ihre Mitglieder verpflichten, nicht durch Aufnahme neuer Erzeugnisse in den Marktbereich eines anderen Verbandes einzudringen.

Mit diesen Schwierigkeiten hatte im Herbst 1933 das Druckpapiersyndikat zu kämpfen. Das Syndikat für Zeitungspapier, das seit Jahrzehnten — es wurde um die Jahrhundertwende gegründet — als eines des festgefügtesten Verkaufskartelle galt, hatte seine Mitglieder wissen lassen [2]), daß es sich, obwohl der Kartellvertrag bis zum 31. 12. 34 verlängert war, zum 21. 10. 33 als aufgelöst betrachtet, wenn nicht eine kartellmäßige Bindung der Außen-

[2]) vgl. F. Z. vom 3. 10. 33.

seiter und eine Verständigung mit den benachbarten Erzeugergruppen zustande käme. Aber auch diese Drohung, deren Verwirklichung eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs zur Folge gehabt hätte, führte zu keiner Übereinkunft in den Quotenwünschen der Außenseiter und den Interessen der Syndikatsmiglieder und auch nicht zu einem Sortenschutz in allen Produktionsgebieten der Papierindustrie.

Um alle Möglichkeiten einer freiwilligen Einigung auszuschöpfen und um ihre Störung durch Vorverkäufe zu verhindern, entschloß sich der RWM. zu einem Eingriff und zwar zu einer Vorverkaufssperre bis zum 15. 11. 33. Danach war es den Erzeugern von Zeitungsdruckpapier verboten, vor dem 15. 11. Verträge abzuschließen, nach denen erst im Jahre 1934 geliefert werden sollte. Aber dieser Eingriff des RWM. ermöglichte noch keine Vereinbarung in der Papierindustrie; genau so wenig wie die Erzeugungsbeschränkung durch zwangsweise Stillsetzung der Maschinen am 6. und 7. Arbeitstag der Woche den Boden für freiwillige Vereinbarungen zu ebnen vermocht hatte.

Aber trotzdem entschied sich der RWM noch nicht für eine langfristige zwangsweise Regelung des Gesamtmarktes der Papierindustrie; sondern verlängerte das Druckpapiersyndikat kurzfristig bis zum 31. 3. 34 und die Vorverkaufssperre unter Ausdehnung auf die verwandten Erzeugnisse bis zum 15. 2. 34. Dazu führte der RWM. aus: „Die Hersteller von gewöhnlichem holzfreiem und holzhaltigem Schreib- und Druckpapier, einschließlich Zeitungsdruckpapier, stehen zur Zeit in Verhandlungen über eine Regelung ihres Marktes. Für Zeitungsdruckpapier hat bereits seit langen Jahren ein Verkaufssyndikat bestanden; bei den sehr schlechten Absatzverhältnissen und der Vorzugsstellung der Außenseiter drohte es jedoch auseinanderzufallen. Bei völlig freiem Markte muß aber mit einem weiteren Sinken der Preise gerechnet werden, so daß die kleineren und schwächeren Betriebe gefährdet sein würden. Gleichzeitig würde auch das bisher ungebundene Gebiet der übrigen holzhaltigen und der gewöhnlichen holzfreien Papiere durch den Übergang bisher nur Zeitungsdruckpapier herstellender Betriebe auf die anderen Sorten schwer bedroht werden. Es sind daher Bestrebungen im Gange, den ganzen Wirtschaftszweig einheitlich zu regeln und so den Betrieben ein bescheidenes Weiterleben zu ermöglichen“ [3]).

[3]) vgl. K. R. 1933, S. 845.

Nachdem am 13. 2. und am 28. 2. 34 nochmals die Vorverkaufssperre vom RWM verlängert worden war, gelang endlich, wohl unter dem Druck der vom RWM in Aussicht genommenen allgemeinen Zwangsregelung, eine freiwillige Verlängerung des Druckpapiersyndikats und ein freiwilliger Zusammenschluß der anderen großen Gruppe der Papierindustrie, nämlich der Industrie des holzfreien und holzhaltigen Druck- und Schreibpapiers. Der Druckpapierverband wurde in seiner alten Form als Verkaufskartell erhalten; in der Gruppe der holzhaltigen und holzfreien Schreib- und Druckpapiere kam es zu einer Preis- und Kontingentvereinbarung, der auf Grund der Anordnung vom 14. 5. sämtliche Außenseiter beigeschlossen wurden. Diesen Zusammenschlüssen wurde durch Investitionsverbot und Sortenschutz die notwendige staatliche Sicherung zuteil.

Da der Druckpapierverband und die Gruppe „holzhaltig und holzfrei" etwa die Hälfte der gesamten Papiererzeugung umfassen und bereits losere Konventionen für die anderen Papiersorten bestanden, war durch die Anordnung des RWM. die Marktregelung in der Papierindustrie weitestens gelungen.

Auf Grund eines Abkommens zwischen den Papiererzeugern, -händlern und -verarbeitern, das die Genehmigung des RWM und des Preiskommissars fand, wurde, nach anfänglichem Widerstreben der Papierverarbeiter, eine Preiserhöhung von durchschnittlich 3—5% vorgenommen, da, wie oben bereits erwähnt, der Vorstoff der Papiererzeugung durch die Verwendung deutschen Holzes erheblich verteuert worden war.

Zur Sicherung der Marktregelung in der Papiererzeugung wurde das vom RWM. erlassene Investitionsverbot und der eingeführte Sortenschutz mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. 12. 38.

Aus der Bindung der papiererzeugenden Industrie ergaben sich bald besondere Probleme für die papierverarbeitende Industrie. Diese Industrie ist als typisches Verarbeitungs- und Veredelungsgewerbe der Gefahr ausgesetzt, zwischen den festen Preiszusammenschlüssen der vorgeordneten Erzeugungsstufe und dem wirtschaftlichen Übergewicht seiner Kunden, das einerseits durch die Zerplitterung des Gewerbes in kleine und mittlere Betriebe und andererseits in der Elastizität des Verbrauchs begründet liegt, zerrieben zu werden. So konnte der Papierverarbeitung auch die vom Preiskommissar zugebilligte Abwälzung der erhöhten Preise der Papiererzeugung nur teilweise gelingen; jedoch fand sich ein Ausgleich in der steigenden Ausnutzung der Verarbeitungskapazität.

Schwieriger aber war die Lage der papierarbeitenden Industrie auf dem Weltmarkt. Durch die Anpassung der deutschen Papierpreise im Export an das Weltmarktniveau konnte sich der Papierverarbeiter im Ausland nicht nur billiger mit skandinavischen, sondern auch mit deutschen Vorstoffen eindecken, als es dem exportierenden deutschen Betrieb möglich war. Diese Tatsache erfährt erst dann die richtige Beleuchtung, wenn man sich vor Augen führt, daß im Jahre 1935 die Papierverarbeitung mit ihren unzähligen kleinen Artikeln einen Export von RM 69,7 Mill. aufweisen konnte, der sich unter Einschluß der Bücher und Zeitschriften sogar auf RM 103 Mill. erhöhte, während die Papiererzeugung nur für RM 65,2 Millionen exportierte.

Im Interesse des für die deutsche Wirtschaft lebensnotwendigen Exports konnte am 1. 4. 35 eine Vereinbarung zwischen der Vereinigung „holzhaltig-holzfrei" und der Papierverarbeitung in Kraft treten, nach der, wie bei der bekannten Avi-Vergütung, für alle Exporte der papierverarbeitenden Industrie eine Rückvergütung der Spanne zwischen Inland- und Weltmarktpreis des Vorstoffes stattfindet. Ähnliche Vereinbarungen wurden mit den übrigen Vorprodukten-Herstellern getroffen.

Im Endeffekt hat also die unter staatlichem Eingriff erfolgte Marktregelung der Papiererzeugung keine Exportschmälerung der nachgeordneten Erzeugungsstufe zur Folge. Auch kann keine ungerechtfertigte Stärkung der Gewinnspanne zu Ungunsten der Papierverarbeitung festgestellt werden, da sich die Erlösaufbesserung der Papier- und Pappenindustrie als notwendig herausgestellt hatte, die Preiserhöhung aber von der Papierverarbeitung durch Erzeugungssteigerung und Weiterwälzung ausgeglichen werden konnte. Eine Konservierung der Erzeugungsstruktur, wie sie mit jeder Marktregelung mehr oder weniger verbunden ist, vor allem aber dann, wenn diese Marktregelung mit einem Investitionsverbot verbunden ist, mußte im Interesse der Sicherung des Arbeitsplatzes und der Stützung des gesamten Gewerbezweiges in Kauf genommen werden. Im übrigen kann die vorhandene Übersetzung der Papierindustrie in etwa durch die mit dem Sortenschutz verbundene Erzeugungsbeschränkung gedrosselt werden.

Weiter vermochte das Vorhandensein starker Verbände die Eingliederung der österreichischen Papierindustrie wesentlich zu erleichtern. Auf Grund eines Abkommens verpflichtete sich die Papierindustrie des Altreichs zu einer Beschränkung auf die bisherigen Lieferungen in die Ostmark; dagegen gestattete sie der

österreichischen Industrie eine zusätzliche Lieferung ins Altreich, um die österreichische Beschäftigung nach Möglichkeit zu erhöhen, ihr aber vor allen Dingen einen Ausgleich für den auf Grund des Anschlusses eingetretenen Exportrückgang zu verschaffen.

Wie in der Papierindustrie eine besondere Notlage durch die Folgen der politischen Umwälzung gegeben war, so war in der Thüringer Schwachstromlampenindustrie diese besondere Notlage durch den Ablauf der „Wolfram-Glühfäden-Patente" gegeben[4]). Zur Abwehr der zu erwartenden japanischen Konkurrenz wurden die deutschen Zölle insbesondere für die kleinen Glühlampen erhöht, die die Japaner zu außerordentlich geringen Preisen auf den Markt bringen. Damit konnte jedoch nur die Binnenmarktstellung gehalten werden; zur Sicherung des Exports wurden auf Veranlassung des RWM. Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, die Schwachstromlampen-Industrie Thüringens in das internationale Glühlampenkartell (Phöbus S.A.) aufzunehmen. Der Anschluß an die internationale Vereinbarung würde die Thüringer Industrie in den Genuß des Patentschutzes versetzt haben, den die dem Kartell angehörenden Ländergruppen sich gegenseitig zugesichert haben, und das hätte in der Endwirkung Förderung der deutschen Ausfuhr bedeutet. Die Verhandlungen endigten jedoch ohne positiven Erfolg.

Um eine weitere Übersetzung dieses Gewerbezweiges zu verhindern, wurde vom RWM. mit Wirkung vom 3. 11. 33 ein Errichtungs- und Erweiterungsverbot erlassen. Damit war aber noch keineswegs die ungünstige Lage der niedervoltigen Glühlampenindustrie beseitigt, die ihre früher bedeutsame Ausfuhr — etwa 70% der Gesamterzeugung — im wesentlichen an die japanische Konkurrenz verloren hat. Um eine Bereinigung des Binnenmarktes und eine gleichmäßige Beschäftigung der Industrie zu erlangen, wurden am 11. 3. 35 durch eine Verordnung des RWM alle Unternehmungen, die Schwachstromlampen bis zu 30 Volt erzeugen, zu einem Zwangskartell zusammengeschlossen. Ein vom RWM. bestellter Vertrauensmann hatte die Produktionsquoten festzulegen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kontingentierung zu bestimmen. Lieferungsverträge, die bereits vor Inkrafttreten der A.O. abgeschlossen worden waren, wurden aufgehoben, um von dieser Seite eine Störung der Marktregelung zu verhindern. Lediglich die Wirksamkeit von Verträgen über Lieferungen, die zur Ausfuhr bestimmt waren, blieb unberührt.

[4]) vgl. D. B. Z. vom 26. 10. 33.

Diese Marktregelung soll verhindern, daß die Thüringer Glühlampenindustrie auf Grund der vorhandenen Übersetzung im Kampf gegeneinander und im Kampf miteinander gegen die ausländische Konkurrenz aufgerieben wird, und damit zu einer Belastung der Gesamtwirtschaft wird. Ein weiterer Preisverfall würde notwendig zu Qualitätsminderungen führen und damit die Lage auf dem Weltmarkt nur noch verschlimmern, da die deutsche Glühlampenindustrie ihre Wettbewerbsfähigkeit nur durch weitere Steigerung der Qualität zurückerhalten kann.

Auch der Eingriff des RWM. in die Kraftfahrzeugreifen-Industrie beruht auf einer besonderen Lage. Der in der Regel bei der Schaffung von Zwangskartellen vorliegende Anlaß, das Erfordernis der Eingliederung von Außenseitern, war hier nicht gegeben. Die Ursache des ministeriellen Eingriffs liegt in der Tatsache der Erhöhung des Kautschukpreises auf dem Weltmarkt [5]).

Zu den ersten wirtschaftspolitischen Maßnahmen der nat. soz. Regierung im Jahre 1933 gehörte die Förderung der Motorisierung. Wir erinnern nur an den Fortfall der Kraftfahrzeugsteuer, an den Ausbau des deutschen Straßenwesens und nicht zuletzt an die bereits im Sommer 1933 einsetzende Planung und Inangriffnahme der Reichsautobahnen. In die gleiche Zeit fällt auch schon die verstärkte Motorisierung der damaligen Reichswehr-Verbände.

Um den Impuls, den die Gesamtwirtschaft durch die verstärkte Erzeugung der Autoindustrie erhielt, nicht zu schwächen, mußte nicht nur jede Preissteigerung auf dem Automarkt vermieden werden, sondern auch, um weitesten Volkskreisen den Besitz eines Kraftwagens zu ermöglichen, mußte für Qualitätssteigerungen und Preissenkungen Sorge getragen werden. Die Verdoppelung des Kautschukpreises auf dem Weltmarkt innerhalb eines Jahres zwang jedoch die Kraftfahrzeugreifenindustrie Preiserhöhungen vorzunehmen. Wenn auch neben dem Kautschuk noch andere Rohstoffe für die Reifenerzeugung benötigt werden und der Preis auch wesentlich durch die Arbeitsleistungen bestimmt wird, so kann doch eine erhebliche Preissteigerung des wichtigsten Rohstoffes nicht ohne Einfluß auf die Preisgestaltung bleiben.

Die meisten Gummifabriken, die Kraftwagenreifen herstellen, und in Deutschland absetzen, sind seit langem in jährlich wieder zu erneuernden Verträgen kartellmäßig gebunden, um die Belange der in der Reifenwirtschaft verflochtenen Gruppen auszugleichen

[5]) vgl. F. Z. vom 21. 7. 34.

und allen schadende Wettbewerbskämpfe auszuschalten. Dem Zusammenschluß der Reifenindustrie unterliegt vor allem die Regelung der Rabattsätze Händlern und Großverbrauchern gegenüber. Auf Grund der starken Übersetzung des Reifenhandels, er weist einen Bestand von 17000 Betrieben auf [6]), und der Vorzugsstellung der Großverbraucher ist die „Wirtschaftsstelle für Kraftfahrzeugreifen, G.m.b.H., Berlin", die mit der Durchführung der Reifenkonvention beauftragt ist, vor eine nicht leichte Aufgabe gestellt.

Um nun eine Abwälzung der durch die Rohstoffverteuerung hervorgerufenen Kostensteigerung auf den letzten Verbraucher zu vermeiden, griff der RWM. auf Grund des Zwangskartellgesetzes und der K.V. ein. Mit Wirkung vom 20. 7. 34 wurde der bestehende Fahrzeugreifenverband aufgehoben und sämtliche Hersteller von Kraftfahrzeugreifen, mit Ausnahme der Hersteller von Massivreifen, zu der vom RWM verordneten Juli-Konvention neu zusammengeschlossen. Gleichzeitig wurde ein Investitionsverbot erlassen. Mit dem neuen Vertrag wurde eine Überprüfung der Handelsspannen vorgenommen, die vom RWM. als zu hoch betrachtet wurden und durch deren Herabsetzung die Kostensteigerung der Reifenerzeugung kompensiert werden sollte.

Die durch den Eingriff des RWM. aufgehobene Fassung des Kartellvertrages hatte gerade eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Handelsspannen gebracht, um den Außenseiter der Konvention, die „Deutsche Michelin Pneumatik A.-G., Mainz-Karlsruhe" zum Beitritt zu veranlassen.

Eine Kürzung des Händlerrabattes um 5% wurde als tragbar bezeichnet, da mit den alten Vereinbarungen den Händlern ein Grundrabatt von 20% auf die Listenpreise, ein Treuerabatt bis zu 2% und ein Umsatzbonus zwischen 5 und 8% gewährt wurde [7]).

Neben der Ausschöpfung der in der überhöhten Händlerspanne liegenden Reserve verlangte das RWM. einen weiteren Ausgleich der Rohstoffverteuerung durch den Abbau der Sonderrabatte für Erstbereifungen. Den Autofabriken wurde nämlich zusätzlich des üblichen Rabattes ein Sonderrabatt von 6% für Erstbereifungen gewährt; dieser Rabatt fällt auf Grund der neuen Übereinkommen fort. Der Anteil der Reifenkosten pro Auto stellte sich bei den alten Preisen bei Leichtwagen auf 7%, bei Lastwagen auf 7—9% und beim Schlepper auf 12—14% des Nettoverkaufspreises. Die Rabattkürzung bedeutet also eine Verteuerung des Kraftfahr-

[6]) K. R. 1935, S. 615.
[7]) K. R. 1934, S. 546.

zeuges um $^1/_2$—1% für die Autoindustrie. Eine Abwälzung dieser Kostenerhöhung auf den Verbraucher wurde vom RWM. nicht gestattet, da die steigende Kapazitätsausnutzung auf Grund der Maßnahmen der Reichsregierung und die damit verbundene Kostensenkung als hinreichender Ausgleich gewertet wurde.

Der Mehrerlös der Reifenindustrie, der sich aus diesen Rabattkürzungen ergab, wurde vom RWM. als ausreichend zur Kompensation der Rohstoffverteuerung angesehen.

Das Investitionsverbot, neben der Regelung der Konditionen, wurde aus Gründen der erschwerten Rohstoffverhältnisse dieses Industriezweiges und aus Gründen der Kapitallenkung zu staatspolitisch notwendigen Aufgaben erlassen.

Zur Besserung der Erlöslage der Reifenindustrie verstand sich im Oktober 1934 die Autoindustrie freiwillig zu einer weiteren Kürzung ihrer Rabatte. Die steigende Erzeugung der Autoindustrie ermöglichte einen solchen Verzicht, bedeutete aber aus gleichem Grunde eine erhebliche Aufbesserung der Reifenindustrie, da inzwischen die Belieferung der Kraftfahrzeugindustrie gleiche Bedeutung für die Reifenerzeuger bekommen hatte wie die Belieferung des Handels, der noch im Jahre 1933 mit $^2/_3$ der Gesamtnachfrage das Übergewicht hatte.

Mit einer weiteren Zwangsverlängerung im Dezember 1934 fiel der gesamte Rabatt, den die Reifenerzeuger der Autoindustrie für Erstbereifungen gewährten, fort.

Abänderungswünsche des Reifenhandels, der seine Handelsspanne als nicht mehr ausreichend ansah, führten zu einer provisorischen Verlängerung des Kartellvertrages im Juli 1935. Durch den Fortfall der Kommissionsläger der Reifenindustrie war das gesamte Risiko und die Kosten der Lagerhaltung auf den Handel übergegangen. Dazu kommt, daß die Umsätze des Reifenhandels nicht mit dem Tempo der Motorisierung steigen konnten, da die neuen Wagen als Nachfrage für den Handel mit Ersatzreifen noch nicht in Frage kamen. Die von der „Wikrafa" vorgelegten Rabattsätze wurden mit geringen Änderungen vom Reichskommissar für die Preisüberwachung genhmigt und auch vom größten Teil des Handels anerkannt. Gegen einzelne Händlerfirmen, die diese neue Regelung nicht anerkennen wollten, beantragte die „Wikrafa" Liefersperranträge beim Vorsitzenden des Kartellgerichts, denen dieser mit einem Hinweis auf die staatliche Genehmigung der Preisschutzbestimmungen auch entsprochen hat.

Im August erfolgte eine weitere Zwangsverlängerung der Reifenkonvention bis zum 31. 12. 35; nach ihrem Ablauf wurde die staatliche Marktregelung auf freiwilliger Basis weitergeführt.

Eine nochmalige erhebliche Preiserhöhung für Kautschuk erfolgte im April 37. Der Preiskommissar genehmigte laut D.B.Z. vom 8. 4. 37 dem Handel die Abwälzung der auf ihn überkommenen Preissteigerung zu 80%, während der Autoindustrie die Verteuerung ihrer Vorstoffe nur zu 70% bei Lastanhängern, zu 50% bei Lastwagen abzuwälzen gestattet wurde. Die Preiserhöhung für die Bereifung der Personenwagen muß die Autoindustrie weiterhin vollständig tragen.

Durch den Eingriff des RWM. sollte eine Erhöhung der Verbraucherpreise im Interesse einer verstärkten Motorisierung vermieden werden. Dieser Zweck konnte auch im wesentlichen erreicht werden. Gleichzeitig wurde es aber als unbillig erachtet, die Reifenindustrie allein mit der Rohstoffverteuerung zu belasten; statt dessen sollte eine gerechte Verteilung der Kostensteigerung auf alle beteiligten Gruppen vorgenommen werden. Soweit eine solche gerechte Verteilung möglich ist, kann auch sie als gelungen betrachtet werden.

2. Sicherung und Lösung staatspolitisch und wirtschaftlich wichtiger Aufgaben.

So vielgestaltig die Aufgaben sind, die der Nat. Soz. im Interesse einer völligen wirtschaftlichen Gesundung der deutschen Volkswirtschaft zu treffen hatte, und auch noch zu treffen hat, so verschieden ist auch der Anlaß, der zum Einsatz des Kartells als Instrument der Wirtschaftslenkung geführt hat. Dabei ist es nicht immer leicht, eine systematische Aufteilung der saatlichen Maßnahmen vorzunehmen, da ein Zwangseingriff oft zu mehreren Erfolgen führen sollte. Nicht selten besteht auch zwischen mehreren zu lösenden Aufgaben eine innere Wechselwirkung. Die Sicherung des Arbeitsplatzes und Beseitigung der Arbeitslosigkeit kann zu einem Teil durch Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit lohnintensiver Betriebe erfolgen, das bedeutet aber in der Regel eine Erhaltung der mittelständischen Industrie, denn diese beschäftigt im Verhältnis zum mechanisierten Großbetrieb eine erheblich höhere Zahl von Arbeitskräften.

Genau so können Maßnahmen zur Förderung der nationalen

Industrie der Sicherung des Arbeitsplatzes und auch der Steigerung des Exportes dienen.

Aber trotzdem wollen wir eine Aufteilung der Eingriffe des RWM. in die Kartellbindungen nach ihren Hauptmotiven versuchen; dabei soll aber der Hinweis auf das zweite und dritte Motiv nicht unterbleiben.

a) Sicherung des Arbeitsplatzes.

Angesichts der ungeheueren Arbeitslosigkeit, die der Nat. Soz. bei der Machtübernahme in Deutschland vorfand, war die Sicherung des Arbeitsplatzes die dringendste Aufgabe der neuen Wirtschaftspolitik. So sind auch die ersten Maßnahmen auf Grund des Zwkg. vom 15. 7. 33 auf Beseitigung der Arbeitslosigkeit und Erhaltung der vorhandenen Arbeitsplätze gerichtet.

In der Zigarrenindustrie, die sich zu 80% aus Kleinbetrieben zusammensetzt[1]), wurde Anfang August 33 eine Einschränkung der Maschinenarbeit verordnet. Eine solche Erzeugungsbeschränkung bezeichnet Strauß bekanntlich als „kalte Zwangskartellierung“[2]). Weiter wurde die Erzeugung der Betriebe, die unter Einsatz von Maschinen produzieren, in Höhe ihres vorjährigen (1932) Absatzes kontingentiert, so daß die als Folge der Wirtschaftsbelebung eingetretene Verbrauchssteigerung insgesamt den arbeitsintensiven Betrieben der Klein- und Mittelindustrie zugute kommen konnte. Diese mittelständische Industrie ist ausschließlich in Gemeinden unter 5000 Einwohnern ansässig, vor allem in Südbaden und Ostwestfalen. Hier ist Lohnarbeit eng mit landwirtschaftlicher Tätigkeit verbunden. Ein weiteres Vordringen der Maschinen in diesem Gewerbezweig würde die hier tätigen Arbeitskräfte zu 5/6 freisetzen. Damit würde die Existenzgrundlage ganzer Gebiete in Frage gestellt, da die kleine landwirtschaftliche Basis allein keine Lebensmöglichkeiten zu geben vermag.

Heute unter dem Zwange des Facharbeitermangels ist eine Änderung des Problems insofern eingetreten, als man versucht, die kleinsten Betriebe, vor allem die keineswegs voll leistungsfähigen „Ein-Mann-Betriebe“ in entsprechende Facharbeiterstellen zu überführen.

---

[1]) Lt. D. B. Z. vom 8. 2. 34 sind bei der Tabakberufsgenossenschaft 1800 Zigarrenhersteller angemeldet, von denen 1500 im Durchschnitt nicht mehr als 3 Arbeiter beschäftigen.

[2]) Strauß: a. a. O., S. 530 f.

Ohne Zweifel wäre bei freiem Wettbewerb und damit voller Ausnutzung der technisch besten Unternehmungen eine Preisstellung ermöglicht worden, die erheblich unter der durch die staatlichen Maßnahmen sanktionierten hätte liegen müssen; aber da es sich um die Preisgestaltung eines Genußmittels handelt, ist es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt durchaus gerechtfertigt, die Sicherung der Existenzbasis eines arbeitsintensiven Gewerbes höher zu veranschlagen als die Verbilligung des Genußmittels.

Im Interesse des Exportes wurde in den Unternehmungen die Neuaufstellung von Maschinen gestattet, denen nachweislich Exportbedeutung zukommt.

Die Sicherung des Arbeitsplatzes stand auch bei der staatlichen Marktregelung der Rauchtabakindustrie im Vordergrund. Es wurde ein kurzfristiges Investitionsverbot erlassen, nach dem nur die Erweiterung größerer Betriebe untersagt wurde. Gleichzeitig wurde eine Produktionskontingentierung angeordnet, die eine Vorzugsstellung der kleinen arbeitsintensiven Betriebe bedeutet, da die Quoten der Betriebsgröße reziprok gestaffelt wurden.

Wesentlich gleichen Motiven entsprang auch die Marktregelung der Hohlglasindustrie und die der Industrie der chemisch-pharmazeutischen Glaswaren [3]).

Die Wirtschaftskrise zu Anfang unseres Jahrzehnts hatte sich auch auf die stark lohnbedingte Hohlglasindustrie erheblich ungünstig ausgewirkt. Der Preisverfall in fast allen Hohlglaswaren hatte den Zusammenbruch der deutschen Hohlglasindustrie mit ihrer angestammten Arbeiterschaft nahegerückt. Die Eigenart dieses Gewerbes setzt einer freien Marktregelung große Schwierigkeiten entgegen. Es bestehen in der Hohlglasindustrie nicht nur ungefähr 150 Betriebe, die in ihrer technischen Ausrüstung sehr verschieden sind, — neben Mundblashütten bestehen Maschinenhütten mit automatischen Glasblas- und Glaspreßmaschinen — sondern das Erzeugungsprogramm weist auch eine verwirrende Fülle verschiedenster Erzeugnisse mit verschiedensten Verwendungsarten auf.

Der Geschäftsgang der Hohlglasindustrie ist in der Hauptsache von der Einkommensentwicklung abhängig. Die Abnahme der Eheschließungen und damit der Rückgang der Haushaltsneugründungen vor der Machtübernahme hatte sich besonders auf diesen Industriezweig ausgewirkt. Demgemäß konnte auch die

[3]) vgl. Russell, a. a. O., S. 510.

nat. soz. Ehestandspolitik eine vermehrte Beschäftigung dieses Gewerbes herbeiführen.

Im Oktober 1933 gelang unter Mitwirkung des RWM. eine erste vorläufige Preisvereinbarung auf freiwilliger Grundlage. Dieser Preiskonvention wurden, um Verhandlungen über eine endgültige, jedoch freiwillige Marktregelung der Hohlglasindustrie nicht zu stören, die noch vorhandenen Außenseiter vom RWM. zwangsweise beigeschlossen. Als nach zweimaliger Verlängerung dieser kurzfristigen Vereinbarung keine freiwillige Einigung möglich wurde, erfolgte am 15. 2. 34 der Zwangszusammenschluß aller Hohlglashütten, um, wie es in der Verlautbarung des RWM. heißt, „den bisherigen unwirtschaftlichen Preiswettbewerb auszuschalten und der Industrie die Möglichkeit zu geben, langsam zu einer wirtschaftlichen Preisgestaltung zurückzukehren“ [4]).

Neben der Preiskonvention wurde ein Investitionsverbot für vollautomatische Glaspreß- und Glasblasmaschinen erlassen. Um den Mundblashütten Gelegenheit zu einer langsamen wirtschaftlichen Umstellung zu geben, hat sich der RWM. die Bewilligung von Ausnahmen vorbehalten. Damit ist deutlich zum Ausdruck gekommen, daß keineswegs die alten Betriebsformen erhalten bleiben sollen, sondern daß nur den arbeitsintensiven Betrieben die Wettbewerbsfähigkeit vorläufig im Interesse der Arbeitsschlacht erhalten bleiben sollte. Zur weiteren Sicherung der Marktregelung in der Hohlglasindustrie trat durch die gleiche A.O. eine Erzeugungsbeschränkung in Kraft.

Die Bereinigung der Absatzverhältnisse auf dem deutschen Glasmarkt, wirkte sich auch günstig auf die Exportbeziehungen der deutschen Hohlglasindustrie aus. In den Jahren 1930—1933 hatten wiederholt zwischen der deutschen und der tschechoslowakischen Hohlglasindustrie Verhandlungen über eine Regelung der Absatzbeziehungen beider Gruppen auf dem Weltmarkt stattgefunden; diese Verhandlungen gelangten aber deshalb nie zu einem Abschluß, weil sie nicht im Namen der geschlossenen Ländergruppen geführt werden konnten. Nach der Zwangskartellierung der deutschen Industrie ist es dann gelungen, zwischen der deutschen und tschechoslowakischen Gruppe ein Kartellabkommen abzuschließen, das sich zwar nur auf bestimmte Erzeugnisse der Hohlglasindustrie erstreckt, aber trotzdem im Interesse des deutschen Exports begrüßt werden muß [5]).

[4]) K. R. 1934, S. 186.
[5]) vgl. D. B. Z. v. 26. 4. 34.

Neben der kartellungünstigen Struktur der Hohlglasindustrie waren es auch die ungeklärten Verhältnisse auf dem Flaschenmarkt, die eine freiwillige Einigung vereitelt hatten. Einige bedeutende Mitglieder des Flaschensyndikats machten eine freiwillige Marktregelung auf dem Hohlglasmarkt von einem Zwangsbeischluß ihrer Außenseiter an das Flaschensyndikat abhängig. Um auch hier eine Beruhigung des Marktes zu erzielen, wurde die Erzeugungsbeschränkung auf die Herstellung farbiger Flaschen ausgedehnt. Diese Bestimmung kommt einem Produktionsschutz zwischen beiden Gruppen gleich; denn nach der Anordnung des RWM. muß jeder Betrieb beider Industrien seine Erzeugung in allen Erzeugnissen einheitlich auf ein bestimmtes Vielfaches eines Jahresabsatzes festlegen. Der Zeitraum konnte von jedem Betrieb individuell bestimmt werden; er durfte jedoch nicht vor das Jahr 1928 fallen und war für alle Erzeugnisse bindend. Durch diese Maßnahme wurden die Vorzüge eines Außenseiters beim Flaschensyndikat stark beschnitten.

Am 22. 7. 35 erfolgte mit einer Änderung des Kartellvertrages die Verlängerung der A.O. durch den RWM. bis zum 31. 12. 36; durch eine A.O. vom 6. 12. 35 wurde dann eine weitere Einschränkung des Herstellungsrechtes vorgenommen. Unternehmungen dürfen seitdem die Herstellung von Hohlglas oder farbigen Flaschen schon dann nicht mehr aufnehmen, wenn sie bis zum Tage des Inkrafttretens dieser A.O. eine solche Erzeugung in 12 aufeinander folgenden Monaten nicht mehr durchgeführt hatten.

Nach einer nochmaligen Zwangsverlängerung wurde das Kartell Anfang 1937 in einen freiwilligen Zusammenschluß überführt, der durch den Erlaß eines Errichtungs- und Erweiterungsverbotes vom RWM. gesichert wurde. Eine zweite freiwillige Vereinbarung verlängerte die staatlich eingeführte Marktregelung bis zum 30. 6. 41. Das Investitionsverbot wurde bis zum 31. 12. 39 verlängert.

Eine Marktregelung stellt immer, wie es sich aus unseren obigen Darlegungen ergibt, ein zweischneidiges Schwert dar. So glaubte der Geschäftsbericht einer Glashütte [6]) den eingetretenen Umsatzrückgang für Verpackungsgläser auf Grund einer Umstellung der Verbraucher auf andere Verpackungsartikel auf die Preiserhöhung des Kartells zurückführen zu müssen. Eine solche Verbrauchsverlagerung kann, worauf oben hingewiesen wurde, durch die erhöhten Preise des Kartells erklärt werden; aber demgegen-

[6]) vgl. F. Z. vom 28. 6. 35.

über stehen die Erfolge, die die staatliche Marktregelung ausgelöst haben, und diese sehen wir vor allen Dingen in einer Unterstützung des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit. Heute in der wieder vollbeschäftigten Wirtschaft muß es höchste Aufgabe des Kartells und der zuständigen Fachgruppe sein, eine Senkung der Erzeugungskosten durch Modernisierung der Erzeugungstechnik zu erreichen und für eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Organisation Sorge zu tragen. Heute rückt die Aufgabe einer verstärkten Rationalisierung an die erste Stelle.

Aus gleichen Gründen erfolgte im November 1933 eine staatliche Regelung des Marktes der chem.-pharm. Glaswaren. Durch den hemmungslosen Wettbewerb der ca. 4000 Glasbläser des Thüringer Waldes, die zum Teil als Heimarbeiter tätig sind, wurde die Existenzbasis dieses ganzen Gewerbezweiges gefährdet. Preisverfall auf dem Binnenmarkt und ein aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zu rechtfertigender Schleuderexport waren seine Folgen; welche Bedeutung dieser Tatbestand für die deutsche Devisenbilanz hat, wird klar, wenn man bedenkt, daß 70% der Erzeugung der Thüringer Glaswarenindustrie auf Auslandsmärkten abgesetzt wird [7]).

Die A.O. des RWM. vom 13. 11. 33 sollte eine möglichst gleichmäßige und gerechte Verteilung der vorhandenen Nachfrage an die verschiedenen Heimarbeiter gewährleisten und gleichzeitig — als rein sozialpolitische Maßnahme — die Einhaltung der Sonntagsruhe sicherstellen. Um eine Stabilisierung und evtl. Erhöhung des Beschäftigungsgrades der Industrie zu erreichen, wurde die Laufzeit der Maschinen einer Beschränkung unterworfen. Weiter wurde ein Errichtungs- und Erweiterungsverbot erlassen.

„Da es aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar (erschien), den ungehemmten Wettbewerb innerhalb der chem.-pharm. Glaswarenindustrie wieder zuzulassen" [8]), wurde die A.O. des RWM. erstmalig bis zum 30. 9. 35 verlängert. Weitere Verlängerungen erfolgten bis zum 30. 9. 36 und dann bis zum 31. 12. 38.

Am 2. 4. 37 wurde eine Neuordnung der gesamten Glasinstrumentenindustrie vorgenommen. Sämtliche Hersteller von Laboratoriumsgeräten aller Art, Thermometern (diese Industrie wurde bereits Anfang 1933 auf Grund eines Sondergesetzes zwangskartelliert), chirurgischen Glaswaren u. a. wurden zur „Vereinigung der

[7]) vgl. D. B. Z. v. 25. 11. 33.
[8]) Begründung des RWM, vgl. K. R. 1934, S. 683.

deutschen Glasinstrumenten-Hersteller" bis zum 31. 12. 40 zusammengeschlossen. Das Genehmigungsgebot für Errichtung neuer Betriebe und Erweiterung bestehender wurde aufrechterhalten.

Um zu vermeiden, daß die wirtschaftlich schwächeren Heimarbeiter und Gewerbetreibenden zu wirtschaftlich unerwünschten und sozialpolitisch bedenklichen Unterangeboten veranlaßt werden, ordnete der RWM an, daß Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter nur noch durch Vertriebsstellen genossenschaftlichen Charakters, die auf Grund der Verordnung errichtet wurden, verkaufen dürfen.

Diese Zwangsmaßnahme wurde notwendig, da alle bisherigen Versuche der Marktregelung durch den Widerstand einzelner Betriebe zum Scheitern verurteilt waren.

Wenn wir auch den Zweck der Einigungsverhandlungen und das Motiv des ministeriellen Eingriffs in die Salzindustrie keineswegs direkt mit der Arbeitsbeschaffung und Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung bringen können, so aber doch die Lösung der Frage, die die Vereinbarungen so ungemein erschwerte, nämlich die Frage der Aufteilung der Nachfrage des Inlandsmarktes auf die beiden Hauptgruppen der Salzindustrie, auf das Steinsalzsyndikat und die Salinenverbände.

Vor dem Kriege gingen bereits einige Kaliwerke dazu über, das in ihren Kaligruben anfallende Steinsalz zu Speisezwecken zu verarbeiten. Der Erfolg war jedoch sehr gering. Als aber im Kriege die Salinenindustrie auf Grund der Kohleverknappung die Erzeugung einschränken mußte, begann der Aufstieg des Steinsalzes.

Nach dem Krieg versuchte die Salinenindustrie, ihren alten Platz im Salzabsatz wiederzugewinnen. Der scharfe Wettbewerb, der nun von beiden Gruppen geführt wurde, spielte sich lediglich auf dem Gebiet der Handelsspanne ab, die infolgedessen stark übersteigert wurde. Die Konsumentenpreise blieben völlig unberührt.

Um eine Einigung in der Marktaufteilung zu ermöglichen, veranlaßte der RWM. im Dezember 1933 den Zwangsbeischluß der bestehenden Außenseiter. Vor der Einigungsstelle des RWM. konnte dann im Januar 1934 der Deutsche Salzbund als Dachorganisation der bestehenden Verbände gebildet werden. Durch marktregelnde Maßnahmen soll er einen ungesunden Wettbewerb zwischen den Mitgliedern verhüten, weiter soll er eine der Gesamtwirtschaft und dem Gemeinwohl dienende Preisgestaltung vornehmen und drit-

tens ist er für die Aufrechterhaltung von Standesehre, Sauberkeit und Ordnung innerhalb der deutschen Salzwirtschaft verantwortlich [9]).

Die Marktaufteilung wurde im Verhältnis von 44 : 56 zu Gunsten der Salinenindustrie vorgenommen. Diese Quotensetzung ist darauf zurückzuführen, daß die Salinenindustrie verhältnismäßig mehr Arbeitskräfte bindet als die Steinsalzwerke; diese Maßnahme liegt also im Zuge der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Die durch die Mehrbeschäftigung der lohnintensiveren Salinenindustrie freiwerdenden Arbeitskräfte der Steinsalzindustrie können ohne Schwierigkeit in der Kaliindustrie weiter beschäftigt werden.

Die Kontingentierung erstreckt sich lediglich auf das Speisesalz und das sog. Gewerbesalz im Inlandsgeschäft; während der Industriesalzabsatz und der Export ungebunden bleiben. Das Gewerbesalz ist das Salz, das in der Nahrungsmittel- und auch in der Seifenindustrie Verwendung findet; unter Industriesalz ist hauptsächlich der Absatz an die chemische Industrie zu verstehen. Im Industrie- und Gewerbesalzabsatz überwiegt die Steinsalzindustrie auf Grund besonderer Eigenschaften ihres Erzeugnisses.

Nach der Kontingentfestsetzung für die beiden Hauptgruppen, wurde vom RWM. auch die Quotenregelung innerhalb der Salinenindustrie vorgenommen und zwar zu 38,95 Teilen für den norddeutschen Verband und zu 17,05 Teilen für die süddeutsche Salinenvereinigung [10]). Innerhalb der Verbände wurden die kleineren Salinen wiederum günstiger gestellt als die größeren Werke; auch hier liegt neben dem der Sicherung des industriellen Mittelstandes das Motiv des Arbeitseinsatzes zu Grunde.

Um den Erfolg der Marktregelung sicherzustellen, wurde vom RWM. ein Investitionsverbot ausgesprochen, dem naturgemäß nur für die Salinenindustrie praktische Bedeutung zukommt; denn es wird keiner ernstlich daran denken, neue Steinsalzbergwerke zu errichten. Für die Verwertung des bei der Kaligewinnung abfallenden Steinsalzes sind entsprechende Ausnahmebestimmungen vorgesehen worden. Durch das Investitionsverbot sollte verhindert werden, daß die Bevorzugung der Salinenindustrie aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen zu Kapitalfehlleitungen Anlaß gäbe.

Kurz müssen wir in diesem Zusammenhang auch noch auf die

---

[9]) vgl. Mitt. d. RWM v. 8. 2. 34, K. R. 1934, S. 125.
[10]) vgl. D. B. Z. v. 17. 4. 34.

Eingriffe des RWM. in die Zementindustrie hinweisen, deren Ziel anfangs u. a. auch in der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze zu sehen war.

b) Erhaltung mittelständischer Betriebe.

Von den wirtschaftspolitischen Grundsätzen des Nat. Soz. ist einer der bedeutendsten die Forderung nach einer Stärkung des gesunden industriellen Mittelstandes. Betriebe unter verantwortlicher Führung einer starken, sachkundigen Einzelpersönlichkeit, die durch Einsatz eigenen Kapitals, durch enge persönliche Gemeinschaft mit der Gefolgschaft in ihrem Betrieb verwurzelt ist, sind nach unseren nat. soz. Anschauungen wichtige Zellen im Aufbau einer gesunden Volkswirtschaft. So ist es zu natürlich, daß in erheblichem Maße das Kartell zur Förderung einer gesunden mittelständischen Industrie zum Einsatz gelangt ist. Denn gerade der Klein- und Mittelbetrieb war durch die Schärfe der Wirtschaftskrise in seiner Widerstandskraft so sehr geschwächt, daß sich der Staat für seine Erhaltung einsetzen mußte.

Schon in den vorherigen Aufzeichnungen haben wir feststellen können, daß mit der Sicherung des Arbeitsplatzes eine weitgehende Förderung des Klein- und Mittelbetriebes Hand in Hand ging. Auf diese Tendenzen konnte bei den Zwangsmaßnahmen in der Glaswaren- und Hohlglaswarenindustrie hingewiesen werden; sie kommen in der Quotenverteilung der Salzindustrie und in der Kontingentierung der maschinenintensiven Betriebe der Zigarrenindustrie zum Ausdruck.

Als Beispiel für den mittelstandsschützenden Charakter mancher Zwangsmaßnahmen können alle die Wirtschaftszweige angeführt werden, in denen die Gegensätze in der Betriebsgröße zu einem ungesunden Konkurrenzkampf geführt hatten und zugleich einer freiwilligen Marktregelung im Wege standen, d. h. neben den bereits aufgewiesenen Wirtschaftszweigen in der Drahtindustrie, der Seifenindustrie, der Rasierklingenindustrie, weiter in dem Zwangsammenschluß der Berliner Mörtelbetriebe und in der Kontingentierung der Juteindustrie. Auf einige weitere Gewerbezweige, bei deren Zwangskartellierungen das gleiche Motiv nicht ohne Einfluß war, werden wir im Laufe der weiteren Ausführungen noch hinweisen.

Der Drahtverband in Düsseldorf, in dem die aus Flußeisenwalzdraht hergestellten Produkte syndiziert sind, hatte vom Be-

ginn seines Bestehens an mit Außenseitern zu kämpfen, denn es gehörten ihm mit 85% der deutschen Gesamtverarbeitung nur alle Konzernverarbeiter und größeren freien Werke an. Jedoch traten anfänglich keine erheblichen Marktstörungen ein. Erst in den Krisenjahren kam es auf Grund der Schrumpfung des Binnenmarktes und des durch die Währungsabwertung der Konkurrenzländer erfolgten Ausfuhrrückganges zu einem außerordentlich scharfen Wettbewerb um den restlichen Absatz und damit zu unwirtschaftlicher Preisgestaltung. Diese Schwierigkeiten wurden durch eine Zunahme der Außenseiterproduktion weiter verstärkt. Mittlere und größere Betriebe nahmen, um die Marktschrumpfung ihrer ureigenen Erzeugnisse zu kompensieren, die Erzeugung der vom Drahtverband syndizierten Produkte auf. Ferner wurden im Schatten der Kartellpreise kleine und kleinste Betriebe mit oft handwerklicher Produktionsart neu gegründet. Im Drahtverband selbst kam es im November 1932 zu fristloser Kündigung zweier Mitgliedswerke.

Um die Gefahr eines völlig freien Wettbewerbs zu vermeiden, der gerade zu einer Vernichtung der kapitalschwachen kleinen und mittleren Betriebe geführt hätte, kam es Anfang 1933 zu Verhandlungen der verbandsfreien Werke, die im Juni zur Errichtung der „Vereinigung der freien Drahtwerke und Drahtstiftfabriken e. V., Hagen" führten. Hauptzweck der Konvention sollte die Festsetzung gemeinsamer Verkaufspreise sein.

Die Vereinigung führte ein Abkommen mit dem Düsseldorfer Drahtverband herbei, nach dem sich beide Kartelle zur Einhaltung der von ihnen gemeinsam festgesetzten Preise verpflichteten.

Diese Bemühungen der Industrie, eine Ordnung ihres Marktes auf freiwilliger Basis herbeizuführen, blieben auf Grund des Widerstrebens einzelner Betriebe ohne den gewünschten Erfolg. Weder traten die beiden im November 1932 auf dem Drahtverband geschiedenen Werke diesem wieder bei, noch umfaßte die Vereinigung sämtliche nicht dem Düsseldorfer Verband angeschlossenen Betriebe. Diese Tatsache veranlaßte den RWM. zu einem Eingreifen. Die noch außerhalb der Verbände stehenden Unternehmungen wurden diesem zwangsbeigeschlossen und zwar dem Düsseldorfer Drahtverband alle diejenigen Betriebe, die ihm bis zum November 1932 angehört hatten, alle anderen Unternehmungen dieses Gewerbezweiges, die bisher keinem Verband angehört hatten, wurden Glieder der Hagener Vereinbarung. Um eine weitere Übersetzung des Industriezweiges und damit Kapitalfehlleitungen zu verhin-

dern, wurde die Errichtung neuer Unternehmungen und die Erweiterung des Geschäftsbetriebes bestehender Unternehmungen für die Dauer eines Jahres untersagt. Das Investitionsverbot muß deswegen als unbedingt notwendig erachtet werden, weil für die Erzeugung verschiedener Drahtprodukte nur sehr geringfügige Investierungen nötig sind, und damit das Entstehen neuer Außenseiter zu befürchten ist.

Zur weiteren Sicherung der Marktregelung wurde eine Erzeugungsbeschränkung angeordnet, nach der die Hersteller von Erzeugnissen aus Flußeisenwalzdraht nicht die Erzeugung solcher Produkte neu aufnehmen dürfen, die in der Zeit vom 1. 1. 1931 bis zum Erlaß der A.O. nicht zu ihrem Erzeugungsprogramm gehört haben.

Wie bei vielen Anordnungen hatte sich der RWM. auch hier vor seinem Eingreifen die Zusicherung geben lassen, nicht nur keine Preiserhöhungen vorzunehmen, sondern sogar, womöglich eine Preissenkung herbeizuführen. In dieser Verpflichtung kommt das Streben des RWM. zum Ausdruck, nicht durch Preiserhöhungen die einsetzende Wirtschaftsbelebung zu stören, sondern durch Preissenkungen weiteren Anreiz zur Förderung der Investitionstätigkeit zu geben. Kartelle dienen auch hier als brauchbare Hilfsmittel.

Die Zwangsmaßnahmen wurden vom RWM. verschiedentlich verlängert, zuletzt bis zum 30. 9. 40.

Die Maßnahmen des RWM. hatten jedoch noch keine völlige Beruhigung des Drahtverfeinerungsmarktes zur Folge. Der Drahtverband hat als festes Verkaufssyndikat eine quotenmäßige Aufteilung des Marktes vorgenommen, die von allen Mitgliedern gemäß der vorhandenen Nachfrage verhältnismäßig ausgenutzt wird, während die Hagener Vereinigung lediglich eine Preiskonvention ohne Absatzaufteilung darstellt. Diese Marktregelung führte eine nur 40%ige Kapazitätsausnutzung des Drahtverbandes im Jahre 1933 herbei, indessen die Unternehmungen in der Hagener Konvention ihre Leistungsfähigkeit voll oder doch wenigstens annähernd voll ausnutzen konnten. Daher erstrebte der Drahtverband eine Aufteilung des gesamten deutschen Marktes — die Ausfuhr spielt für die Unternehmungen der Vereinigung keine Rolle — zwischen beiden Verbänden; dem Hagener Verband wäre dann die Aufgabe gestellt gewesen, seinen Marktanteil auf die einzelnen Mitgliedunternehmungen zu verteilen. Dieser Plan scheiterte aber am Widerstand der Vereinigung; er fand aber auch nicht die

Unterstützung des RWM., in dessen Absicht gerade eine Verlagerung des Marktanteiles zu Gunsten der Klein- und Mittelbetriebe lag[11]).

Ein anderer Plan, die Auflösung beider Verbände und die Zusammenfassung aller Drahtverarbeiter in einer Einheitsorganisation, wurde aus Exporterwägungen abgelehnt. Der Düsseldorfer Drahtverband ist dem Internationalen Drahtausfuhrverband (Iweco) angeschlossen; es hätte also zumindest die Kontingentierung und Verkaufszentralisation für den Export aufrechterhalten werden müssen. Die im Drahtverband zusammengeschlossenen Großerzeuger erhoben dazu das Bedenken, daß eine Marktgesundung allein durch Preiskonventionen, wie sie für die Einheitsorganisation gedacht war, nicht erreicht werden könne. Der Kreis der Unternehmung, der durch den Düsseldorfer Verband syndiziert wird, ist eben seiner ganzen Struktur nach ein anderer als der jener Unternehmungen, die in der Hagener Konvention zusammengeschlossen sind. Hier handelt es sich um sehr zahlreiche (ungefähr 180), zum Teil sehr kleine Erzeugungsstätten, die vielfach als Nebengewerbe einer anderen Erzeugung betrieben werden.

So hielt der RWM. an der erlassenen Marktregelung fest, gestattete jedoch den Übertritt von der Vereinigung in den Drahtverband und, um eine feste Preisbindung zu sichern, wurde durch eine A.O. vom 29. 6. 34 die Vereinigung zur Einhaltung der vom Arbeitsausschuß des Drahtverbandes festgesetzten Preise verpflichtet.

Als mit der zunehmenden Wirtschaftsbelebung eine erhebliche Steigerung des Absatzes eingetreten war, und auf Grund der Eingliederung der Saarwerke eine Neufestsetzung der Quoten des Drahtverbandes erfolgte, entschloß sich der RWM. zu einer quotenmäßigen Marktaufteilung für beide Verbände, die jedoch eine weitere volle Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Klein- und Mittelbetriebe der Hagener Vereinbarung sicherstellte.

Die Erhaltung der mittelständischen Unternehmungen führte weitgehend zu Sonderregelungen für die Klein- und Mittelbetriebe in den zwangskartellierten Gewerbezweigen, so wie sie in der Industrie der Verarbeitung von Flußeisenwalzdraht und auch in der Stellung der Vereinigung der freien Drahtwerke zum Drahtverband zum Ausdruck kommt. Es ist ja auch ein erheblicher Unterschied, ob Unternehmungen, die erst aus der Verbandszugehörigkeit Nut-

[11]) vgl. F. Z. vom 15. 1. 34.

zen gezogen haben, kündigen, um dann unter Ausnutzung der Preis- und Produktionsregelung sich in den Besitz der Vorteile zu setzen, die eine Außenseiterstellung mit sich bringt, oder ob Unternehmungen einer Marktregelung unterworfen werden, der sie aus besonderen Gründen immer fern geblieben sind.

So wäre es undurchführbar und damit wirtschaftlich unsinnig, einen Kleinbetrieb mit festliegendem Produktionsprogramm in die Quotenregelung eines Verbandes von Großbetrieben mit breitester Produktionsbasis einzuspannen; eine solche Maßnahme würde in den meisten Fällen zu einer Stillegung des Kleinbetriebes führen, bestimmt aber eine erhebliche Beschneidung seiner Existenzgrundlage bedeuten. Daher ist die Bindung der Außenseiter „in der praktischen Anwendung des Kartellgesetzes je nach den gegebenen Verhältnissen und je nach der unmittelbaren Zielsetzung in verschiedener Weise geregelt worden“ [12]).

Eine Sonderstellung räumte der RWM. den Kleinbetrieben in der Rauchtabakindustrie ein, wie oben aufgezeigt wurde; eine solche Sonderstellung erhielten auch die „freien“ Werke gegenüber den „gemischten“ Betrieben im Vierkantgeflechtgewerbe. Hier wurde genau so wie auf dem Gebiete der Flußeisenwalzdrahtverarbeitung die Sonderheit der Struktur und Lebensbedingungen der verschiedenen Gruppen des gleichen Geberbezweiges berücksichtigt.

In diesem Gebiet der Drahtverfeinerung haben wir drei verschiedene Betriebsformen zu unterscheiden, nämlich freie, halbgemischte und gemischte Werke.

Die gemischten Werke erzeugen als Konzernzusammenschlüsse alle Vorprodukte vom Roheisen bis zum Drahtgeflecht selbst. Die halbgemischten Werke beziehen den Rohwalzdraht vom Rohwalzdrahtverband, um ihn dann über eigene Drahtziehereien bis zum Geflechtdraht zu verarbeiten, während die reinen Flechtereien ihre Vorprodukte vom Drahtverband beziehen und damit allein die letzte Verarbeitung zum Drahtgeflecht vornehmen. Die reinen Flechtereien erhalten dadurch naturgemäß ihr Vormaterial nur zu höheren Kostenaufwendungen als die beiden anderen Betriebsformen. Hinzu kommt, daß ein Teil der reinen Flechtereien noch durchaus handwerksmäßig arbeitet.

Durch den verschärften Wettbewerb, der durch das weitere Vordringen der Konzernverarbeiter hervorgerufen wurde, war die

[12]) vgl. Russell, a. a. O., S. 525.

Existenzmöglichkeit der etwa 400 reinen Flechtereien so sehr geschmälert, daß ein großer Teil zur Stillegung gezwungen war. Diese Verhältnisse veranlaßten den RWM. zum Eingreifen. Es wurden vor dem Reichswirtschaftsministerium Einigungsverhandlungen angesetzt, um auf freiwilliger Basis eine Marktregelung für die Vierkantgeflechterzeugung zu erreichen. Damit eine Einigung nicht durch Vorverkäufe erschwert wurde, erließ der RWM. eine Vorverkaufssperre bis zum 20. 11. 33, die er, da bis zu diesem Tage eine Einigung nicht zustandekam, bis zum 30. 11. 33 verlängerte. Mit Wirkung voom 11. 12. wurde dann auf freiwilliger Basis ein neuer Verband gegründet, dem am 8. 1. 34 alle Erzeuger von viereckigem Drahtgeflecht zwangsweise beigeschlossen wurden.

Im Interesse der reinen Flechtereien wurden die Mitglieder mit eigener Rohstoffbasis verpflichtet, ihren Verarbeitungsbetrieben die gleichen Preise und Bedingungen zu stellen, wie sie auch den freien Verarbeitern gestellt werden. Eine quotenweise Aufteilung des Marktes, die anfangs beabsichtigt war, wurde nicht vorgenommen; doch erhielten die gemischten Betriebe nur einen ihrer vorjährigen Erzeugung entsprechenden Anteil am zukünftigen Absatz. Die mit der weiteren Belebung der Wirtschaft einsetzende Nachfragesteigerung kam also, durch diese Kontingentierung der gemischten Betriebe, vollständig den reinen Flechtereien zugute. Weiter wurden die Erzeuger mit eigener Walzdrahtbasis auf die Belieferung des Großhandels beschränkt, während die reinen und halbgemischten Betriebe auch den Kleinhandel beliefern können. Für die Belieferung des Großhandels wurden allgemeingültige feste Preise eingeführt, für den Kleinhandel sieht dagegen die Vereinbarung eine bezirksweise Regelung vor, die aber auch an bestimmte Mindestpreise gebunden ist.

Eine völlige Beruhigung des Marktes trat aber noch nicht ein, da, wie die F. Z. vom 15. 8. 34 feststellt, „die Bestimmungen nicht mit der nötigen Straffheit durchgeführt wurden". Denn von den über 400 reinen Flechtereien gehörten nur 250 dem Reichsverband der Fabrikanten viereckiger Drahtgeflechte an. Bei den Außenseitern handelte es sich um Betriebe meist handwerklichen Charakters.

Zur völligen Sicherung des Marktes wurden mit der Verlängerung des Verbandes auch diese Betriebe dem Kartell zwangsbeigeschlossen, das seinen Sitz unter dem neuen Namen „Gesamtverband der Hersteller von viereckigem Drahtgeflecht e. V.." von

Düsseldorf nach Berlin verlegte. Auf Grund der eingetretenen Absatzbelebung konnte der RWM. auf eine weitere Kontingentierung der gemischten Unternehmungen zum Schutze der reinen Flechtereien verzichten und es bei einer Regelung der Verkaufspreise, Rabattsätze und Verkaufsbedingungen belassen.

Nach Zwangsbeischluß der Saarwerke verlängerte der RWM. seine Anordnungen letztlich bis zum 30. 9. 38.

Die Gefahr der Auflösung des von den deutschen Seifenfabriken gegründeten Berufsbundes der nationalen Seifenindustrie Deutschlands, der für den gesamten deutschen Markt einheitliche Preise, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festsetzt, und der damit möglich werdende Preisverfall, von dem vor allem der Zusammenbruch der Klein- und Mittelbetriebe befürchtet werden mußte, veranlaßte den RWM. auch hier zum Eingreifen. Auf Grund einer A. O. vom 9. 1. 34 wurden sämtliche außerhalb des Verbandes stehenden Seifenerzeuger diesem beigeschlossen und damit der Marktregelung des Seifenverbandes unterworfen.

Ein besonderer Anlaß neben dem allgemeinen Schutz der mittelständischen Seifenindustrie, waren die ostpreußischen Marktverhältnisse. Hier gewannen die Außenseiter aus dem „Reich" immer mehr an Boden und gefährdeten auf diese Weise die dort eingesessene Industrie. Eine Stützung der ostpreußischen Industrie ist aber gerade aus grenz- und bevölkerungspolitischen Erwägungen eine bedeutende Aufgabe unserer Wirtschaftspolitik.

Weiter hätte eine Auflösung des Zusammenschlusses, laut Mitteilung des RWM. [13]), die Abnahme von deutschem Talg erschwert, dessen Preise zum Schutze der deutschen Landwirtschaft höher liegen als die des ausländischen Talgs.

Gemäß der Verschiedenheit der Kosten- und Frachtenlage wurden die Preise nach Marktgebieten unter Berücksichtigung der Kaufkraft diskriminiert. Um Störungen des Marktes durch Ausnutzung der regionalen Preisverschiedenheiten zu vermeiden, wurde bestimmt, daß Lieferungen in andere Verbandsbezirke nur zu den in diesen Gebieten geltenden Preisen erfolgen darf.

Eine Verlängerung des Zwangsbeischlusses erwies sich bis zum 30. 6. 37 als notwendig.

Der Zwangszusammenschluß in der Rasierklingenindustrie muß neben der Sicherung eines ausreichenden Exportpreises in der Erhaltung der mittelständischen Solinger Stahlwaren-Industrie gesehen werden.

[13]) vgl. D. B. Z. vom 1. 11. 34.

Bis in das Jahr 1935 hinein zeichnete sich die Solinger Rasierklingenindustrie durch einen hemmungslosen Wettbewerb aus. Der Preisverfall für Rasierklingen wird am besten durch die Tatsache demonstriert, daß die im Jahre 1935 in Solingen hergestellten ca. 700 Mill. Rasierklingen kaum noch den Gegenwert der Gesamtproduktion des Jahres 1928 von rd. 130 Mill. Klingen erreichte. Ein solcher Preisverfall führte bei dem stark exportorientierten Charakter dieses Industriezweiges — 50% der Erzeugung wurden im Jahre 1935 auf dem Weltmarkt abgesetzt — zu einem bedauerlichen Devisenausfall; denn die Preise waren keineswegs durch die ausländische Konkurrenz bedingt, sondern diese wurde teilweise noch ganz erheblich unterboten. In einzelnen Fällen sollen sogar nach Feststellungen Solinger Exporteure russische und japanische Waren unterboten worden sein[14]). Mit dem Preisverfall ging der Qualitätsverfall Hand in Hand, wodurch der gute Ruf der Solinger Stahlwaren erheblich gefährdet wurde.

Diese Marktverhältnisse waren möglich allein auf Grund der besonderen Struktur dieses Gewerbezweiges. Von der Gesamterzeugung der Klingenindustrie entfällt ungefähr ein Drittel auf einen einzigen Großbetrieb; in 75% des Restes teilen sich etwa 10—12 Spezialbetriebe, der noch verbleibende Rest entfällt auf ungefähr 440 weitere Betriebe, d. h. in $^5/_6$ der Gesamterzeugung teilen sich ungefähr ein Dutzend Betriebe, das letzte Sechstel entfällt dann auf eine Unmasse kleiner und kleinster Betriebe.

Von den ungefähr 440 Kleinerzeugern wird die Rasierklinge als Nebenartikel hergestellt. Etwa 140 dieser Betriebe besitzen eigene Schleifereien, während der Rest unter Bereitstellung von Rohklingen diese von Lohnschleifern bearbeiten läßt. Diese arbeiten in eigener Werkstatt, meist auf selbstverfertigten Automaten unter Einsatz der Arbeitskraft aller Familienglieder. Sehr oft arbeiten diese Lohnschleifer auch direkt für den Markt und machen so ihren Auftraggebern nicht wenig Konkurrenz, da in diesen Zwergbetrieben eine alle Selbstkosten berücksichtigende Kalkulation natürlich fehlt. Durch weitgehende Automatisierung der Betriebe wurde die Übersetzung des Gewerbes noch vergrößert. Da der Lohnschleifer unter das Schutzgesetz für die Heimarbeit fällt, trafen diese Marktverhältnisse in erster Linie den Mittelstand dieses Gewerbes.

---

[14]) vgl. F. Z. vom 15. 10. 35.

Die Zersplitterung der Erzeugung machte eine freiwillige Einigung unmöglich. So wurde im Juli 1936 der Zwangszusammenschluß der Rasierklingenindustrie verfügt und durch den RWM mehrfach verlängert, zuletzt am 29. 7. 38 bis zum 31. 7. 39.

Die Zwangsregelung soll durch Festlegung von Mindestpreisen und Verkaufsbedingungen eine Regelung des Marktes herbeiführen und einer allgemeinen Qualitätsverschlechterung zum Schaden der Verbraucher und auch der Solinger Stahlwarenindustrie Einhalt gebieten. Eine quotenmäßige Aufteilung des Marktes wurde als nicht notwendig erachtet, wäre aber auch bei der Struktur dieses Industriezweiges auf nicht geringe Schwierigkeiten gestoßen. Um die Anonymität der Ware auszuschalten, die Verkauf zu Schleuderpreisen und Qualitätsverschlechterungen erleichtert, wurde ein Kennzeichnungszwang eingeführt. Bis zum 1. 9. 36 mußte jeder Erzeuger von Rasierklingen eine Kennziffer beim RWM beantragt haben, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, von der Klingenerzeugung ausgeschlossen zu werden. Durch die Kennziffer ist das Kartell in der Lage, Erzeuger, deren Produkte zu Minderpreisen angeboten werden, schnellstens festzustellen und nach den Kartellbestimmungen zu bestrafen.

Durch die Festsetzung von Mindestpreisen nur für die unteren Qualitäten ist eine Erstarrung des Preissystems und auch der Erzeugungsstruktur vermieden worden. Ein Wettbewerb kann sich jetzt in hohem Maße zu Gunsten einer Steigerung der Qualität auswirken.

Ihre besondere Aufgabe sieht die Kartelleitung in einer Förderung der jungen, wenig kapitalkräftigen Rasierklingenhersteller, denen sie bestrebt ist, die Möglichkeit zum Aufstieg zu geben.

Bei der Verlängerung des Zwangskartells am 29. 7. 38 bis zum 31. 7. 39 wurde eine Vervollständigung des Kartells insofern verfügt, als auch jetzt die reinen Lohnschleifereien dem Kartell zwangsweise beigeschlossen wurden, da diese auch nach der vorgenommenen Marktregelung noch unkontrolliertes Material auf den Markt brachten.

Neben den bisher aufgezeigten Zwangskartellierungen verschiedener bedeutender Wirtschaftszweige mit dem Ziele, kleine und mittlere Unternehmungen zu erhalten und zu fördern, können wir noch weitere Kartellmaßnahmen des RWM aus gleichen Motiven feststellen. Schon eines der ersten Zwangskartelle, der Verband der Berliner Mörtelwerke, steht unter dem Zeichen des Schutzes der kleineren Unternehmungen gegen die drückende

Konkurrenz des Großbetriebes. Nach ergebnislosen Einigungsverhandlungen mit den Vereinigten Berliner Mörtelwerken A.-G. wurde diese Unternehmung, auf Antrag der übrigen Berliner Mörtelwerke, es handelt sich um 5—6 mittlere und 15 kleinere Betriebe[15]), dem von diesen gegründetenVerband beigeschlossen. Vom Berliner Mörtelverband werden Richtpreise festgesetzt, an denen sich die Kalkulation auszurichten hat. Preiserhöhungen durften mit dem Zusammenschluß nicht vorgenommen werden.

In der Juteindustrie wurde neben dem Investitionsverbot eine Erzeugungsbeschränkung angeordnet und zwar wurde diese zu Gunsten der Kleinbetriebe gestaffelt. Bei Großbetrieben fand eine Einschränkung um 30%, bei Kleinbetrieben bis zu 10% herab statt. Diese auf Grund des § 5, 1 Satz 2 des Zwkg. mögliche Regelung des Umfanges der Ausnutzung bestehender Betriebe wollen wir, da sie ja weitgehend einer Zwangskartellierung angenähert ist, und, worauf bereits hingewiesen wurde, auch von Strauß als „besondere Form der Zwangskartellierung" betrachtet wird, nicht unerwähnt lassen.

Die Zwangskontingentierung, das Investitionsverbot und auch die Preisaufbesserung in der Juteindustrie veranlaßten den RWM, um ein Ausweichen der Nachfrage auf Ersatzerzeugnisse zu erschweren, d. h. also eine weitere Schwächung des Gewerbes von dieser Seite aus zu verhindern, auch in anderen Produktionszweigen der Faserstoffe Investitionsverbote zu verfügen.

Hier haben wir neben vielen anderen ein Beispiel für die Tatsache, daß ein staatlicher Eingriff zu seiner Sicherung notwendig andere nach sich ziehen muß. Jede Marktregelung des Staates muß also vorher die Frage eingehend prüfen, ob eine mehr oder weniger weitgehende Erstarrung des Erzeugungsprozesses mit seinen Folgen, die wir ja oben angedeutet haben, durch die wirtschaftliche oder politische Bedeutung des Zieles und Zweckes der vorgenommenen Marktregelung überkompensiert wird, ob also nach dem ökonomischen Prinzip verfahren ist, daß wir keineswegs mit privatwirtschaftlicher Rentabilität verwechseln dürfen.

Gleiche Erwägungen, nämlich die Erhaltung mittelständischer Existenzen, führten zum Zusammenschluß der Bunt- und Erdfarbenindustrie; in diesem Gewerbezweig sind von 80 Werken etwa 50 kleine und kleinste Unternehmungen. Die vor der damals noch bestehenden Kartellstelle des Reichsstandes der deut-

---

[15]) vgl. D. B. Z. v. 21. 10. 33.

schen Industrie (heute besteht dieses Referat als Abt. Marktordnung und Betriebswirtschaft der Reichsgruppe Industrie) geführten Verhandlungen ermöglichten unter dem Druck des RWM, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, eine Vereinbarung über Preise und Lieferungsbedingungen. Dieser Konvention fügte der RWM an 30. 7. 34 ein Investitionsverbot hinzu und beschränkte durch die gleiche A. O. die Herstellung von Bleiweiß, Bleimennige, Bunt- und Erdfarben. Die A. O. wurde bis zum 31. 12. 36 verlängert.

Erwähnen müssen wir hier auch noch die auf Veranlassung des RWM im Juli und September 34 erfolgte Hilfsaktion der Zementverbände zur Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe der Beckumer Zementindustrie.

Dem Beckumer Revier wurden 9000 Wagen Zement in den Monaten Juli—September 34 zusätzlich abgenommen und zwar zu Lasten sämtlicher Verbände und auch zu Lasten der westdeutschen Außenseiter. Die hierdurch ermöglichte Leistungssteigerung kam nur den mit geringer Kapazitätsausnutzung arbeitenden Werken zugute, nicht aber den bereits stilliegenden Betrieben. Durch diese Maßnahmen wurden verschiedene Stillegungsanträge gegenstandslos, notwendig scheinende Belegschaftsverkürzungen vermieden und sogar noch Neueinstellungen von Arbeitskräften ermöglicht. Für die Monate Oktober bis Dezember wurden noch einmal 6000 Wagen zu Lasten der gesamten deutschen Zementindustrie für den Beckumer Bezirk gebilligt.

Der Vollzähligkeit halber führen wir hier auch bereits das Zwangskartell der Zigarettenindustrie an, in dem, wie weiter unten ausgeführt wird, die Großbetriebe eine Ausgleichskasse zu Gunsten der Klein- und Mittelbetriebe ins Leben riefen. Der Gedanke des Schutzes der Klein- und Mittelbetriebe in der Zigarettenindustrie kommt auch in der Verlautbarung des RWM zum Ausdruck, die die Veröffentlichung des Investitionsverbotes und die Erzeugungsbeschränkung vom März 1938 begleitete; dort heißt es: „Um die Erzeugungsverhältnisse in der Zigarettenindustrie zu klären, insbesondere die lebensfähige Mittel- und Kleinbetriebe zu fördern," hat der RWM am 11. 3. 38 eine Beschränkung der Herstellung von Zigaretten angeordnet. Die Umstellung von Handarbeit auf Maschinenarbeit wurde in das Verbot eingeschlossen [16]).

---

[16]) vgl. D. B. Z. v. 15. 3. 38.

Die Zwangszusammenschlüsse der Edelsteinbearbeiter und Goldschläger sind ebenfalls in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Im Flachglasveredelungsgewerbe wurde nach einem Investitionsverbot durch den RWM eine Erzeugungsbeschränkung vorgenommen, die anfänglich bis zum 31. 12. 40 befristet aber laut D. B. Z. vom 30. 10. 38 nebst Mindestpreisbindungen aufgehoben wurde. Das Investitionsverbot läuft noch bis zum 31. 12. 38.

Die A. O. galt dem Schutz der Klein- und Mittelbetriebe Schlesiens und des Bayrischen Waldes, die der gesamtdeutschen Wirtschaftsbelebung wenig teilhaftig geworden sind. Es handelt sich also hier um eine Maßnahme zur Erhaltung der mittelständischen Grenzlandwirtschaft. Die Aufhebung der Maßnahme erfolgte mit Rücksicht auf die in das Reich aufgenommene sudetendeutsche Glasveredelungsindustrie; diese neuen Verhältnisse machen eine Gesamtregelung notwendig.

Das im September 1935 geschaffene Zwangskartell für Einstecktürschlösser (Vereinigung der Einstecktürschloßerzeuger, Velbert) wurde lt. D. B. Z. vom 22. 12. 36 bis Ende 1938 verlängert und zwar wurde der Vereinigung vom RWM besonders aufgegeben, die Befriedigung der kleineren Firmen in der Auftragserteilung herbeizuführen.

Neben dem Einsatz des Kartells als Werkzeug nat.-soz. Industriepolitik steht aber auch die Beseitigung des Kartells, das bestimmten Aufgaben der Wirtschaftsführung zuwider ist. So wurde durch A. O. vom 19. 3. 35 [17]) das „Abkommen über die Preisregelung für Bleiminen" aufgelöst, da diese Preisbindung eine erhebliche Belastung der Heimarbeiter darstellte, die vorwiegend Drehbleistifte herstellen.

c) Steigerung des Exportes.

Deutschland als eines der typischen industriellen Veredelungsländer ohne erhebliche eigene Rohstoffbasis und ohne eine völlig gesicherte Ernährungsgrundlage ist in hohem Maße auf den Export angewiesen. Deutschlands Wirtschaft ist in ihrer heutigen Struktur ohne Export keinesfalls lebensfähig. Es ist daher in einer Zeit, in der die weltwirtschaftlichen Beziehungen auf Grund irgendwelcher Vorgänge — in diesem Zusammenhang interessieren uns die vorliegenden Gründe nicht — überall in Unordnung ge-

[17]) R. A. Nr. 68, 1935.

raten sind, für die deutsche Wirtschaftspolitik eine lebenswichtige Aufgabe, durch Exportförderung unsern nun einmal notwendigen Import sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dafür Sorge zu tragen, daß deutsche Firmen unter sich weder preismindernde Konkurrenz treiben noch Preisforderungen stellen, die dem Abnehmer auf dem Weltmarkt auf Grund der tatsächlichen Angebotsverhältnisse eine zu hohe Konsumentenrente gewähren. Mit dem wertmäßigen Verfall unseres Exports vermindert sich unser mengenmäßiger Import.

Wie wir oben gesehen haben, sind Kartelle sehr wohl geeignet, die Aufgabe des Exports sowohl in volkswirtschaftlichem wie auch privatwirtschaftlichem Sinne optimal zu erfüllen. Es ist daher auf Grund des Zwangskartellgesetzes auch mancher Zusammenschluß ermöglicht worden, der aus Exportinteressen als notwendig erschien; ebenso oft war es auch möglich, im Interesse des Exportes, d. h. also im Interesse der Gesamtwirtschaft von den bestehenden Kartellen notwendige Opfer zu verlangen.

Ferner hat das Streben nach der Aufrechterhaltung bewährter internationaler Vereinbarungen manchen Zwangseingriff des RWM zur Folge gehabt. Internationale Quotenregelung hat interne Quotenregelung zur Voraussetzung; so machte der Internationale Drahtausfuhrverband die Erzeugungsregelung und ihre weitere Beibehaltung im Düsseldorfer Drahtverband notwendig. Dieser internationalen Vereinbarung kommt für die europäische Industrie in ihrem Kampf gegen den nordamerikanischen und japanischen Wettbewerb große Bedeutung zu. Die Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse hat ohne Zweifel die freiwillige Verlängerung der deutschen Vereinbarung gefördert, sie hat aber auch den Zwangsbeischluß der Außenseiter, die Erlaubnis des Übertritts von der freien Vereinigung zum Drahtverband und die Ablehnung eines Einheitsverbandes ohne Kontingentierung durch den RWM wesentlich veranlaßt.

Wir haben bereits gehört, daß neben der Beseitigung der Arbeitslosigkeit und neben der Förderung der mittelständischen Betriebe manche der erwähnten Zwangskartelle ihr Entstehen neben diesen Erwägungen der Erportbedeutung seiner in ihm zusammengeschlossenen Glieder verdankt. Wir verweisen noch einmal auf den Zusammenschluß der Thüringer Glaswarenindustrie, auf das Schwachstromlampenkartell, auf die Solinger Rasierklingenindustrie. Erwähnt haben wir ebenfalls bereits die Sonderregelung in der Frage der Maschinenaufstellung der Zigarrenindustrie mit dem Ziel der Exportförderung. Genau so wie in der Salzindustrie

der Export nicht auf die Kontingente angerechnet wird, unterbleibt eine Anrechnung des Auslandsabsatzes auf die Erzeugungsquote in der Juteindustrie, trotz Erzeugungsregelung ist hier der einzelnen Unternehmung über den Umweg des Exports die Möglichkeit einer erhöhten Anlageausnutzung gegeben, d. h. es ist der Unternehmung möglich, durch Senken der Kapazitätskosten eine Gewinnaufbesserung zu erzielen. Wir weisen auch noch einmal auf die Exportvereinbarung der Hohlglasindustrie mit der entsprechenden tschechoslowakischen Gruppe hin.

Dem Exportkartell für elektrische Fahrradbeleuchtung wurde im April 1935 aus gleichen Motiven heraus eine Außenseiterfirma zwangsbeigeschlossen.

Auch in der Isolierflaschenindustrie führten Exporterwägungen zu einer Zwangskartellierung des Gewerbes. Neben dem Zwangszusammenschluß erfolgte zu seiner Sicherung ein Errichtungs- und Erweiterungsverbot und die Aufhebung sämtlicher Vorabschlüsse zu Unterpreisen, d. h. zu solchen Preisen, die unter dem durch die Kartellierung neu stabilisiertem Preisniveau lagen. Die Rechtsgültigkeit abgeschlossener Exportverträge blieb bestehen.

Zur Minderung der vorhandenen Erzeugungskapazität wurde die Inbetriebnahme derjenigen Anlagen verboten, die zur Zeit des Erlasses der A. O. mehr als 12 Monate stillgelegen hatten.

Durch die Marktregelung sollte nach einer Mitteilung des RWM [18]) die Verschleuderung deutscher Isolierflaschen im Ausland verhindert werden und dadurch die Industrie in den Stand gesetzt werden, ihre frühere Bedeutung auf den Auslandsmärkten zurückzugewinnen. Eine Preiserhöhung auf den Inlandsmärkten ist nicht eingetreten.

Da sich die Marktregelung für den Export bewährt hatte, wurde die A. O. des RWM mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. 12. 38.

In der Gußemailleindustrie lagen ähnliche Verhältnisse vor. Hier bestand das Gußemaillesyndikat, das den Verkauf gußeiserner-emaillierter Badewannen im In- und Ausland erfaßt. Da sich nicht alle Außenseiter dieser zentralen Verkaufsorganisation anschließen wollten, wurde eine Dachgesellschaft gegründet, der sog. Gußwannenverband. Aber auch diesem Verband, der lediglich eine Preiskonvention darstellt, traten keineswegs sämtliche Außenseiter bei.

---

[18]) vgl. D. B. Z. v. 21. 2. 35.

Die Tätigkeit der Außenseiter wirkte sich aber so störend auf die schwierigen verlustbringenden Exportabschlüsse aus, daß sich der Reichswirtschaftsminister auf Antrag des Gußemaillesyndikats im Interesse der deutschen Ausfuhr entschloß, den Zwangsbeischluß der Außenseiter an den neugegründeten Gußwannenverband zu verfügen. Die Vereinheitlichung der Preisverhältnisse der deutschen Erzeugung ermöglichte dem Gußemaillesyndikat die Fortsetzung und den Ausbau der Verständigung auf den Exportmärkten. Durch internationale Bindungen wurde erreicht, daß sich die vorhandene Übersetzung des Gewerbes nicht zum Schaden aller durch einen heftigen Preiskampf mit katastrophalen Preiseinbußen auswirkte.

Ende 1936 wurde die bestehende Vereinbarung auf freiwilliger Basis von allen Mitgliedern bis zum 31. 12. 39 verlängert. Der Verkauf ins Ausland wurde für alle deutschen Unternehmungen dieses Gewerbes durch eine zentrale Verkaufsstelle übernommen. Die in den letzten Jahren geschaffenen Übereinkommen mit der Badewannenindustrie und den Abnehmerorganisationen anderer Staaten konnten durch den deutschen Zusammenschluß fester gestaltet werden und sich dementsprechend auf den Erlös unseres Exportes auswirken. „Der Zusammenschluß hat die Voraussetzungen geschaffen für eine Fortsetzung und Ausweitung des erheblichen Exports der deutschen Badewannenindustrie“ [19]).

Durch die Marktregelung konnte ebenfalls eine Beruhigung des Inlandmarktes erzielt werden. Der Inlandverkauf liegt übrigens weiter in den Händen der einzelnen Werke, allerdings unter der Kontrolle des Verbandes.

Auf dem Gebiete der Sechskantgeflechtindustrie bestanden zwei Zusammenschlüsse, und zwar ein Kartell für den Inlandsverkauf und ein weiteres für den Auslandsmarkt. Die Verlängerung beider Verbände wurde im Juli 1935 von der Mehrzahl ihrer Mitglieder beschlossen; da sich einige Mitglieder zu einer Verlängerung nicht verstehen wollten, verfügte der RWM zur Aufrechterhaltung der bestehenden Marktverhältnisse die Zwangsverlängerung beider Verbände und auch den Zwangsbeischluß noch bestehender Außenseiter. Mit Wirkung vom 1. 10. 35 wurden vom Inlandsverband die Preise um etwa 5% gesenkt. Nach der F. Z. vom 31. 8. 35 darf man die Preissenkung als Bedingung des RWM für sein Eingreifen gegen die Mitgliedswerke ansehen, die sich der Verbandsverlängerung nicht freiwillig anschließen wollten.

[19]) vgl. D. B. Z. v. 1. 4. 37.

Die Sicherung des Ausfuhrverbandes stand jedoch bei dieser Zwangsregelung im Vordergrunde. Bei einer weiteren Verlängerung des Inlandsverbandes hat der RWM von einem Eingriff auf Grund des Kartellgesetzes abgesehen und, als im Dezember 1936 keine Einigung zustandekam, zugelassen, daß ab 1. 1. 37 der Inlandsverkauf für Sechskantgeflechte freigegeben wurde; dagegen wurde die Ausfuhrorganisation durch Anordnung des RWM bis zum 30. 9. 40 zwangsverlängert.

Im Blattgoldgewerbe und in der Edelsteinbearbeitung waren es auch Exporterwägungen, die neben einer allgemeinen Stützung des Gewerbes aus sozialpolitischer Notwendigkeit, zu einer Zwangskartellierung Anlaß gaben. Nachdem alle privaten Vereinbarungen an der Uneinigkeit der Goldschlägermeister gescheitert waren, verfügte das RWM im Juni 1934 den Zwangszusammenschluß des Blattgoldgewerbes. Als Ziel wurde dem Kartell die Aufgabe gestellt, neben einer Stabilisierung des Inlandsmarktes durch vernünftige Preisstellung eine Neuregelung des Exports zu erstreben [20]), um damit eine weitere Verschleuderung deutscher Erzeugnisse zu unterbinden. Die Exportfrage ist in beiden Gewerben, in denen heute noch weitgehend Handwerksbetriebe überwiegen, besonders wichtig, da ihre hochwertigen Erzeugnisse zum größten Teil im Ausland abgesetzt werden. Um einer weiteren Übersetzung des Gewerbes vorzubeugen, erließ der RWM für die Edelsteinbearbeitung ein bis zum 31. 12. 38 befristetes Investitionsverbot, während die Zwangszusammenschlüsse, wie nur sehr wenige, „bis auf weiteres" rechtskräftig bleiben.

In einem wichtigen Teil der westdeutschen Steinzeugindustrie, der Industrie für graublaue Tonerzeugnisse, wurden lt. D. B. Z. vom 29. 9. 36 produktions- und absatzregelnde Abmachungen getroffen, die der RWM für alle Glieder dieses Industriezweiges als verbindlich erklärte. Der Quotierung wurde der Absatz in den Jahren 1934 und 1935 zugrundegelegt. Ferner wurden die Mitglieder zur Einhaltung der vom Kartell festgelegten Preise verpflichtet und veranlaßt, zur Kontrolle laufend der Kartelleitung über Absatz und Geschäftsabschlüsse Bericht zu geben.

Begründet wurde dieser Zwangseingriff vom RWM mit dem rücksichtslosen Preiskampf, der zu einem Niedergang dieser für die Ausfuhr nicht unbedeutsamen Industrie geführt hatte; überdies verlangte auch der Inlandsmarkt eine einheitliche Preisgestaltung.

[20]) vgl. D. B. Z. v. 27. 9. 34.

Ebenfalls wurde die Westerwälder Tonpfeifenindustrie, die für ihre Erzeugnisse ein Weltmonopol besitzt, „unter Beteiligung der maßgebenden Behörden“ [21]) zu einem Verband zusammengeschlossen, dem die Aufgabe, eine einheitliche Marktregelung vorzunehmen, zuteil wurde. Dieser Zusammenschluß erwies sich als notwendig, da der zügellose Wettbewerb mit seinen Preisunterbietungen ein Absinken der Erlöse um fast zwei Drittel zur Folge hatte.

Der deutsche Drahtseilmarkt wird von drei verschiedenen Verbänden betreut. Neben dem Drahtseilverband in Essen und der deutschen Drahtseilausfuhrkonvention besteht die Fachschaft der freien Drahtwerke in Zehdenik (Havel). Der Essener Verband umfaßt 80 % des deutschen Drahtseilumsatzes [22]) und zählt zu den ältesten Verbänden der deutschen Industrie. Durch übermäßige Rationalisierung wurde eine starke Übersetzung der Drahtseilindustrie hervorgerufen, der der Verband durch eine quotenmäßige Aufteilung des Marktes Herr zu werden versuchte.

Zum Zwecke der endgültigen Stabilisierung der Marktverhältnisse des In- und Auslandsmarktes wurde zwischen den bestehenden Verbänden eine Vereinbarung über eine umfassende Marktregelung abgeschlossen [23]), deren Inkrafttreten jedoch an die Bedingung geknüpft war, daß auch mit den noch vollkommen freien Außenseitern eine Vereinbarung erzielt wurde. Durch eine A. O., die die Außenseiter mit sofortiger Wirkung bis Ende 1935 den Bedingungen des Drahtseilverbandes und der Fachschaft unterwarf, wurde die Regelung des Drahtseilmarktes vom RWM sichergestellt. Ferner wurde der Essener Verband zusammen mit dem Drahtseilausfuhrverband bis zum 31. 12. 37 zwangsverlängert.

Ab 1. 1. 35 wurde eine fühlbare Ermäßigung der Listenpreise des Drahtseilverbandes vorgenommen; ohne Zweifel hatte der RWM die zwangsweise Bindung der Außenseiter an die Kartellabreden von einer nicht unbedeutenden Preissenkung abhängig gemacht.

Durch die Bindung an die einheitliche Marktregelung der Drahtseilindustrie müssen auch die durch die Drahtseilausfuhrkonvention festgesetzten Richtpreise im Export eingehalten werden. Somit ist auch ein sinnloser Wettbewerb deutscher Drahtseilwerke untereinander auf dem Weltmarkt unmöglich gemacht worden. Die be-

[21]) F. Z. vom 30. 4. 36.
[22]) vgl. K. R. 1938, S. 40.
[23]) vgl. D. B. Z. vom 18. 12. 34.

stehenden Vereinbarungen konnten unter Zustimmung aller Gruppen bis zum 31. 12. 1940 verlängert werden.

Die Zwangsbeischlüsse zum Fittingsverband erfolgten ebenfalls aus Gründen der Exporterhaltung und Exportausweitung. Wie die D. B. Z. vom 18. 4. 35 feststellt, sind „in erster Linie die umfangreichen internationalen vertraglichen Beziehungen des Verbandes und die starke Ausfuhrtätigkeit seiner Mitglieder maßgebend für diesen Schritt gewesen."

d) Förderung der nationalen Industrie.

Bei den bisher aufgezeigten Maßnahmen zum Einsatz des Kartells als Instrument der Wirtschaftslenkung handelte es sich um Zwangsbeischlüsse, Zwangszusammenschlüsse oder Zwangsverlängerungen, die zum Teil durch Erzeugungsbeschränkungen und Errichtungsverbote in notwendigem Maße ergänzt wurden. In der Kunstseidenindustrie erfolgte eine A. O. des RWM und des Preiskommissars, die es den deutschen Kunstseideerzeugern ermöglichte, von sich aus im Rahmen des Kunstseideverkaufsbüros, dem neben den deutschen Erzeugern auch die italienischen, holländischen und schweizer und seit 1932 auch die belgischen und französischen Fabrikanten angehören, den deutschen Interessen und der Zielsetzung der deutschen Wirtschaftsführung mit größerem Nachdruck zum Durchbruch zu verhelfen.

Das Kunstseideverkaufsbüro wurde 1931 als Verkaufssyndikat für Viskose-Kunstseide in Deutschland gegründet; den ausländischen Produzenten wurde insgesamt eine Quote von 38 % am Gesamtverbrauch des deutschen Marktes zugestanden. Trotz weitgehender Berücksichtigung der ausländischen Erzeugung in dieser Quotenfestlegung, die übrigens schon bald von deutscher Seite als untragbar angesehen wurde, machte sich noch ein irregulärer Wettbewerb außersyndikatlicher Lieferungen von zum größten Teil ausländischer Herkunft zum Nachteil der deutschen Erzeugung bemerkbar. So stellt das Reichswirtschaftsministerium in einer offiziellen Mitteilung[24]) fest, daß der ausländischen Kunstseideindustrie nicht nur von vorneherein zu hohe Absatzquoten gewährt wurden, sondern es hätten sich auch noch ausländische Außenseiter auf dem deutschen Markt ausgebreitet, und es sei sogar

[24]) vgl. D. B. Z. v. 29. 8. 33.

ausländische Syndikatsware auf Umwegen nach Deutschland, über die Quoten hinaus, eingeführt worden.

Während Deutschland vor dem Kriege mit seiner Jahresproduktion an Kunstseide an der Spitze der Welterzeugung marschierte, wurde es nach dem Kriege von den U. S. A. und Italien, dann auch noch von England und Japan überflügelt. Deutschlands Erzeugungsvermögen in der Kunstseidefabrikation wurde nur noch zu 40% im Jahre 1933 ausgenutzt; es mußten aber auf Grund der Syndikatsbindung fast 40% des deutschen Verbrauchs importiert werden; ein entsprechender Ausgleich durch Auslandsabsatz war bei den Schleuderpreisen, die vielfach auf den ausländischen Märkten auch heute noch bestehen, nicht möglich.

Diese Verhältnisse — die deutsche Industrie war ja auf Grund ihrer Kapazität in der Lage, den gesamten deutschen Markt zu versorgen und darüber hinaus noch zu exportieren, besonders im Hinblick auf das bei steigender Erzeugung eintretende Abgleiten der Kapazitätskosten — riefen 1933 den aktiven Widerstand der deutschen Kunstseideindustrie hervor. Die Auflösung des Kunstseide-Verkaufsbüros wurde beim RWM beantragt und gleichzeitig wurde vorgeschlagen, die deutsche Kunstseideverarbeitung zu verpflichten, 90% des Bedarfs an Kunstseide bei der deutschen Kunstseideerzeugung zu decken[25]). Die Vorschläge wiesen darauf hin, daß neben verstärkten Arbeitereinstellungen in der Kunstseideerzeugung auch eine verstärkte Ausnutzung der Kapazität der Kunstseideverarbeitung eintreten müsse, da das Preisniveau der Verarbeitungsindustrie durch Preissenkung der Vorstoffe auf Grund der Kostendegression ebenfalls gesenkt werden könne und somit eine Nachfragesteigerung nach sich ziehen werde.

Auf Grund der K. V. verfügte der RWM am 19. 8. 33 das fristlose Kündigungsrecht für jeden am Kunstseidesyndikat Beteiligten. Gleichzeitig leitete der RWM Verhandlungen mit Italien und Frankreich ein, um die für Kunstseide festgelegten handelsvertraglichen Bindungen im Wege der Übereinkunft zu lösen um damit auch von dieser Seite aus der deutschen Kunstseideindustrie freie Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Diese Maßnahmen sollten bei den bevorstehenden Verhandlungen über eine Umgestaltung der Quotenverteilung im Kunstseideverkaufsbüro der deutschen Industrie den Rücken stärken, damit die Quotierung der deutschen

---

[25]) vgl. D. B. Z. v. 12. 8. 33.

Erzeugung den Zielen der Wirtschaftsführung entsprechend erhöht werden würde.

Da eine Einigung über die Quotierung innerhalb des Sydikats nicht zustandekam, wurde vom RWM mit Wirkung vom 14. 12. 33 eine Einfuhrbeschränkung für Kunstseidegarne und -zwirne erlassen; eine Genehmigung für den Kunstseideimport sollte vom Reichskommissar für die Ein- und Ausfuhrbewilligung nur den Mitgliedern des Inlandssyndikats gewährt werden, aber auch nur in der Höhe des für das Jahr 1931 nachweisbaren Absatzes in Deutschland. Durch diese A. O. wurde das Kündigungsrecht aber auch jede weitere Quotierung des Inlandabsatzes auf deutsche und ausländische Erzeuger illusorisch. Diese Maßnahme wurde möglich durch die Einigung, die mit Italien, das den größten Anteil am internationalen Kunstseideabsatz in Deutschland besaß, am 12. 12. 33 in einer zusätzlichen Vereinbarung zum deutsch-italienischen Handelsvertrag zum Ausdruck kam. Italien erklärte sich gegen Kompensationen auf anderen Gebieten mit einer Exportbeschränkung auf 75% seines Deutschland-Absatzes von 1931, der in Zwölfteln pro Monat abgenommen werden muß, einverstanden.

Eine Verlängerung des Kunstseideverkaufsbüros kam 1936 zustande, ohne daß die Quotierung den veränderten Verhältnissen angepaßt wurde.

Wenn auch nicht letztlich die Kartellmaßnahmen, sondern zu größeren Teilen die handels- und devisenpolitischen Anordnungen, die für den RWM wahrscheinlich den Weg des geringsten Widerstandes bedeuteten, den Erfolg an der erzielten Förderung der deutschen Kunstseideindustrie davongetragen haben, so gehören doch die erwähnten Eingriffe in das Kartellgefüge in den Rahmen unserer Arbeit.

Die Förderung der Kunstseidenindustrie, die keineswegs auf die hier angeführten Maßnahmen beschränkt blieb, führte bereits 1934 zu Kapazitätserweiterungen und zur Aufnahme der Erzeugung feinerer Garne, die den größten Teil der Einfuhr aus Holland aber auch aus Frankreich und aus England ausmachten.

1936 konnte erstmalig nach anhaltender Passivität die deutsche Kunstseidenindustrie einen Devisenüberschuß aufweisen.

Eine Förderung der nationalen Erzeugung wurde auch durch den Zwangszusammenschluß in der Drahtverfeinerungsindustrie ermöglicht. Nach der D. B. Z. vom 15. 5. 34 wurden zwischen dem Drahtwalzverband und seinen Abnehmern, die im Düsseldorfer

Drahtverband und in der Hagener Vereinigung zwangskartelliert sind, Verhandlungen geführt, um den Bezug und die Verarbeitung ausländischen Walzdrahtes in Deutschland einzuschränken. Die Schwierigkeiten, die in einem Ausgleich der bestehenden Preisdifferenzen lagen, konnten durch gemeinsame Zugeständnisse überbrückt werden.

Ohne feste Bindungen der vorhandenen Gruppen hätte eine Einigung wahrscheinlich nicht erzielt werden können, schon durch die Vielzahl der miteinander Verhandelnden aber auch durch die Unmöglichkeit der Kontrolle der eingegangenen Verpflichtung, wäre ein Mißerfolg unausbleiblich gewesen.

e) Erleichterung wirtschaftlich notwendiger Umstellungen.

Wir hatten bereits oben darauf hingewiesen, daß die Einführung neuer technischer Methoden, die an und für sich einen wirtschaftlichen Fortschritt darstellen, d. h. eine zweckmäßigere und umfassendere Bedürfnisbefriedigung ermöglichen, unter bestimmten Umständen als verfehlt betrachtet werden muß. Rationalisierung, also eine Verschiebung im Verhältnis der Erzeugungskräfte Arbeit und Kapital zu Gunsten des Kapitals, führt kurzfristig zur Arbeitslosigkeit und zu Kapitalentwertungen. Diese Umstellungsschwierigkeiten sind durch die eingetretenen Spezialisierungen, auch in der Arbeitskraft, keineswegs unerheblich. Die Marktregelung ermöglicht hier eine langsamere Anpassung; sie vermag die Reibungsschwierigkeiten zu verringern.

Diesen Zielen diente auch manche Kartellierung und mancher Eingriff auf Grund der Kartellgesetze. So hat der Zwangszusammenschluß der Hohlglasindustrie und der Industrie der Glasinstrumentehersteller auch den Zweck, die Ausscheidung der mit veralteten Methoden arbeitenden Unternehmungen in eine für den Arbeitsmarkt weniger spürbare Form zu kleiden oder auch, wie es in der Mitteilung des RWM heißt, diesen Unternehmungen Zeit zu einer allmählichen Umstellung auf rationellere Methoden zu geben [26]).

Der Verband der deutschen Wäscheindustrie e. V. hat im Einvernehmen mit dem RWM und dem Reichsverband der deutschen

[26]) vgl. oben S. 79.

Bekleidungsindustrie durch Kartellmaßnahmen die Einführung des Trubenis-Patentes auf dem deutschen Markt verlangsamt und damit im Interesse seiner Mitglieder, im Interesse des Einzelhandels aber auch des Wasch- und Plättgewerbes, also eines nicht geringen Teiles eines ganzen Gewerbezweiges, eine Erfindung planmäßig allen Fabrikanten und Einzelhändlern zugänglich gemacht [27]).

In diesem Zusammenhang müssen auch die vom RWM gebilligten „Richtlinien für die Anerkennung von Rundfunk-Einzelhändlern" erwähnt werden, die das Ziel verfolgen, der Übersetzung des Rundfunkhandels entgegenzutreten, und durch erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Händlers eine Senkung der Vertriebsunkosten bei Rundfunkgeräten zu erzielen.

Mit dem Aufschwung des Rundfunks drängten sich Tausende von Händlern und Handwerkern zum Rundfunkgeschäft, so daß 32 000 Einzelhändler in der Marktordnung der Rundfunkwirtschaft anerkannt werden mußten. Diese teilen sich in einen Nettoumsatz von RM 180 Mill., von dem aber reichlich die Hälfte auf 4835 Spezialgeschäfte, d. h. auf Einzelhandelsunternehmen mit mindestens zwei Drittel Radioanteil am Gesamtgeschäft, entfällt [28]). In die andere Hälfte des Umsatzes teilen sich neben Elektrohandwerkern und Elektrofachgeschäften, Musik-, Photo- und Fahrradgeschäfte, weiter sind sogar Eisenwarenhandlungen und so abseits liegende Betriebe wie Zigarrengeschäfte am Rundfunkeinzelhandel beteiligt. Übersetzte Handelsspannen, unzureichende Lagerhaltung, unwirksame Rundfunkwerbung, mangelnde technische Kenntnisse des Kaufmanns, schlechte Installation sind die Folgen einer solchen Zersplitterung geworden.

Um eine wirksame Bereinigung des Einzelhandels ohne rücksichtslosen Ausscheidungskampf im freien Spiel der Kräfte zu erreichen, beauftragte der RWM die Reichgruppe Handel in Verbindung mit den marktregelnden Verbänden der Rundfunkwirtschaft, die oben erwähnten Richtlinien für die Anerkennung neuer und die Überprüfung bestehender Handelsunternehmungen auszuarbeiten und dadurch eine Bereinigung ohne große Härten zu ermöglichen.

Die Durchführung der Richtlinien legte der RWM in die Hände des Kartellverbandes des deutschen Rundfunkeinzelhandels e. V.,

---

[27]) vgl. Deutsche Volkswirtschaft, 1936, S. 109.
[28]) vgl. F. Z. v. 21. 3. 38.

in dem seit 1937 alle letzten Vertriebsstellen für Rundfunkgeräte zusammengefaßt sind.

Einfügen läßt sich hier auch die durch den RWM erfolgte Genehmigung des im April 1938 zwischen der deutschen und der deutschösterreichischen Rundfunkindustrie abgeschlossenen Abkommens, nach dem sich die Rundfunkgeräteindustrie des Altreichs verpflichtete, den österreichischen Markt vorläufig nicht zu beliefern, während der österreichischen Industrie ein Kontingent von 30 000 Geräten auf dem kleindeutschen Markt zugestanden wurde. Kartelle und Kartellabkommen werden eingesetzt — bei der Behandlung der Papierindustrie haben wir auch bereits darauf hinweisen können — im Interesse einer geordneten Angleichung der durch die Märzereignisse 1938 zusammengeführten Wirtschaftsgebiete.

f) Stärkung des Nährstandes.

Es ist im Rahmen unseres Themas nicht notwendig, die Maßnahmen aufzuweisen, die der REM für den agrarischen Sektor unserer Volkswirtschaft auf Grund des Zwkg erlassen hat; hier handelt es sich lediglich um erste Maßnahmen, während später sämtliche Zusammenschlüsse zum Aufbau der nährständischen Marktordnung auf Grund des Gesetzes zum vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. 9. 33 erfolgten; es kann also auch hier nicht von einem weitgehenden Einsatz des Kartells als Werkzeug staatlicher Agrarpolitik die Rede sein. Notwendig ist es aber festzustellen, welche Zusammenschlüsse im industriellen Sektor zur Sicherung der Erzeugungsschlacht eingesetzt wurden. Die Eingriffe, die hier anzuführen sind, verstehen sich ausschließlich auf die Düngemittelindustrie, also auf die Stickstoff-, Düngesalz- und Superphosphatindustrie.

Dem bestehenden Stickstoffsyndikat wurden Anfang 1934 sämtliche Außenseiter zwangsbeigeschlossen. Gleichzeitig wurde ein Investitionsverbot erlassen, da die bestehenden synthetischen Stickstoff- und Kalkstickstoffwerke nur zu einem geringen Teil ausgenutzt waren, eine Errichtung neuer Betriebsstätten also eine Fehlleitung von Kapital darstellen würde. Im Interesse der nat.-soz. Agrarpolitik wurde die Preisgestaltung des Syndikats der Kontrolle der zuständigen Ministerien unterstellt.

Verschiedentlich haben Verhandlungen zwischen Vertretern des REM, des Reichsnährstandes und des Syndikats stattgefunden,

die wiederholt zu Preissenkungen führten. Die Landwirtschaft begründete ihren Anspruch auf Preissenkung der Industrie mit dem angestiegenen Absatz an Düngemitteln und der sich dadurch ergebenden Kostensenkung, zum anderen aber auch mit der Tatsache, daß eine weitere Erhöhung der Agrarpreise durch überhöhte Düngemittelpreise mit Rücksicht auf den Verbraucher nicht möglich sei. Die immer noch geöffnete Preisschere könne nur durch Senkung der Preise für industrielle Erzeugungsmittel der Landwirtschaft erreicht werden [29]). Im Juni 1936 wurde von den beteiligten Gruppen eine Regelung der Stickstoffpreise für die Dauer von 4 Jahren erreicht.

Durch den Zwangszusammenschluß der gesamten Industrie in einem Verkaufssyndikat ist dem Reichsnährstand die Einhaltung der festgesetzten Preise garantiert und eine besondere Überwachung überflüssig geworden, die eine kostspielige und zeitraubende Tätigkeit notwendig gemacht hätte.

Die gleichen Erwägungen führten zur Zwangssyndizierung der Düngekalkindustrie Ende 1937. Mit Rücksicht auf die große Zahl der Unternehmungen wurde keine Einheitsorganisation gebildet, sondern mehrere regionale Gütergemeinschaften, die die Quotierung und den Vertrieb der Düngekalkerzeugnisse vornehmen. Die Industrie erhofft sich von dem Zusammenschluß ausgeglichene Produktionsverhältnisse und durch einheitliche Werbung eine Steigerung des Absatzes.

In der Superphosphatindustrie erfolgte ein Investitionsverbot, das die Verhandlungen des Syndikats mit den noch vorhandenen Außenseitern erleichtern sollte. Nachdem im Frühjahr 1934 auf Drängen des REM eine Preissenkung um 10% erfolgt war, setzte das Syndikat im Sommer 1934 abermals die Preise herab, um der deutschen Landwirtschaft jede nur mögliche Erleichterung für den Bezug von Superphosphat zur Herbststreuung zu geben. Im November ermöglichte das Syndikat eine weitere Vergünstigung, indem unter Beibehaltung der Preise denjenigen Beziehern, welche bereits im November gewillt waren Superphosphat abzunehmen, eine Frühbezugsprämie gewährt wurde [30]).

Bei der Superphosphatindustrie machte sich das Investitionsverbot auch noch dadurch notwendig, daß nach dem Kriege auf Grund agrar-chemischer Erkenntnisse eine weitgehende Verbrauchsverlagerung zu Ungunsten des Superphosphats eingetreten

[29]) vgl. F. Z. v. 19. 10. 36.
[30]) vgl. D. B. Z. v. 6. 11. 34.

ist und damit die Überkapazität, zum großen Teil eine Folge der Abtretung der agrarischen Ostprovinzen, noch vergrößert wurde.

g) Sicherstellung staatspolitisch notwendiger Bauvorhaben.

Die Kartellmaßnahmen des RWM in der deutschen Zementindustrie und in der märkischen und ostmärkischen Ziegel- und Bausteineindustrie dienen der Sicherstellung bestimmter Bauvorhaben der öffentlichen Hand.

Im Einvernehmen mit dem Generalbauinspektor für die Umgestaltung der Reichshauptstadt wurden im Sommer 1938 die Hersteller von Bausteinen und Ziegeln, sowie die Baustoffhändler, soweit sich ihre Betriebe in Berlin, in der Provinz Brandenburg und in der Grenzmark Posen-Westpreußen, mit Ausnahme der Kreise Deutsch-Krone, Schlochau, Flatow, Schneidemühl und des Netzekreises befinden, zur Märkischen Treuhandstelle für Bausteine und Ziegel zusammengeschlossen. Die Treuhandstelle soll die Versorgung der mit der Umgestaltung und dem Ausbau der Reichshauptstadt unmittelbar und mittelbar verbundenen Bauvorhaben mit den notwendigen Baustoffen sicherstellen. Durch die A.O. wurden die Mitglieder verpflichtet, Rechtsgeschäfte über Baustofflieferungen der Treuhandstelle zu melden und sämtliche Aufträge der Treuhandstelle zu den von ihr festgesetzten Bedingungen auszuführen.

Weiter sind die Mitglieder der Treuhandstelle zu Auskünften über ihre Betriebsverhältnisse verpflichtet, so daß sich das Büro des Generalbauinspektors jederzeit über die Leistungsfähigkeit dieser Betriebe und deren Ausnutzung orientieren kann, um diese Kenntnisse zur Forcierung der staatspolitisch wichtigen Bauvorhaben auszunutzen. Einen gleichen Zusammenschluß haben auf Grund gleicher Motive die ostmärkische Baustoffindustrie der Gaue Wien, Nieder- und Oberdonau erfahren.

Die deutsche Zementindustrie gehört zu den Industrien, die von den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung und der daraus resultierenden allgemeinen Wirtschaftsbelebung mit am meisten profitiert haben; ihr kommt auch heute noch im Rahmen der öffentlichen Aufträge große Bedeutung zu. Wir erinnern nur an die Umgestaltung und den Neuaufbau in den Städten Berlin, München, Nürnberg, denen sich bald andere Großstädte

anschließen, wir können schon auf Hamburg, Köln und Wien verweisen, ferner an die Vollendung des Reichsautobahnnetzes, das durch den Anschluß der Ostmark und des Sudetenlandes und die Bildung neuer Industriezentren auf 14—15 000 km erweitert werden soll, wir erwähnen die Bauvorhaben in Fallersleben, Salzgitter und Linz a. d. Donau, an den weiteren Ausbau der Kasernenanlagen und an die Westbauten der Wehrmacht. All diese Maßnahmen der öffentlichen Hand ermöglichten die völlige Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der deutschen Zementindustrie im Sommer 1938; die vorhandene Kapazität konnte sogar im August/September 38 die vorhandene Nachfrage nicht befriedigen, obwohl im Jahre 1937 als auch bereits im Jahre 1935 Kapazitätserweiterungen vorgenommen wurden, so daß in Fallersleben italienischer Zement ausgeladen werden mußte.

Demgegenüber steht die Tatsache der nur 10%igen Kapazitätsausnutzung im Jahre 1932 [31]). Bei dieser Zahl darf jedoch nicht übersehen werden, daß eine Jahresdurchschnittsbeschäftigung von vielleicht 75% die höchstmögliche Kapazitätsausnutzung der Zementindustrie bedeutet; denn in den Wintermonaten muß die Erzeugung infolge des Ruhens der Bautätigkeit erheblich eingeschränkt werden.

Mit einer starken Übersetzung des Gewerbes hatte bisher die Zementindustrie schon eigentlich seit ihrem Bestehen zu kämpfen gehabt. Angeregt durch den steigenden Verbrauch, beginnend in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, begann eine Ausweitung der Kapazität, die die Konsumsteigerung überkompensierte. Zurückführen läßt sich diese Überinvestition auf die besondere Struktur der Zementindustrie aber auch auf die falsche Kartellpolitik der schon früh vorhandenen Zementverbände.

Während die Marktregelung der Zementwirtschaft bis zum Jahre 1933 nur aus rein privatwirtschaftlichen Motiven erklärt werden kann, muß heute in ihr in erster Linie ein „Instrument für die reibungslose Durchführung der staatlichen Pläne" gesehen werden [32]). Allein der eingespielten Absatzorganisation der Zementsyndikate ist es zuzuschreiben, daß die Anforderungen, die die letzten Jahre an die Zementindustrie stellten, fast reibungslos erfüllt werden konnten. Bei einem Direktverkauf der einzelnen Werke wäre dergleichen nicht zu erreichen gewesen. Auch wären Preissenkungen und Preisdifferenzierungen, wie sie für die Durch-

[31]) vgl. D. B. Z. v. 18. 7. 33.
[32]) vgl. Der Deutsche Volkswirt 1938, S. 967.

führung der gestellten Aufgaben notwendig und auch tragbar waren, ohne staatliche Marktregelung nicht möglich geworden.

Die Zementindustrie steht sowohl unter Größendegression als auch unter Betriebsdegression, d. h. die Maschinenanlagen der Zementindustrie werden umso wirtschaftlicher, je größer ihre Leistungsfähigkeit ist, Maschinen mit doppelter Leistung erfordern keineswegs doppelte Kosten; weiter ist die durch zunehmende Kapazitätsausnutzung erfolgte Kostensenkung übermäßig stark [33]). Die Zementverbände selbst führten durch ihre Politik der hohen Syndikatspreise und Außenseiteraufkäufe zu einer ständigen Außenseiterförderung.

Es war nicht schwer vorauszusehen, daß die steten Neugründungen und Erweiterungen, ohne eine entsprechende Steigerung des Absatzes einmal zu einer Krise führen mußten, aus der die Zementindustrie ohne staatliche Hilfe nicht herausfinden würde, bestimmt mußte diese Situation in dem Augenblick eintreten, in dem der Absatz auch absolut zurückging; dieser Tatbestand trat mit der allgemeinen Wirtschaftsschrumpfung zu Beginn des Jahrzehnts ein. So wurde also auch schon lange vor Erlaß des Zwkg der Ruf der deutschen Industrie nach Staatshilfe laut.

Für die nat.-soz. Regierung mußte es nun die Aufgabe sein, die vorhandene Kapazität unter allen Umständen zu erhalten; denn die im großen und ganzen schon damals vorliegenden Baupläne garantierten die Ausnutzung der vorhandenen Leistungsfähigkeit. Weiter mußten mit der steigenden Kapazitätsausnutzung Preissenkungen ermöglicht werden; mit anderen Worten, es mußte erreicht werden, daß diese Rohstoffindustrie, die durch Maßnahmen der Reichsregierung weitestens gefördert wurde, ihre Verbandspolitik der gesamtwirtschaftlichen Zielsetzung unterordnete. Sämtliche Maßnahmen des RWM zur Regelung des Zementmarktes verfolgten dieses Ziel; sie haben im Februar 1938 mit einer langfristigen Regelung in der westdeutschen Industrie ihren vorläufigen Abschluß erreicht.

Daß bei vielen dieser Maßnahmen auch noch andere Gründe mit ins Gewicht fielen, wie Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze, wie Sicherung und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe, ha-

---

[33]) vgl. Kemmler, a. a. O., S. 26:

Beschäftigungsgrad:	*Kosten p. Wagen:*
100	RM 196,—
50	„ 288,40
30	„ 409,60

ben wir bereits erwähnt. Als Hauptmotiv läßt sich aber immer die Sicherstellung der Bauvorhaben der öffentlichen Hand erkennen.

Ende 1933 wurde auf Intervention des RWM eine Lockerung des Kontingentierungsabkommens zwischen dem Westdeutschen Zementverband und dem Hüttenzementverband vorgenommen. Diese Lockerung ermöglichte dem Hüttenzementverband Lieferungen über sein vertraglich festgelegtes Kontigent hinaus; und zwar durfte er Abschlüsse und Lieferungen noch dann tätigen, wenn Bauten nachweislich mit dem billigeren Hüttenzement begonnen worden waren oder der Verbraucher mit Hüttenzement kalkuliert hatte und auf Grund dieser Tatsachen verbindliche Angebote eingegangen war. Dieser Eingriff erfolgte offensichtlich um eine Störung der Belebung der Bauwirtschaft von der Kostenseite her zu vermeiden.

Die Verhandlungen über die Verlängerung der bestehenden Zementverbände führten im Dezember 1933 nur zu einer vorläufigen Vereinbarung, nach der an dem damaligen Zustand für die Dauer von 2 Monaten nichts geändert werden sollte. Mit dieser Vereinbarung wurden die Kündigungen im west- und norddeutschen Verband bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls hinausgeschoben. Die D.B.Z. vom 9. 2. 34 glaubt im Anschluß an dieses Provisorium, in das auch die Rüdersdorfer Gesellschaft eingeschlossen wurde, die ein Recht darauf hatte, mit dem 1. 1. 34 aus dem Norddeutschen Verband auszuscheiden, auf „starke Kräfte (schließen zu können), die sich dafür einsetzen, eine Deroutierung des gesamten Zementmarktes" durch Auflösung der Verbände zu verhindern. Diese Annahme war durchaus berechtigt, denn, nachdem bis zum Ablauf der vorläufigen Vereinbarung keine Einigung der Zementindustrie auf freiwilliger Basis erfolgt war, verfügt eine A.O. des RWM. die Aufrechterhaltung der bestehenden Verbände, Verlängerung der zwischen den Verbänden erfolgten Abreden, die Bindung der Außenseiter an die Syndikatspreise und ein Errichtungs- und Erweiterungsverbot. Alle Maßnahmen wurden bis zum 31. 12. 34 befristet.

Bei Erlaß dieser staatlichen Marktregelung brachte der RWM. zum Ausdruck, daß „Preisermäßigungen anzustreben" seien [34]); es wurden dann auch mit Wirkung vom 26. 2. in allen vier Verbänden der Zementindustrie Preisermäßigungen in Kraft gesetzt. Auf Veranlassung des RWM. wurde im Juli 1934 eine zweite Preis-

[34]) vgl. D. B. Z. v. 28. 2. 34.

senkung vorgenommen; diese abermalige Herabsetzung der Preise war auf Grund der sehr stark angestiegenen Erzeugung durchaus tragbar.

Am 28. 11. 34 versuchte der RWM. durch Verhängung einer Vorverkaufssperre die Vergrößerung der Schwierigkeiten einer freiwilligen Einigung in der Zementindustrie durch Vorverkaufsabschlüsse zu verhindern. Die Hoffnung der Verbände, die Gleichstellung der Außenseiter mit den Syndikaten in der Preisstellung würde zu ungefähr gleicher Kapazitätsausnutzung führen, hatte sich als trügerisch erwiesen; noch immer blieben die Außenseiter, besonders in der westdeutschen Zementindustrie, voll beschäftigt, während die Syndikatsmitglieder im Interesse der Gesamtheit Erzeugungsbeschränkungen auf sich genommen hatten. Die Mitglieder des Westdeutschen Verbandes machten daher eine freiwillige Verlängerung des Syndikatvertrages von einer Kontingentierung der Außenseiter abhängig. Die Kontingentierung der Außenseiter stellte gewiß keine Lebensfrage des Syndikats dar, denn eine Rückführung des Beschäftigungsgrades der Außenseiter auf den der Verbandswerke würde für diese etwa einen Absatzzuwachs von 5 % bedeutet haben [35]). Die Syndikatsmitglieder machten diese Frage jedoch zu einer grundsätzlichen; sie wiesen darauf hin, daß es ungerecht sei, einer kleinen Minderheit die Möglichkeit zu geben, aus einer freiwilligen Erzeugungsbeschränkung der Mehrheit auf deren Kosten Nutzen zu ziehen.

Neben der Außenseiterfrage erschwerte die Forderung des Westdeutschen Verbandes auf höhere Beteiligung am gesamtdeutschen Zementmarkt das Zustandekommen einer Einigung.

Auf Grund der geologischen Verhältnisse aber mehr vielleicht noch auf Grund der einseitigen Politik des Bochumer Verbandes ist die Kapazität der westdeutschen Zementindustrie stark übersetzt, die Absatzlage im Westen aber nicht besonders günstig, da die großen Bauvorhaben in den übrigen Verbandsgebieten liegen; zudem hatte auch der Westen anfangs an der allgemeinen Wirtschaftsbelegung — wie allgemein bekannt — den geringsten Anteil. Erst die Aufrüstung führte die stürmische Aufwärtsbewegung der westdeutschen Wirtschaft herbei.

Zu einem Zugeständnis waren die übrigen Verbände aber nicht bereit, da sie die hohe Kapazität des Westdeutschen Syndikats auf dessen eigene Verbandspolitik zurückführten. Zu einem

[35]) vgl. F. Z. vom 28. 10. 34.

Zwangsbeischluß der Außenseiter an den Westdeutschen Verband war der RWM ebenfalls nicht bereit, da er es für unbillig hielt, diesen die Kosten der früheren Verbandspolitik aufzubürden, und sie in ein Kontingentsystem einzuspannen, das schon lange nicht mehr der wirklichen Leistungsfähigkeit der Industrie entsprach.

Ende Dezember 34 gelang dann noch einmal die Überbrückung der Schwierigkeiten, und die Verbände wurden um ein weiteres Jahr verlängert. Die Außenseiter wurden jedoch mit dem 1. 1. 35 in der Preisbildung frei. Das Investitionsverbot verlängerte der RWM bis zum 28. 2. 35, nachdem eine dritte Preissenkung zugesagt war. Eine Verlängerung des Investitionsverbotes erfolgte nicht mehr, da sich die Verbände zu einer vierten Preissenkung nicht verstehen wollten. Durch die Politik der Außenseiter und die Möglichkeit, sich die Größendegression durch Erweiterungen zunutze zu machen, erhoffte der RWM eine weitere ihm notwendig, aber auch möglich erscheinende Preissenkung.

Zu Ende des Jahres traten bei der Verlängerung der Verbände wiederum die bekannten Schwierigkeiten auf.

Im Süddeutschen Verband gelang die Verlängerung ohne weiteres. Der Norddeutsche Verband verlängerte sich sogar um 2 Jahre, nach dem die Verbandsverhandlungen mit Rüdersdorf zu einem beide Teile befriedigenden Ergebnis geführt hatten. Im Westdeutschen Verband gelang die Einigung jedoch nicht. Die Forderung auf 28%ige Beteiligung am Gesamtmarkt der deutschen Zementindustrie — diese Zahl entspricht den wirklichen Kapazitätsverhältnissen — wurde von den übrigen Verbänden abgelehnt. Diese erklärten sich lediglich bereit, die Beteiligung des Westdeutschen Verbandes auf 22 % zu erhöhen, die Forderung des Westdeutschen Verbandes auf gleiche Beschäftigung der gesamten deutschen Zementindustrie auf diese kommt ja die Forderung der Bemessung des Absatzes nach der Leistungsfähigkeit hinaus — glaubten die Verbände wieder mit dem Hinweis auf das eigene Verschulden des Westdeutschen Syndikats ablehnen zu können. Eine Einigung mit den westdeutschen Außenseitern konnte ebenfalls nicht erzielt werden.

Um zu einer endgültigen Bereinigung des westdeutschen Zementmarktes zu kommen, beschloß der Westdeutsche Verband seine Auflösung und die Überführung seiner Mitglieder in einen neu zu gründendes Kartell. Die Quotierung der Mitglieder im neuen Verband sollte nach der im März 1935 auf Veranlassung des RWM von der Fachgruppe Zementindustrie der Wirtschaftsgruppe

Steine und Erden begonnenen Enquête über die Kapazitäts- und Absatzverhältnisse in allen Syndikatsgebieten vorgenommen werden; der neue Verband, die Westzement G. m. b. H., sollte sich nur noch auf die Verkaufstätigkeit beschränken.

Damit gelang es der Westdeutschen Zementindustrie das Erbe der Vergangenheit zu liquidieren. Die Beteiligungen, meist handelte es sich um solche an aufgekauften Außenseitern, wurden abgestoßen; die Quotierung wurden den tatsächlichen Leistungsfähigkeiten entsprechend vereinbart.

Die übrigen Verbände erklärten sich jetzt zu einer Erhöhung der westdeutschen Beteiligung auf 23% bereit und willigten sogar in eine weitere 1%ige Erhöhung, falls der Gesamtabsatz im Jahre 1936 um 1% steigen sollte.

Der RWM trug den neuen Verhältnissen Rechnung, indem er das Investitionsverbot zum 1. 3. 36 wieder einführte und gleichzeitig diejenigen Werke dem neugebildeten Verband zwangsbeischloß, die dem Westdeutschen Verband angehört hatten. Der Anschluß erfolgte rückwirkend zum 1. 1. 36; die bereits eingegangenen Lieferungsverpflichtungen wurden auf die Kontingente angerechnet, Mindererlöse gingen zu Lasten der betroffenen Werke. Die übrigen Außenseiter wurden beschränkt beigeschlossen; sie behielten das Recht des eigenen Vertriebes, wurden aber für das Jahr 1936 auf die Höhe des vorjährigen (1935) Absatzes beschränkt; damit war den Außenseitern die Möglichkeit genommen, an der zu erwartenden und auch eingetretenen Absatzsteigerung des Jahres 1936 teilzunehmen. Auf diese Weise konnten die Außenseiter schon in etwa der Beschäftigung der Verbandsmitglieder angeglichen werden.

Die Bereinigung der Zementwirtschaft und die sich erheblich steigernde Nachfrage schafften die Basis zu weiteren Preissenkungen. Die Verlängerung des Investitionsverbotes am 28. 9. 36 gab dem RWM. Anlaß, wiederum eine Preissenkung zu verfügen, da sich mit Ausnahme des Süddeutschen Verbandes die Zementindustrie freiwillig nicht zu einer dem RWM genügenden Preisherabsetzung verstehen wollte.

Zum ersten Mal gelang im Dezember 1936 eine freiwillige Verlängerung aller Verbände ohne voraufgegangene heftige Verhandlungen. Der Westzement G. m. b. H. wurden 24% des gesamtdeutschen Absatzes zugestanden (Norddeutsche V. 45%, Süddeutsche V. 24% und Hüttenzement 7%). Dem Westdeutschen Syndikat traten 8 Außenseiter freiwillig bei, so daß es zum ersten

Mal im Gebiet des Westdeutschen Verbandes keine Außenseiter mehr gab; einige Werke, die ihr Selbstverkaufrecht noch ausübten, verpflichteten sich, für das Jahr 1938 ihren Verkauf dem Syndikat zu übertragen.

Im westdeutschen Gebiet blieb die Bautätigkeit noch immer erheblich hinter der des übrigen Reichsgebietes zurück; so kommt es, daß die Westzement G. m. b.H. allein auf Grund des Verbände-Abkommens an der Belebung der gesamtdeutschen Bauwirtschaft teilnehmen kann. Sie ist also zum Teil „Kostgänger der übrigen Verbände"; denn es entfielen im Jahre 1936 nur 56,34% der Erzeugung der westdeutschen Zementindustrie auf den Innerwestbedarf [36]).

Die Verbandsverlängerungen im Dezember 1937 machten wiederum Schwierigkeiten. Im Westdeutschen Syndikat weigerten sich diejenigen Werke, die ihr Verkaufsrecht noch ausübten, dieses dem Syndikat zu übertragen. Ihre Weigerung wurde damit begründet, daß ihre Vertriebsorganisation zum Verkauf anderer Erzeugnisse bestehen bleiben müsse, aber durch die Abgabe des Verkaufsrechtes für Zement nicht mehr rationell ausgenutzt werden könne; vom Verband wurde dagegen die Haltung dieser Unternehmungen mit dem Hinweis auf die Tatsache erklärt, daß sich diese Werke auf Grund ihres freien Verkaufs, den nach Jahreszeit und Fracht günstigsten Absatz hätten aussuchen können und deshalb nicht bereit wären, sich voll und ganz in den Verband einzuordnen.

Die Schwierigkeiten in den Verhandlungen um die Verlängerung der westdeutschen Vereinbarung veranlaßten den Dyckerhoff-Konzern und die Bonner Berg- und Hüttenwerke zu einer vorsorglichen Kündigung des Süddeutschen Verbandes. Sie erklärten sich jedoch bereit, eine vertragliche Regelung über Preise und Absatzmengen mit dem Süddeutschen Verband einzugehen.

Diese Gegensätze in der Westdeutschen Zementindustrie, die auf die übrigen deutschen Zementverbände überzugreifen drohten, veranlaßten den RWM zu einer kurzfristigen Zwangsverlängerung des Westdeutschen und des Süddeutschen Verbandes; das Investitionsverbot, das zu einer Genehmigungspflicht für Neuerrichtungen und Erweiterungen aufgelockert worden war, wurde um ein weiteres Jahr verlängert.

Als keine freiwillige Vereinbarung der westdeutschen Zement-

---

[36]) vgl. K. R., 1937, S. 243.

werke abzusehen war, verfügte der RWM im Februar den Zwangszusammenschluß der gesamten westdeutschen Zementindustrie bis zum 31. 12. 40. Eine freiwillige Verlängerung des Süddeutschen Verbandes gelang um 5 Jahre bis zum 31. 12. 42, nachdem die letzten Schwierigkeiten durch die Aufgabe des Selbstverkaufsrechtes durch Schwenk (Ulm) und Bonn beseitigt worden waren.

Die endgültige zwangsweise Bereinigung wurde von den alten westdeutschen Syndikatsmitgliedern als siegreicher Abschluß des Kampfes um gleiche Rechte und Pflichten aller Zementwerke betrachtet.

Wir gehen nicht fehl, daß diese endgültige Bereinigung der Zementwirtschaft mit ihren Zwangseingriffen in das Gefüge des Westdeutschen als auch des Süddeutschen Verbandes weitestens veranlaßt wurde durch die einsetzenden Befestigungsarbeiten an unserer Westgrenze. Die ordnungsgemäße und zeitige Fertigstellung der Westbauten verlangte Konzentration aller Kräfte auf die notwendige Erzeugungssteigerung, die keineswegs durch die Uneinheitlichkeit des Marktes gestört werden durfte.

Die Westdeutsche Zementindustrie, die bereits 1937 ihren Anteil auf 26,7% am Gesamtabsatz der deutschen Industrie erhöhen konnte, wuchs 1938 in die 28%ige Beteiligung hinein, die ja auch ihrer Leistungsfähigkeit entspricht. Somit wurde 1938 erstmalig eine gleichmäßige und auch höchstmögliche Ausnutzung der deutschen Zementindustrie erreicht.

h) Erhaltung der Leistungsfähigkeit im Interesse des Steueraufkommens.

Nicht sozial- oder wirtschaftspolitische Erwägungen führten zu einer Zwangsregelung des Zigarettenmarktes, sondern es waren in erster Linie finanzpolitische Gründe, die den RWM zu einer Marktregelung der Zigarettenindustrie veranlaßten [37]).

Die Zigarettenindustrie hatte von jeher unter scharfem Wettbewerb zu leiden. Dieser mußte sich in der Handelsspanne abspielen, da ja durch die Banderole der Kleinverkaufspreis fiskalisch festgesetzt ist. Die Konkurrenz verstärkte sich im Jahre 1931 durch die steuerliche Belastung der Zigarettenindustrie durch die Brüningschen Finanzgesetze sehr erheblich. Dazu trat in den gleichen Jahren als Folge der Deflationspolitik und allgemeinen Wirtschaftsschrumpfung ein starker Rückgang des Verbrauchs

[37]) vgl. D. B. Z. v. 3. 3. 34.

und auch eine Verlagerung des Konsums zu Gunsten der niedrigeren Preislagen. In dieser Preislage ist naturgemäß der Verdienstanteil der Industrie und auch des Handels, aber auch das Steueraufkommen bedeutend geringer.

Während noch 1928/29 der Schwerpunkt des Konsums bei der 5 und 6 Pfg.-Zigarette lag, nahm 1933 bereits der Verbrauch in der $3^1/_3$ Pfg.-Preislage mehr als zwei Drittel des Gesamtkonsums ein; ein weiteres Sechstel entfiel auf die $2^1/_2$ Pfg.-Zigarette.

Da die kleinen Erzeuger im wesentlichen die billigen Preislagen produzieren, konnten diese ihren Absatz in den Krisenjahren nicht nur halten, sondern sie konnten auf Grund ihrer größeren Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an den Verbrauch sogar noch an Boden gewinnen. Daher hatten die Kleinbetriebe auch kein Interesse an einem Kartell, von dem sie nur befürchten mußten, daß es die Übermacht der Großbetriebe, die diese nun einmal auf Grund einer höheren Maschinisierung und seiner Vorzugsstellung in der Reklame, die bekanntlich für die Zigarettenindustrie große Bedeutung hat, haben, sanktioniere.

Die Konkurrenz der Zigarettenerzeuger erfuhr durch die Verkürzung der Zahlungsfristen für die Banderolensteuer noch eine weitere Verschärfung.

Die Mittel- und Großindustrie versuchte durch Kartellierung im Einverständnis mit dem RWM zu einer allen gerecht werdenden Marktregelung zu kommen. In der Hauptversammlung des Verbandes der deutschen Zigarettenindustrie kam im Dezember 1933 die Überzeugung zum Ausdruck, daß angesichts der steuerlichen und auch wirtschaftlichen Besonderheiten der Zigarettenindustrie ein straffer Zusammenschluß zur Regelung der Wettbewerbsverhältnisse notwendig ist. Ein solcher Zusammenschluß könne nur durch behördlichen Akt möglich und zweckentsprechend werden[38]).

Den Bemühungen des Verbandes der deutschen Zigarettenindustrie gelang es, nachdem ein Kontingentierungskartell vom RWM abgelehnt worden war, die Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Zigarettenindustrie ins Leben zu rufen, die ein Konditionenkartell darstellt. Der weitaus größte Teil der Industrie trat dieser Vereinbarung bei, zum Teil aus der Erwägung, daß ein zwangsweiser Beischluß der Außenseiter doch durch den RWM erfolgen würde. Dieser Zwangsbeischluß erfolgte auch

[38]) vgl. D. B. Z. v. 16. 12. 33.

durch A. O. des RWM vom 19. 4. 34; gleichzeitig wurde die Durchführung der Satzungen der Aufsicht des RWM unterworfen, dazu wurde ein Verbot der Errichtung neuer, der Erweiterung bestehender und der Wiederinbetriebnahme stillgelegter Unternehmungen verfügt.

Das Investitionsverbot wurde letztens bis zum 30. 3. 41 verlängert; das Zwangskartell wurde nach seinem Ablauf am 31. 3. 35 als freiwilliges Konditionenkartell weitergeführt. Eine Interessengemeinschaft der Zigarettenindustrie, die die Firmen mit mehr als 25 Mill. Stück betragender monatlicher Erzeugung umfaßt, beschloß mit Wirkung vom 1. 4. 35 eine Absatzquotierung. Dieser Interessengemeinschaft gehören 95% der Gesamterzeugung an.

Die Konditionenregelung in Form der Festlegung der Handelsspannen führte eine Wettbewerbsbeschränkung herbei, die für die Zukunft rechtzeitige und pflichtgemäße Zahlung der Steuersätze ermöglicht.

Als Zwangskartell hat sich die Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Zigarettenindustrie in besonderem Maße der Klein- und Mittelbetriebe angenommen. Die Großbetriebe zahlen einen nach ihrem Umsatz gestaffelten Betrag an eine Ausgleichskasse. Der Quotient aus Gesamtaufkommen der Ausgleichskasse und Gesamtverlust der Klein- und Mittelbetriebe ergibt den Verteilungsschlüssel für die Wirtschaftsbeihilfe, die die Großbetriebe den Klein- und Mittelbetrieben zur Verfügung stellen. Der Kreis der Empfänger wurde jedoch auf Erzeuger mit mehr als 5000 Stück monatlicher Erzeugung beschränkt, da die Beihilfe den Zweck haben soll, noch gesunde Unternehmen zu festigen, aber keineswegs ihren Sinn in einem Durchschleppen unwirtschaftlicher Unternehmungen hat.

So konnte durch die vorübergehende Zwangskartellierung neben der Gefahr erheblicher Steuerausfälle, die Gefahr einer Vernichtung noch volkswirtschaftlich wertvoller Unternehmungen gebannt werden [39]).

---

[39]) vgl. D. B. Z. v. 22. 4. 34.

3. Durchsetzung eines gesunden Leistungswettbewerbs.

Bisher hatte es sich bei unseren Aufzeichnungen über den Einsatz des Kartells immer darum gehandelt nachzuweisen, daß Kartelle als Organe staatlicher Wirtschaftslenkung bestimmt waren und auch noch bestimmt sind, einen konkreten wirtschaftspolitischen Effekt im Sinne volksgemeinschaftlicher Zielsetzung hervorzurufen. Die Kartellmaßnahmen, auf die wir hinwiesen, waren zu einem Teil dazu bestimmt, besondere Notlagen zu beseitigen, die durch besondere Umstände bedingt waren und eine direkte Lösung verlangten; zu einem anderen waren sie neben vielen anderen Maßnahmen eingespannt in den großen Rahmen nat.-soz. Wirtschaftspolitik, deren drängende Aufgabe es war, die deutsche Volkswirtschaft aus der bestehenden Depression einem neuen Aufschwung zuzuführen und politische Notwendigkeiten wirtschaftlich zu sichern oder zu ergänzen.

Zu diesen Motiven soll in einem dritten Abschnitt der Einsatz des Kartells zur Förderung einer „neuen Form der Marktordnung" aufgezeigt werden[1]). Hier handelt es sich um Maßnahmen, die aus den Grundsätzen der nat.-soz. Wirtschaftsauffassung zu verstehen sind; sie erscheinen Menz[2]) „als ein bezeichnendes Muster nat.-soz. Wirtschaftsführung". Eine der Hauptforderungen des Nat.-Soz. an die gewerbliche Wirtschaft erstrebt die Durchsetzung eines gesunden Leistungswettbewerbs; zu diesem Ziel soll u. a. der Einsatz des Kalkulationskartells verhelfen, das durch Zwangsbeischluß die notwendige innere und äußere Festigung erlangt hat. „In einem Kalkulationskartell ist die Verknüpfung des Organisationsprinzips mit dem Grundsatz der Leistung zu erblicken. Denn während sich auf der einen Seite möglichst sämtliche Firmen eines bestimmten Fachgebietes organisatorisch zusammenschließen, um in gemeinsamer Arbeit einheitliche Kalkulationsrichtlinien aufzustellen, wird doch andererseits die äußere Form des freien Wettbewerbs dadurch gewahrt, daß die sich ergebende Preisstellung nicht einheitlich, sondern für die einzelnen Verbandsmitglieder, allerdings unter Beobachtung ihrer Gestehungskosten, individuell ist"[3]). Das Kalkulationskartell vermag auch der Forderung des gerechten Preises nahezukommen, d. h. eines Preises, der neben der Kostendeckung dem Erzeuger

[1]) vgl. Russel, a. a. O., S. 512.
[2]) Menz, a. a. O., S. 1.
[3]) Kraemer, a. a. O., S. 2200.

einen angemessenen Gewinn sichert, aber auch der Kaufkraft des Verbrauchers entspricht.

Die Voraussetzungen der Verbandskalkulation sind in erster Linie ein einheitliches Kostenschema und eine einheitliche Buchführung; die ersten Anordnungen eines Kalkulationskartells richten sich daher auch auf ihre Einführung.

Der erste staatliche Eingriff dieser Art erfolgte am 21. 5. 35 durch den Reichskommissar für die Preisüberwachung in einem Erlaß zur Ordnung des graphischen Gewerbes; wenn auch in dieser A. O. noch keineswegs von der Begründung eines Kalkulationskartells die Rede ist, so läuft sie doch praktisch auf die Konstituierung eines solchen hinaus [4]).

Die Hauptursache für die Notlage des graphischen Gewerbes ist seine Übersetzung; im Jahre 1936 war die Kapazität des Gewerbes nur zu 40% ausgenutzt [5]). Außerdem ist die Kartellierungsfähigkeit des graphischen Gewerbes sehr beschränkt; Vielgestaltigkeit der Erzeugnisse und Verschiedenheit in der Betriebsgröße sind für das Druckgewerbe kennzeichnend. Um der Gefahr zu begegnen, daß im freien Wettbewerb Preise angeboten werden, aus denen Steuern und Löhne nicht bezahlt werden können und auch eine Befriedigung des Gläubigers unterbleiben muß, ermächtigte der Preiskommissar in der oben angeführten A. O. den Deutschen Buchdruckerverein e. V., Berlin, den Verband deutscher Offset- und Steindruckereibesitzer e. V., Leipzig und den Bund der chemigraphischen Anstalten, Kupfer- und Tiefdruckereien Deutschlands e. V., Berlin, Vorschriften zur Vermeidung unlauteren Wettbewerbes zu erlassen. „Durch dieses Verfahren soll die Initiative, die Leistung und die wirtschaftliche Verantwortung des einzelnen Betriebes und seines Betriebsführers nicht beschränkt, vielmehr der Gedanke verwirklicht werden, daß nur das wahrheitsentsprechende Angebot einer ehrlich zu erfüllenden und mit klarer Verantwortung kalkulierten Leistung den Grundsätzen des lauteren Leistungswettbewerbs entspricht. Dabei soll für alle Maßnahmen entscheidend bleiben, daß der einzelne Betrieb sich jederzeit in der Lage hält, seinen sämtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden. Oberster Grundsatz soll . . . sein, die Erziehung aller Betriebe zu richtiger Kalkulation im lauteren Wettbewerb“ [6]).

Diese Forderungen führten zur Verpflichtung eines jeden Be-

[4]) vgl. K. R. 1935, S. 753 ff.
[5]) vgl. Stritzki, a. a. O., S. 829.
[6]) vgl. Erlaß des Reichskomm. f. d. Preisüberw. K. R. 1935, S. 753 ff.

triebes zu einer bestimmten Mindestbuchführung und einer regelmäßigen Berechnung der tatsächlichen Selbstkosten. Die Verbände erhielten weiter die Berechtigung, für bestimmte Lieferungen und bestimmte Erzeugnisse Richtpreise und Lieferungsbedingungen festzusetzen; diese Richtpreise darf der anbietende Betrieb unter gewissenhafter Prüfung und Beobachtung seiner Selbstkosten unterschreiten. Bei Unterschreitung der Richtpreise ist der anbietende Betrieb verpflichtet, diese Unterschreitung seinem zuständigen Verband zu melden und den Nachweis zu führen, daß er seinen laufenden Verpflichtungen den öffentlichen Körperschaften und seiner Gefolgschaft gegenüber nachgekommen ist. Bei erneuter Unterschreitung der Richtpreise in ein und demselben Monat hat der Betrieb den Nachweis zu erbringen, daß auch die Verbindlichkeiten den Gläubigern gegenüber ordnungsgemäß erfüllt sind. Die Durchführung dieser Vorschriften kann durch Strafmaßnahmen erzwungen werden.

Die Ordnung des graphischen Gewerbes wäre unvollkommen gewesen, wenn nicht der RWM durch A. O. vom 7. 6. 35 alle Unternehmungen des graphischen Gewerbes den oben genannten Verbänden zwangsweise beigeschlossen hätte und nicht auch gleichzeitig die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe verboten hätte. Gleichzeitig wurde den Verbänden das Recht gegeben, für ihren Bereich Vorschriften zur Durchsetzung eines sauberen Wettbewerbs zu erlassen. Das Investitionsverbot wurde Ende 1935 bis zum 28. 2. 36 verlängert.

Die kurzfristige Regelung des Errichtungs- und Erweiterungsverbots findet ihre Erklärung in dem Hinweis auf ihren Übergangscharakter. Die staatliche Maßnahme bezweckte lediglich die Erleichterung einer freiwilligen Regelung unter den beteiligten Gruppen.

Von einem Investitionsverbot wird naturgemäß in hohem Maße die entsprechende Maschinenindustrie betroffen, in diesem Falle die Maschinenindustrie des Druckgewerbes. So hat auch die Wirtschaftsgruppe Maschinenbau besondere Abkommen mit den von einem Investitionsverbot betroffenen Gewerbezweigen abgeschlossen [7]).

Bereits die Verhältnisse, um das in diesen Rahmen anzuführen, die für das Mühlenbaugewerbe durch die Anordnung des Investitionsverbotes für die Mühlenindustrie eingetreten waren,

[7]) vgl. Kreutz, a. a. O., S. 78 ff.

hatten schon einmal das Eingreifen des zuständigen Ministers erfordert. Am 5. 11. 33 war zum Schutze der vorhandenen 200 Kleinbetriebe der Mühlenindustrie, gleichfalls aber auch im Zuge des Aufbaues der nährständischen Marktordnung, ein Errichtungs- und Erweiterungsverbot für die Mühlenindustrie vom RWM erlassen worden. Durch die Unklarheiten in der Auslegung der Bestimmungen sahen die Auftraggeber der Mühlenindustrie selbst oft von der Vergebung wirklich dringender Reparaturarbeiten ab, was zu einer erheblichen Stockung im Mühlenbaugewerbe führte. Dieser Unklarheit mußte durch eine Ergänzungsverordnung, die ausdrücklich die nicht genehmigungspflichtigen Veränderungen bestimmt, aber auch die genehmigungspflichtigen Umbauten und Einbauten genauestens bezeichnet, ein Ende bereitet werden.

So erstrebten auch die Verbände der Druckmaschinenindustrie und des Druckmaschinenhandels Vereinbarungen mit den Verbänden des graphischen Gewerbes, die ohne Erweiterung der Kapazität Neuaufstellungen von Maschinen ermöglichen sollten und damit den Forderungen des technischen Fortschritts gerecht würden. Diese Vereinbarung kam am 14. 2. 36 zwischen den beteiligten Gruppen zustande. Dieses Abkommen löste das vom RWM erlassene Investitionsverbot ab; es ist aber auch weiterhin die Errichtung neuer Unternehmungen untersagt, aber die Erweiterung solcher graphischer Betriebe, die bereits am 14. 2. 36 mit Druckmaschinen gearbeitet haben, unterlag keiner Melde- und Genehmigungspflicht mehr. Jedoch wurde die Erweiterung durch eine Verpflichtung der Druckmaschinenfabriken und Händler mit der Beseitigung alter und weniger leistungsfähiger Maschinen gekoppelt.

Durch A. O. des RWM vom 8. 2. 36 wurden diese Vereinbarungen für die Gesamtheit der Betriebe beider Gruppen als verbindlich erklärt, indem die beteiligten Verbände bis zum 31. 12. 37 zu Zwangsorganisationen aller einschlägigen Unternehmungen bestimmt wurden.

Eine dritte A. O. des RWM führte am 17. 7. 36 ein im einzelnen geregeltes Ordnungsstrafrecht ein. Nach dieser A. O. steht den Verbänden ein umfassendes Prüfungsrecht zu. Sie können im Einverständnis mit der Wirtschaftsgruppe Druck- und Papierverarbeitung durch Sachverständige Betriebe auf die Einhaltung der Meldepflicht bei Richtpreisunterschreitungen kontrollieren und in besonderen Fällen diese Prüfung sogar unmittelbar im Betrieb selbst vornehmen lassen.

Nachdem Ende 37 eine freiwillige Verlängerung der Vereinbarungen vom Februar 1936 zustandegekommen war, verlängerte der RWM auch seinerseits die A. O. vom 28. 2. 36 bis zum 31. 12. 39.

Ob dieser Form der Marktregelung für die zukünftige Kartellentwicklung eine besondere Bedeutung zukommt, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden. Sie erinnert ohne Zweifel sehr stark an die den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft übertragenen Gemeinschaftsaufgaben; lediglich mit dem Unterschied, daß es sich hier um ein Kartell handelt, das seine Entscheidungen auf Grund einer Satzung — in diesem Fall sogar auf Grund einer staatlich sanktionierten — durchzusetzen vermag, während es sich bei der Aufgabenstellung der Gruppen nur um eine Erziehungsarbeit handeln kann. Einem Kartell fällt damit die überaus schwere Aufgabe zu, alle Verstöße gegen die erlassene Ordnung zu ahnden, wenn nicht die Wettbewerbsmoral aller Mitglieder unterhöhlt werden soll, und damit überhaupt kalkulatorische Bindungen ihren Sinn verlieren. Es ist nämlich keineswegs einfach zu prüfen, ob in einer Stückpreiskalkulation die wirklichen Aufwendungen für Lohn und Material richtig berücksichtigt wurden, ob alle Gemeinkosten, die auf das zu kalkulierende Stück Bezug haben, zugeschlagen wurden oder ob nicht andere Erzeugnisse über Gebühr belastet worden sind.

Aber entscheidend ist, daß hier der Versuch gemacht wurde, einen Weg zur Durchsetzung eines gesunden Leistungswettbewerbs zu finden, der dem Ziel einer jeden Marktordnung, dem gerechten Preis, näherzukommen vermag als die bisher üblichen Marktbindungen. Auch hier wird es immer entscheidend darauf ankommen, ob sich die Mitglieder zum Gedanken fairer Zusammenarbeit bekennen und ob das Kartell im Geiste des Gemeinnutzens geführt wird.

Aus gleichen Erwägungen wurden das Graugußgewerbe und später das Metallgußgewerbe in Kalkulationskartellen zwangsmäßig zusammengeschlossen.

Nach der A. O. des RWM vom 30. 12. 35 über die Marktregelung im Graugußgewerbe werden sämtliche Eisengießereien verpflichtet, Bücher zu führen, und in diesen Handelsgeschäfte und Vermögenslage nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Sie werden weiter verpflichtet, eine Abschrift der abgesandten Handelsbriefe zurückzuhalten, und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet auf-

zubewahren. Ein dritter Grundsatz fordert von jedem Mitglied ordnungsgemäße Kostenberechnungen. Diese A. O. führt also tatsächlich erst die einfachsten und notwendigsten Grundlagen einer kaufmännischen Betriebsorganisation ein. Zur Unterstützung der Mitglieder erläßt der Verband Kalkulationsrichtlinien und Vordrucke für Buchführung und Kostenberechnung. Einen Zwang zur Anwendung bestimmter Kalkulationsschemen kann der Verein Deutscher Eisengießereien allerdings nicht ausüben; er ist aber berechtigt, die Einhaltung der oben aufgezeigten Pflichten durch von der Wirtschaftsgruppe Gießerei-Industrie ernannte Sachverständige nachprüfen zu lassen.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden kann der Verband Lieferungsbedingungen und Richtpreise festsetzen; die letzteren können — wie beim graphischen Gewerbe — unter- und überschritten werden, eine Unterbietung der Richtpreise muß jedoch angemeldet werden und zieht eine Prüfung der Selbstkosten nach sich. Diese Richtpreise werden auf Grund eines Vergleichs eingeforderter Selbstkostennachweise unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen und unter Ansatz einer 80—82%igen Kapazitätsausnutzung festgesetzt.

Bei Verstößen gegen die Satzung können Vertragsstrafen bis zu RM. 5000.— eingesetzt werden.

Auch in dieser Anordnung bleibt manches problematisch. Da ein Kalkulationskartell nicht in der Lage ist, die Beschäftigung zu regulieren, wird die Leistungsausnutzung aller Betriebe zeitlich nur zufällig gleich sein können. Es hängen aber, wie wir wissen, die Stückkosten immer vom Beschäftigungsgrad des Betriebes ab, und damit werden die kalkulierten Preise schon notwendig vom Richtpreise abweichen müssen. Weiter wird aber der Richtpreis ungenau durch die Vermengung der Kalkulationsergebnissen von Betrieben verschiedener Größenordnung. Es wird also oft zu Kalkulationskontrollen kommen müssen oder, was keineswegs im Sinne der Marktordnung liegt, die Richtpreise werden als Mindestpreise betrachtet.

Problematisch ist auch die Stellung der A. O. zum Gewinnzuschlag, dessen Festsetzung den Gießereien überbleibt. Die Richtlinien weisen darauf hin, daß es Recht und Pflicht einer jeden Eisengießerei sei, eine Rendite zu erwirtschaften, um durch fortlaufende Verbesserungen technisch leistungsfähig zu bleiben und damit das Unternehmen der Gefolgschaft als Arbeitsstätte zu erhalten. Es müßte eigentlich mindestens die Verzinsung des

eigenen und fremden Kapitals zu den landesüblichen Zinssätzen pflichtmäßig in die Kalkulation aufgenommen werden.

Aber auch bei dieser Maßnahme ist das Entscheidende die Erziehung zu gesunden und anständigen kaufmännischen Grundsätzen; denn jeder Unternehmer des Gießereigewerbes ist nun gezwungen, vor Unterschreitung der Richtpreise sich eingehend über seine Selbstkosten klar zu sein.

Am 11. 9. 36 wurden durch den RWM die Hersteller von Metallguß — mit einigen angeführten Ausnahmen — dem Gesamtverband deutscher Metallgießereien in Düsseldorf angeschlossen. Metallguß im Sinne dieser Anordnung ist jedes Gußstückerzeugnis aus Nichteisenmetall, rein oder legiert, im Gegensatz zum Graugußgewerbe, das alle Eisengießereien umfaßt. Gleichzeitig mit dem Zwangsbeischluß wurden Richtlinien für die Marktregelung des Metallgußgewerbes genehmigt, die sich im wesentlichen an die der Eisengießer anlehnen.

Die Regelungen im Grauguß- und Metallgewerbe die anfangs bis zum 31. 12. 37 befristet waren, wurden vom RWM noch einmal kurzfristig bis zum 30. 6. 38 verlängert. Diese Verlängerungen verfolgten aber lediglich den Zweck, die Funktionen des Kalkulationskartells organisch auf die betreffende Wirtsschaftsgruppe überzuleiten.

Die wiederholte Zwangsverlängerung der Rundfunkverträge im ersten Halbjahr des Jahres 1938 diente ebenfalls der Ermöglichung von Kalkulationsvereinbarungen für die Rundfunkindustrie. Aus der festen Bindung des Mindestpreisklassensystems gelang die Auflockerung zu dem System der drei sog. Eckpreise, die als Richtpreise dienen. Von einer bestimmten Grenze an ist den Apparatefabriken die Kalkulation überhaupt freigegeben worden. Eine Mindestpreisgrenze besteht nur noch insofern, als der billigste Apparat den Bruttoverkaufspreis des Volksempfängers um mindestens 15 RM übersteigen muß.

Gleiche Bestrebungen machten sich auch in der Flachglasveredelung bemerkbar. Das Zwangskartell dieses Gewerbes wurde ja, wie oben erwähnt, mit Rücksicht auf die sudetendeutsche Flachglasveredelungsindustrie, die auf 90% der Kapazität im Altreich veranschlagt wird und deren Erzeugung zu 80—90% ausgeführt wurde, besonders nach den angelsächsischen Ländern [8]), aufgelöst, aber gleichzeitig wurden Verhandlungen über eine Kalkulations-

[8]) vgl. Deutscher Volkswirt, November 1938, S. 234.

vereinbarung eingeleitet. Das RWM arbeitet eigens für die Flachglasveredelung Kalkulationsrichtlinien aus; von einem Sonderbeauftragten des RWM wird ein Kontenplan aufgestellt.

Angesichts des Kostenvorsprungs der sudetendeutschen Industrie wird ihre Konkurrenz von der des Altreichs nicht leicht genommen werden dürfen. Durch den Übergang von festen Preisbindungen auf die losere Bindung an das Kalkulationsschema kommt die Absicht des RWM zum Ausdruck, im Hinblick auf den Kapazitätszuwachs der gesamtdeutschen Flachglasveredelung eine Ausschaltung nicht mehr voll leistungsfähiger Betriebe zu ermöglichen, ohne den Weg über den Preiskampf, der meist in einen ruinösen Wettbewerb übergeht, zu nehmen.

Gerade diese Maßnahmen zeigen, daß der deutschen Wirtschaftsführung daran liegt, so weit wie möglich, festen Marktbindungen auszuweichen und vorhandene Bindungen bis zum weitest möglichen Grade aufzulockern.

III. Teil.

DIE PROBLEMATIK IN DER ORDNUNG DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Unsere Aufzeichnungen haben darauf hingewiesen, daß der nat.-soz. Staat in großem Ausmaße das Kartell den Aufgaben und Zielen der Wirtschaftslenkung dienstbar gemacht hat. Neben den vorgenommenen Zwangszusammenschlüssen hat er durch das Gesetz vom 11. 12. 34[1]) die Preispolitik der Kartelle der direkten Aufsicht des Preiskommissars unterstellt; zudem wurde durch den Erlaß vom 12. 11. 36 die Gesamtheit der Kartelle der Aufsicht der betreffenden Fach- und Wirtschaftsgruppen untergeordnet. Aber trotzdem ist das Für und Wider um die Kartelle nicht stille geworden.

Die einen sehen in ihnen Erscheinungen einer überwundenen Wirtschaftsepoche, und für sie ist es nur noch eine Frage der Zeit und nicht mehr des Grundsätzlichen, daß die Aufgaben der Marktregelung, die heute in der gewerblichen Wirtschaft allein den Kartellen — seien es freie oder zwangsgebildete — obliegen, von den Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft übernommen werden; andere sehen in ihnen Kinder der Not, die in einer vollbeschäftigten Wirtschaft keine Daseinsberechtigung mehr haben, sondern einer weiteren wirtschaftlichen Entfaltung nur hemmend im Wege stehen. Sie glauben nur eine ungebundene, freie gewerbliche Wirtschaft könne allein den Zielen einer völkischen Wirtschaft gerecht werden; allerdings fordern sie, daß Maßnahmen des Staates und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Ausartungen des freien Wettbewerbs verhindern, um dadurch dem ehrlichen Leistungswettbewerb zum Durchbruch zu verhelfen. Jede Form der Marktregelung ist ihnen zuwider.

Gibt es nun wirklich nur die Alternative: freie oder gebundene Wirtschaft? Kann es nur diese oder jene Form der wirtschaftlichen Organisation sein, die dem Ziele der völkischen Wirtschaft am nächsten kommt?

---

[1]) vgl. oben S. 8.

Der Erfolg der nährständischen Marktordnung hat in weitesten Kreisen, vor allem aber in den Reihen des Reichsnährstandes selbst, die Forderung nach der Ausdehnung der bäuerlichen Ordnungsgrundsätze auf die gesamte Wirtschaft nicht verstummen lassen. Die „Ordnung des Weges vom Erzeuger zum Verbraucher" könne allein das Ideal einer nat.-soz. Wirtschaft verwirklichen. Alle staatlichen Maßnahmen seit 1933, die in das Gefüge der Wirtschaft griffen, werden als Marksteine dieser Entwickelung angesehen.

So stellt Merkel[2]) fest, daß die Lenkung der Güterströme durch die Überwachungsstellen, die Lenkung der Preisbildung durch den Preiskommissar, die Lenkung des Außenhandels durch die Devisenbewirtschaftung einer Gesamtführung und Gesamtregelung der gewerblichen Wirtschaft gleichkomme, wie sie der Reichsnährstand im agrarischen Sektor bereits verwirklicht habe. Ganz ähnlich argumentiert Zimmermann[3]), der in den gleichen Tatsachen, Ansätze zu einer neuen Gestaltung der Wirtschaft sieht, die zeigen, wie es sehr wohl möglich ist, die Grundgedanken der nat.-soz. Agrarpolitik auch auf die übrige Wirtschaft zu übertragen.

Daß es sich bei einer Ausdehnung der Marktregelung des Nährstandes auf die gesamte Wirtschaft nicht um eine bedenkenlose Übertragung der im agrarischen Sektor gesammelten Erkenntnisse handeln kann, wird selbstverständlich weitgehend betont. Das nat.-soz. Ideal bleibt aber immer die Bindung, die der Reichsnährstand für die Agrarwirtschaft verwirklicht hat. „Die Entwicklung zeigt deutlich genug, daß die Lösung der heutigen gesamtwirtschaftlichen Probleme in einer Richtung liegen muß, die der Reichsnährstand für sein Gebiet von Anfang an angestrebt und als richtig anerkannt hat"[4]).

Diese Stimmen lassen sich in beliebiger Zahl vermehren[5]). So führt auch Backe aus: „Zwei Wirtschaftsprinzipien herrschen zur Zeit in Deutschland: Das aus der industriellen Revolution überkommene Prinzip der sog. „freien Wirtschaft" — des freien Spiels der Kräfte — und das durch den Reichsnährstand verwirklichte Prinzip der gebundenen Wirtschaft. Die Geschichte kennt ein

---

[2]) Vierjahresplan und Wirtschaftslenkung, S. 622 ff.
[3]) Zimmermann: Wesenswandel der Wirtschaft, S. 484.
[4]) Merkel, a. a. O., S. 623.
[5]) vgl. Eltz-Rübenach in seiner Rede vor Vertretern d. rhein. Presse, Bonn. General-Anz. v. 16. 12. 38.

Nebeneinander zweier Wirtschaftsgrundsätze nur in Übergangszeiten, wenn bei einer Ablösung einer Weltanschauung durch die andere auch eine hierdurch bedingte Ablösung der Wirtschaftsgrundsätze stattfindet. Denn genau so wie die Weltanschauung den Totalitätsanspruch stets erheben wird und erheben muß, so strebt auch das durch die Weltanschauung bedingte Wirtschaftsprinzip zur Totalität“ [6]).

Eine solche Argumentation fordert jedoch den Widerspruch heraus. Das Ziel und die Aufgabe einer Volkswirtschaft ist weltanschaulich bestimmt; Zielsetzung und Aufgabenstellung bedingen naturgemäß auch wiederum die Form der Wirtschaft. Wir haben bereits oben festgestellt, daß das freie Spiel der Kräfte nicht die von uns erstrebte idealtypische Form der völkischen Wirtschaft voll zu verwirklichen vermag, daß also damit bestimmte Wirtschaftsprinzipien nur bestimmten weltanschaulichen Zielsetzungen adäquat sind; aber die Frage des Wirtschaftsprinzips ist damit doch keineswegs zu einer Frage der Weltanschauung geworden, sie ist eine Frage reiner Zweckmäßigkeit. Das Wirtschaftsprinzip ist Werkzeug, und genau so wie jedes Werkzeug allein bestimmten Zwecken zu dienen vermag, aber auch ein Zweck oft durch mehrere Werkzeuge zu erreichen ist, so ist auch das Wirtschaftsprinzip an bestimmte Zielsetzungen gebunden, aber auch oft die Zielsetzung nur durch mehrere Wirtschaftsprinzipien in verschiedenen Teilgebieten zu erreichen; aus der Sphäre der Weltanschauung ist es damit herausgenommen. Eine Erwägung der Zweckmäßigkeit kann also auch nicht dem Totalitätsprinzip unterworfen sein.

Ebenfalls vermögen wir nicht in den auf Grund einer Mangellage erlassenen Bestimmungen über Rohstoff- und Devisenbewirtschaftung einen grundsätzlichen Schritt zur gebundenen Wirtschaftsform zu erkennen. Die Forderung nach einer gebundenen Wirtschaft bleibt jedoch nicht in diesen Äußerlichkeiten haften, sondern die, die sie fordern, stellen auch die Notwendigkeit dieser Bindung heraus.

Diese Notwendigkeit sieht Merkel in folgenden Grundtatsachen: genau so wie Hof und Betrieb nur dann eine sinnvolle Zusammenfassung menschlicher Arbeitsleistung zu einer Gesamtarbeitsleistung darstellen könnten, wenn eine sinnvolle Planung unter einer verantwortlichen Führung gewährleistet sei, so müsse

[6]) Backe, a. a. O., S. 38 f.

man erkennen, daß die Gesamtleistung der Wirtschaft nur dann sinnvoll sein könne, wenn die Zusammenfassung der einzelnen Betriebsleistungen ebenfalls unter einheitlicher Führung und Ordnung erfolge.

Die Zielsetzung der völkischen Wirtschaft erfordere, daß die Handlungen der wirtschaftenden Menschen so geordnet seien, daß sie nicht nur dem einzelnen einen höchstmöglichen Ertrag bringe, sondern daß auch alle Handlungen in ihrer Gesamtheit für die Bedarfsdeckung des Volkes den höchstmöglichen Wert sichern. Dann seien aber auch sämtliche Betriebe der gleichen Wirtschaftsstufe Mitglieder einer „Betriebsgemeinschaft", die zu gemeinsamem Leistungseinsatz mit allen gleichgeordneten Betrieben für das Wohl der gesamten Volkswirtschaft verpflichte. Aus diesen Gedanken heraus folge, daß die Leistung der einzelnen Betriebe nicht in der Bekämpfung oder Vernichtung der Konkurrenzbetriebe bestehen könne. Ebenso seien aber auch die Mitglieder einer „Betriebsgemeinschaft" Glieder einer „Wirtschaftsgemeinschaft", die alle Betriebe einer Versorgungsaufgabe vom Erzeuger bis zum Verbraucher umfasse.

Damit würde der Grundsatz des Kampfes aller gegen alle abgelöst durch den Grundsatz der sinnvollen Ordnung der Einzelleistungen zwecks möglicher Entfaltung von Gesamtleistungen [7]).

Diese Ordnung hat der Reichsnährstand im agrarischen Sektor unserer Volkswirtschaft verwirklicht. Ist nun eine Übertragung dieser Grundsätze auch auf den industriellen Sektor im Interesse der Zielsetzung einer völkischen Wirtschaft sinnvoll und zweckmäßig? Um diese Frage zu entscheiden, ist es notwendig, einen Blick auf die besondere Struktur der Landwirtschaft zu werfen und auch die Gründe zu erkennen, die eine so straffe Marktbindung der Erzeugung und Verteilung notwendig machten.

Im nat.-soz. Staat nimmt das Bauerntum eine besondere Stellung ein. So heißt es im agrarpolitischen Programm der NSDAP vom 6. 3. 1930: Wir erkennen nicht nur die überragende Bedeutung des Nährstandes für unser Volk, sondern sehen im Landvolk auch den Hauptträger volklicher Erbgesundheit, den Jungbrunnen des Volkes und das Rückgrat der Wehrkraft." Diese Bedeutung, die der Nationalsozialismus dem Bauerntum zumißt, macht es notwendig, auch für seine materielle Existenzsicherung Sorge zu tragen. Damit stellt „die Erhaltung des Bauerntums

[7]) Merkel: Die Lehren der Marktordnung des Reichsnährstandes für die gewerbliche Wirtschaft, S. 356 f.

nicht eine Angelegenheit des Interessenschutzes einer Gruppe (dar), sondern eine Lebensnotwendigkeit der Nation“ [8]).

Die Existenzsicherung des Nährstandes ist aber nur möglich durch seine völlige Herausnahme aus der freien Marktwirtschaft. Diese Notwendigkeit wird dann noch deutlicher, wenn wir auf die zweite große politische Bedeutung des Nährstandes hinweisen, die in der „Erreichung eines möglichst hohen Grades der Eigenversorgung Deutschlands mit landwirtschaftlichen Produkten aller Art (liegt) als Voraussetzung für eine Politik, die die Gesamtinteressen der Nation wirksam zu vertreten vermag“ [9]).

Die besonderen strukturellen Gegebenheiten der Landwirtschaft begünstigen dazu eine strenge und straffe Regelung des Marktes. Diese Besonderheiten stellen aber auch gleichzeitig grundsätzliche Unterschiede zur gewerblichen Wirtschaft dar. Der durch den volkswirtschaftlich verfügbaren Boden gegebenen Begrenztheit der Gütervermehrung in der Landwirtschaft steht in der gewerblichen Wirtschaft die auf lange Sicht, d. h. unter Ausschaltung des Zeitmomentes, praktisch unbegrenzte Ausweitung der Produktion gegenüber. Während der Hauptfaktor der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Boden, in fester Größe vorliegt, sind die Produktionsfaktoren der industriellen Erzeugung unter obiger Einschränkung ständig vermehrbar. Auf Grund der geringeren Erzeugungsperiode — die gewerblichen Güter mit langer Produktionsperiode werden ja nicht für den unbekannten Markt hergestellt — ist die Reaktionsfähigkeit der industriellen Erzeugung auf die Marktvorgänge erheblich größer als die der Landwirtschaft. Hinzu tritt die Abhängigkeit der agrarischen Produktion von der Natur; sie ist trotz aller Fortschrite der Landwirtschaftstechnik für den Ausfall der Ernte ausschlaggebend. Auch das Erzeugungsprogramm der Landwirtschaft weist keineswegs die Vielfältigkeit und die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Produktion auf; die Veredelung landwirtschaftlicher Grundstoffe führt nur zu wenigen Erzeugnissen im Verhältnis zur Differenziertheit der Produkte aus Kohle und Eisen. Ein weiteres Kennzeichen der landwirtschaftlichen Erzeugung ist die weitgehende Fungibilität ihrer Produkte und die damit verbundene größere Vergleichsmöglichkeit der Preise.

Der Weg landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zum letzten Verbraucher ist ein viel kürzerer als der des industriellen Roh-

[8]) Wessels: Probleme der landwirtschaftlichen Marktordnung, S. 579.
[9]) Wessels, a. a. O., S. 579.

stoffes zum Konsum. Erleichtert wird eine straffe Marktregelung des Nährstandes auch durch die relativ starre Nachfrage nach seinen Produkten und die dadurch mögliche Übersehbarkeit des Bedarfs.

Als letztes und entscheidendes wäre auf den Unterschied in der Mentalität des Bauern und des Unternehmers zu verweisen. Den Bauern zeichnet eine gewisse „Wirtschaftsfremdheit" aus, er braucht zur Erfüllung seiner Aufgabe Stabilität; den Unternehmer kennzeichnet dagegen die schöpferische Initiative, die einen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung unentbehrlichen Faktor darstellt. Denn während durch die Landwirtschaft ein fast konstanter Bedarf befriedigt wird, besteht im gewerblichen Sektor die Möglichkeit, durch Initiative und Leistungssteigerung eine „Bedarfsweckung" erheblichen Ausmaßes auszulösen, deren Grenzen allein durch die Kaufkraft bestimmt sind.

Die zusätzlichen politischen Aufgaben, die dem Reichsnährstand über die allgemeine Aufgabenstellung hinaus noch gesetzt sind, machen es notwendig — und seine besondere Struktur ermöglicht es auch — der Ernährungswirtschaft im Rahmen ihres im übrigen dynamischen Charakters ein statisches Element zu geben. Ein bestimmter Betriebstypus, die bäuerliche Hofwirtschaft, wird als Erbhof in seiner Struktur gegen jede Existenzbedrohung geschützt; sollte es sich z. B. herausstellen, daß der Erbhof einem anderen Betriebstypus in seinen wirtschaftlichen Leistungen (Gesamtproduktivität, Maschineneinsatz, Landarbeiterfrage) für die Volksgemeinschaft unterlegen ist, wird es trotzdem der Allgemeinheit zugemutet werden müsssen, sich mit den Leistungen dieser Betriebsform zu begnügen. Denn gerade dem Erbhof kommt die Aufgabe zu, „einen unter günstigen gesundheitlichen und moralischen Bedingungen aufwachsenden Menschenschlag heranzubilden, erbgesunden Nachwuchs zu sichern und Lebensformen zu bewahren, die die Menschen mit seinem Heimatboden verwachsen lassen und geeignet sind, eine charaktervolle, auf Treue, Arbeitsamkeit, Familiensinn und nachbarlich-genossenschaftlichen Gemeinschaftsgeist begründete Einstellung zum Leben zu fördern" [10]).

In der gewerblichen Wirtschaft stehen dagegen in viel stärkerem Maße produktionsmäßige Gesichtspunkte voran. Nicht Existenzsicherung eines Standes oder eines Industriezweiges gilt hier als vornehmste Aufgabe, sondern höchste Leistung, größt-

[10]) Böhm, a. a. O., S. 80.

mögliche Produktivität. Politische Forderung ist daher im industriellen Sektor der deutschen Volkswirtschaft: Ausleseprozeß auf Grund harten Leistungswettbewerbs.

Müssen wir aus diesen Gründen die gebundene Wirtschaftsform im industriellen Sektor ablehnen, so dürfen wir doch keineswegs in dem anderen Extrem, nämlich der freien Wirtschaft, das Wirtschaftsprinzip sehen, das „der Erhaltung und Förderung des völkischen Lebens" am besten zu dienen vermag. Wenn auch eine völlig freie Wirtschaft, d. h. eine Wirtschaft, die nach innen dem Prinzip der freien Konkurrenz und nach außen dem des Freihandels unterliegt, das größtmögliche Sozialprodukt zu erzeugen vermag, so ist dieser Vorteil doch „an die Bedingung einer untragbar schlechten Verteilung geknüpft . . . und die volle Verwirklichung des Freihandelideals mit Opfern an der Erfüllung nationaler Aufgaben verbunden . . ., die keine selbstbewußte Nation auf sich nehmen kann"[11]).

Die liberale Haromnielehre, die ja behauptet, daß bei Ausschaltung von Reibungswiderständen und Konkurrenzbeschränkungen Gewinnstreben und freier Wettbewerb Angebot und Nachfrage in das „gesellschaftlich fruchtbarste Verhältnis setze und dadurch die gesellschaftlich größtmögliche Menge reinen Nutzens stifte", wurde, wie Vleugels betont[12]), zum ersten Mal von der österreichischen Schule in strenger Beweisführung unter Anwendung der Mittel idealtypischer Theorie widerlegt.

An Hand eines geschichtlichen Beispiels verweist Böhm-Bawerk auf die Tatsache, daß kaufkräftige Nachfrage auf Grund ihrer hohen Schätzungsziffern in der Lage ist, individuell und gesellschaftlich höchst unwichtige Bedürfnisse zu befriedigen und damit Nachfrage mit individuell und gesellschaftlich höher zu bewertenden Bedürfnissen aber geringerer Kaufkraft und damit geringeren Schätzungsziffern vom Tausche auszuschließen. So seien in Irland in einem Hungerjahre Korn und Weizen exportiert worden, um zu nicht geringen Teilen Luxusbedürfnisse zu befriedigen, während die arme einheimische Bevölkerung den hohen Marktpreis nicht aufzubringen vermochte und damit den Hungerkrankheiten erlag.

Ein solcher Ablauf des freien tauschwirtschaftlichen Prozesses muß sich immer dann einstellen, wenn ungleiche Kaufkraft im Marktkampf eingesetzt wird, und ein irgendwie notwendig be-

[11]) Vleugels: Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus, S. 2 (514).
[12]) Ebenda, S. 29.

schränktes Angebot vorliegt. „Und daraus ergibt sich mit Notwendigkeit der Schluß, daß . . . planmäßige Eingriffe in die Wirtschaft eine Notwendigkeit sind, wenn man sich dem Ziele des größtmöglichen Wohlfahrtsgewinns für die Volkswirtschaft als Ganzes soweit nähern will, wie es überhaupt möglich ist“ [13]); denn auf dem Markt trifft ja immer differenzierte Kaufkraft aufeinander und, wenn es auch gelänge, die „sittliche Zweckeinstellung“ im wirtschaftlichen Handeln so zu gestalten, daß jeder einzelne „die Ziele des Ganzen sowie die Bedeutung der individuellen Bedürfnisse für diese Ziele“ in Betracht zu ziehen bereit sei, so mangelt es doch an der Marktdurchsichtigkeit, die solche Überlegung erst ermöglicht. Zudem ist, wie oben bereits betont [14]), die Gemeinschaftsbedeutung eine Frage, die aus dem Sehfelde des Einzelnen oft gar nicht entschieden werden kann.

Genau so wie für eine völkische Wirtschaft die unsoziale Verteilung mit einer ihrer Hauptaufgaben, nämlich der Durchsetzung sozialer Gerechtigkeit, im direkten Widerspruch steht, ist das Ideal der internationalen Arbeitsteilung, das der Freihandel verwirklicht, in seiner letzten Konsequenz der „Erhaltung und Entfaltung aller Lebenskräfte des Volkes“ entgegen. Denn eine weitgehend den Weltmarktverhältnissen ausgesetzte Wirtschaft kann der Staatsführung in der Durchsetzung nationaler Interessen nie den Rückhalt geben, den eine völkische Wirtschaft geben muß.

Hinzu tritt, wie wir oben ausführten, der Verlust an Anpassungsfähigkeit, den die moderne Industriewirtschaft durch das Vordringen der fixen Kosten erlitten hat.

Das kennzeichnende, d. h. das aus den Gegebenheiten des Wirtschaftsstils resultierende Merkmal der freien Marktwirtschaft, der Wirtschaftsverlauf in Wechsellagen, läßt sich ferner nicht mit den Zielen einer völkischen Wirtschaft in Einklang bringen.

Überdies muß der Staat in der völkischen Wirtschaft die Möglichkeit haben, politischen Zielsetzungen zur Durchsetzung zu verhelfen. Solche Zielsetzungen bedingen weitgehend, wie wir aufgezeigt haben, Marktbindungen in einzelnen Teilen der Wirtschaft.

Aus diesen Hinweisen läßt sich folgern, daß weder die völlige Gebundenheit noch die volle Freiheit die Wirtschaftsform der

---

[13]) Vleugels, a. a. O., S. 32.
[14]) vgl. oben, S. 32.

völkischen Wirtschaft kennzeichnen; „ihr Lebensprinzip ist undogmatisch“ [15]) Es ist ebenso gut denkbar, daß die völkische Wirtschaft zur Erreichung ihrer Ziele ganz oder auf Teilgebieten zu einem hohen Maß von Bewegungsfreiheit des einzelnen greift, wie es selbstverständlich ist, daß sie weitgehende Bindungen vornimmt; sie bedient sich beider Marktsteuerungsmethoden, nämlich des freien Wettbewerbs und der autoritären Marktbindung [16]).

Die Besonderheit dieses Wirtschaftsprinzips liegt nicht in der Tatsache, daß es neben dem freien Wettbewerb noch den Staatseingriff vorsieht — auf diesen kann auch das extremste System der Gewerbefreiheit schon allein im Interesse seiner Erhaltung nicht verzichten — sondern darin, daß der Staat entscheidet, welche von beiden Methoden auf jedem einzelnen Markt einzusetzen ist.

Die Verhältnismäßigkeit von Bindung und Freiheit unterliegt in der völkischen Wirtschaft einem steten Wandel, sie ist auch in den großen Sektoren der Volkswirtschaft verschieden. So ist in der Ernährungswirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt der freie Wettbewerb weitgehend zurückgedrängt. In der gewerblichen Wirtschaft, in der sich ohne Zweifel im Augenblick die Entwicklung in Richtung einer stärkeren Bindung vollzieht — begründet liegt diese Tendenz in den besonderen Aufgaben des Vierjahresplans — wird, wenn es sich etwa herausstellen sollte, daß Mängel menschlicher Organisation, das Auftreten verhüllter Gruppeninteressen, die Notwendigkeit der Befreiung schöpferischer Initiative o. a. das weiteres Beschreiten dieses Weges unmöglich machen, eine weitgehende Auflockerung der Bindung erfolgen [17]). An dem einzigen Ziel der völkischen Wirtschaft „dem größtmöglichen

---

[15]) Jessen, a. a. O., S. 437.

[16]) vgl. Böhm, S. 75 ff.

[17]) vgl. Lehnich: Das Problem der Marktregelung im nat.soz. Staat, S. 9: Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, daß der nat.soz. Staat das wirkliche Leben zu erfassen sucht, und es ablehnt jeden Wirtschaftszweig nach dem gleichen Rezept zu behandeln. So schuf er auf dem Gebiete der Landwirtschaft eine sehr weitgehende Regelung und ließ auch auf manchen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft eine einschneidende Marktregelung, unter Umständen sogar mit Hilfe von Zwangskartellen, zu. Auf der anderen Seite ist der nat.soz. Staat zu gleicher Zeit bemüht, dort, wo es notwendig ist, zu verhindern, daß die Wirtschaft in einen Erstarrungszustand gerät. Zeigt die Gestaltung der Marktverhältnisse eines Wirtschaftszweiges, daß die Erhaltung der Marktfreiheit für ihn die beste Marktregelung bedeutet. oder erfordern gesamtwirtschaftliche Überlegungen die Freiheit des Marktes, dann setzt sich der nat.soz. Staat mit gleicher Energie auch in dieser Richtung ein.

Wohlfahrtsgewinn für die Volksgemeinschaft" wird sich immer aufs neue diese Entscheidung über die Methodik orientieren müssen [18]).

Über diese Grundidee der wirtschaftspolitischen Gesamtentscheidung — dynamische Wirtschaft mit zwei sich ergänzenden Methoden der Marktsteuerung — hat die geltende Wirtschaftsordnung volle Klarheit geschaffen [19]).

Nachdem wir festgestellt haben, daß der Einsatz der einen oder der anderen Steuerungsmethode eine Erwägung der Zweckmäßigkeit ist, muß es noch unsere Aufgabe sein, die Gestaltung des freien Wettbewerbs und die der Marktbindungen aufzuzeigen, vor allem unter Berücksichtigung der Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Von einer freien Wirtschaft können wir dann sprechen, wenn Gewerbefreiheit besteht, d. h. wenn jedem der Zugang zu jedem beliebigen Gewerbe offensteht, wenn Freizügigkeit herrscht, und wenn Privateigentum und Vertragsfreiheit gewährleistet sind. Erst eine solche freie Wirtschaft ermöglicht den freien Wettbewerb. Soll nun der freie Wettbewerb nur auf einem Teilmarkt der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt werden, genügt es selbstverständlich, daß dieser Teilmarkt lediglich die Bedingungen der freien Wirtschaft erfüllt. Um nun durch den freien Wettbewerb auf diesem Teilmarkt Aufgaben und Zielsetzung der völkischen Wirtschaft gerecht zu werden, bedarf es einer Ordnung, die gewährleistet, daß sich die Bewegungsfreiheit des einzelnen nur zum Wohle der Gesamtheit auszuwirken vermag. Ein solcher Markt wäre dann frei, frei von staatlicher Marktregelung, aber doch geordnet. Denn unter „Ordnen" wollen wir mit Miksch [20]) eine Tätigkeit verstehen, die die Faktoren, die einen Vorgang bestimmen, so gestaltet, daß sich der Vorgang in der gewünschten Richtung vollzieht. Ein geordneter Markt wäre demnach ein Markt, der bei freiem Zusammenspiel aller Faktoren seine ihm gesetzte Aufgabe erfüllt.

Eine solche Marktordnung aufzurichten ist u. a. Aufgabe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Sie muß demnach auch

---

[18]) vgl. Vleugels: Die Volkswirtschaftslehre als politische Wissenschaft, S. 47: Steht die Notwendigkeit einer staatlichen Kontrolle und Führung der Wirtschaft fest, dann ergibt sich für die Wettbewerbsbeschränkungen die Aufgabe ihrer Prüfung in den verschiedenen Einzelfällen daraufhin, ob die Tatsache und Art ihrer Herbeiführung und Aufrechterhaltung mit entsprechenden positiven Wohlfahrtsgewinnen für das Ganze verknüpft ist.

[19]) Böhm, a. a. O., S. 2.

[20]) vgl. Miksch in: Wirtschaftskurve 1936, S. 412.

dafür Sorge tragen, daß auf den Märkten, die auf Grund autoritärer Entscheidung, der Steuerung durch freien Wettbewerb unterliegen, dieser freie Wettbewerb als Leistungswettbewerb und nicht als ruinöser Wettbewerb geführt wird.

Die erste Voraussetzung eines Leistungswettbewerbs ist die ordnungsgemäße kaufmännische Betriebsorganisation. Daher hat auch der RWM in seinem Erlaß vom 12. 11. 36 die Verbesserung des Rechnungswesens und die Aufstellung einheitlicher Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien als besonders dringliche Aufgaben der wirtschaftlichen Selbstverwaltung hingestellt. Denn wie kann es einem Unternehmer möglich sein, den Angebotspreis an der Kostenstruktur seines Betriebes zu orientieren, wenn ihm der kaufmännische Apparat seiner Unternehmung nicht die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen kann.

Ein auf gleichartiger Kostenermittlung beruhendes betriebswirtschaftliches Rechnungswesen ermöglicht den Betrieben einen Vergleich mit der Kostengestaltung anderer Betriebe oder wenigstens mit den Durchschnittskosten ihres Wirtschaftszweiges, so daß auf diese Weise eine Förderung der Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen erzielt wird und auch die Verringerung der Kostenstreuung innerhalb eines Produktionszweiges erfolgt.

Diese Arbeiten werden wie der Erlaß des RWM vom 7. 7. 36 betont[21]), „manche Bindungen, die zur Zeit noch notwendig sind, später überflüssig machen", d. h. sie werden die Zahl der Marktteile vergrößern, in denen freier Wettbewerb eher als Marktbindung in der Lage ist, das „gesellschaftliche Nutzenmaximum" zu verwirklichen.

Durch das Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. 9. 33 und die Verordnung des Preiskommissars über Wettbewerb vom 21. 12. 34 ist weiter eine Verfeinerung des Wettbewerbs im Hinblick auf den Leistungsgrundsatz erzielt worden; jedoch bedarf gerade das Wettbewerbsrecht noch einer weiteren Vervollkommnung, so daß „nur die echte privatwirtschaftliche Leistungskraft zum Behuf der Überflügelung der Mitbewerber eingesetzt werden" kann und diese Leistungskraft auch nur mit solchen Mitteln gesteigert zu werden vermag, die „nach Maßgabe der geltenden Gesetze und der guten Sitten zulässig sind"[22]).

---

[21]) vgl. R. A. 156, 1936.
[22]) vgl. Böhm, a. a. O., S. 100 ff.

Die Steuerung des Marktes durch autoritäre Bindung kann mit Hilfe verschiedenster Maßnahmen erfolgen; diese richten sich wieder nach strukturellen und politischen Erfordernissen. Nach dem geltenden Gesetzen ist der RWM, wie wir oben bereits aufgezeigt haben, berechtigt[23]):

1.) Zwangszusammenschlüsse zu bilden, die seiner direkten Aufsicht unterstellt sind und deren Marktverhalten er in beliebiger Weise beeinflussen und bestimmen kann. Seine Eingriffsrechte sind formal unbegrenzt.
2.) Errichtungs- und Erweiterungsverbote zu erlassen oder Neueinrichtungen oder Erweiterungen bestehender Unternehmungen von seiner Genehmigung abhängig zu machen.
3.) Den Ausnutzungsgrad bestehender Unternehmungen zu bestimmen.

Diese Funktionen der Marktregelung, d. h. der Gestaltung des Marktes von außen, müssen der staatlichen Führung allein vorbehalten bleiben. Ihre Übertragung auf die Organisation der gewerblichen Wirtschaft würde bald zu einer völligen Durchkartellierung des industriellen Sektors führen, die der Wirtschaft das „Höchstmaß an Elastizität" nehmen dürfte, das sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als völkische Wirtschaft unbedingt benötigt.

Diese Funktionen können aber auch schon deswegen nicht der Organisation der gewerblichen Wirtschaft übertragen werden, weil diese nach dem Führergrundsatz aufgebaut ist; denn bei der Verwaltung gemeinsamer Interessen kann der Führer einer Fach- oder Wirtschaftsgruppe, der ja als Unternehmer dieses betreffenden Gewerbezweiges selbst interessiert ist, nicht die Grundsätze aufstellen, nach denen alle anderen zu handeln haben. Selbstverständlich haben aber die Wirtschaftsgruppe als Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft das Recht und die Pflicht, dem RWM, als dem ausführenden Organ der staatlichen Marktsteuerung, ratend zur Seite zu stehen. Von ihnen mag und soll auch die Initiative ausgehen, welche Märkte der Steuerung durch Marktbindungen zu unterwerfen sind; ihnen selbst muß aber dieses Recht vorenthalten bleiben.

Die Beaufsichtigung der Marktbindung aber, vor allem die, die in Form von Kartellen erfolgt, stellt dagegen eine weitere

[23]) Von der Sondergesetzgebung des Vierjahresplans müssen wir an dieser Stelle absehen; die Inanspruchnahme dieses „Notrechts" wie es Böhm bezeichnet (a. a. O., S. 99) ermöglicht dem Staat jede erwünschte Art des Vorgehens.

Aufgabe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung dar. Der Erlaß vom 12. 11. 36 hat ja auch bereits die marktregelnden Verbände der Aufsicht der Gruppen unterstellt. Daß bestimmte Marktbindungen z. B. Preis-, Absatz- und Produktionsregelungen sehr wohl im Interesse der Gesamtwirtschaft von Kartellen vorgenommen werden können, haben wir oben angeführt; die Karteileitung muß sich nur ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung bewußt sein. Der Staat, der diese Aufgaben derartigen Vereinigungen überträgt, ist der Sorge eines besonderen Steuerungsorgans enthoben, das nur hohen Kostenaufwand bedeutet und Reibungen auslöst, während solche aus der Wirtschaft selbst begründete Gebilde mit größerer Sachkenntnis und weniger Aufwand zu arbeiten vermögen. Die Aufsicht durch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft muß nur für die Durchführung der als notwendig erkannten Maßnahmen im Sinne volksgemeinschaftlicher Zielsetzung Sorge tragen.

Eine Wirtschaftsform, in der freier Wettbewerb und Marktbindung als Werkzeuge autoritärer Wirtschaftslenkung eingesetzt werden, erfordert, daß eine Störung durch privatwirtschaftliche Marktbindungen ausgeschlossen wird. Ein neues Marktregelungsrecht müßte demnach die Erstellung privater Marktbindungen von einer Genehmigung des RWM. abhängig machen; bereits bestehende Bindungen müßten aufgehoben werden können, wenn die Steuerung dieses Marktes durch den freien Wettbewerb zu größerem Nutzen der Gesamtwirtschaft führt, und ihre Auflösung dürfte nicht erst dann möglich sein, wenn sie Gemeinwohl und Gesamtwirtschaft gefährden.

Dieses Marktregelungsrecht müßte auch die Steuerung jener Märkte ermöglichen, die sich durch eine strukturell bedingte Konkurrenzbeschränkung auszeichnen. Sei es, daß auf der Angebots- oder Nachfrageseite oder sogar auf beiden ein Monopol oder auch ein Oligopol vorliegt[24]).

Die noch verbleibenden Kartelle würden in dieser Wirtschaftsform dann in ihrer Gesamtheit, d. h. grundsätzlich — was sie heute noch nicht sind —[25]) zu Werkzeugen staatlicher Industriepolitik.

[24]) vgl. Böhm, S. 98 ff.
[25]) vgl. oben, S. 65.

Für die vielen wertvollen Anregungen, die ich bei der Abfassung meiner Arbeit durch Herrn Professor Dr. Vleugels und durch Herrn Dozenten Dr. rer. pol. habil. Wessels erhielt, spreche ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus.

LITERATURVERZEICHNIS

Backe, Herbert: Das Ende des Liberalismus in der Wirtschaft. Berlin 1938.
Becker, Theodor: Die Kartellpolitik der Reichsregierung. Berlin 1935.
Beckerath, Herbert v.: Der moderne Industrialismus. Jena 1930.
Böhm, Franz: Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung. Stuttg.-Berl. 1937.
Braeuer, Walter: Kartell und Konjunktur, Berlin 1934.
Brunner, Heinz: Zwangskartelle. Zürich-Berlin 1937.
Forstmann, Albrecht: Der Kampf um den internationalen Handel. Berlin 1935.
Kemmler, Hanns: Struktur und Organisation der deutschen Zementindustrie. Stuttg. 1933.
Klug, Oskar: Das Wesen der Kartell-, Konzern- und Trust-Bewegung. Jena 1930.
Lange, Hellmut: Die Stellung des deutschen Unternehmers zum Kartell. Berlin 1937.
Lehnich: Kartelle und Staat. 1927.
— Das Problem der Marktregelung im nat.soz. Staat. Frankfurt 1936.
Kestner-Lehnich: Der Organisationszwang. Berlin 1927.
Miksch, Leonhard: Wettbewerb als Aufgabe. Stuttgart-Berlin 1937.
Mill, John, Stuart: Grundsätze der politischen Ökonomie 1848.
Müllensiefen, Heinz: Produktionsförderung durch Kartelle. 1916.
— Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung. 1935.
Müllensiefen-Dörinkel: Das neue Kartell-, Zwangskartell- und Preisüberwachungsrecht. Berlin 1933, nebst Nachtrag 1934.
Münch, Kurt: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Hamburg 1936.
Reichert, J. W.: Kartelle als Produktionsförderer. Berlin 1927.
— Nationale und internationale Kartelle. Berlin 1936.
Schäffer: Kartelle und Konzerne. In: Strukturwandlung der deutschen Wirtschaft. Hrsg. Harms 1928.
Schmalenbach: Selbstkostennachrechnung und Preispolitik. 1936.
Spiethoff, Arthur: Krisen. Handwörterb. d. Staatsw., 4. Aufl., 6. Bd., 1925.
Tschiersky, Siegfried: Kartellpolitik. Berlin 1930.
— Kartellorganisation. Berlin 1928.
— Die begrifflichen Grundlagen der Sperre und die Nachteile von ähnl. Bedeutung. Berlin 1933.
Vershofen: Über die betriebswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Frankf. 1936.
Vleugels, Wilh.: Wirtschaftliche Wechsellagen und Kartelle. Festschr. f. Arthur Spiethoff: Der Stand und die nächste Zukunft der Konjunkturforschung. München 1933.
— Die Volkswirtschaftslehre als politische Wissenschaft und die formale Theorie. Stuttg.-Berl. 1937.
Wagenführ, Horst: Konjunktur und Kartelle. Berlin 1932.
Jahrbuch der nat.soz. Wirtschaft. 1935. Hrsg. Otto Mönkmeier. Stuttg. 1936.
— 1937, wie vor, München 1937.
Jahrbuch der deutschen Wirtschaft 1937. Hrsg. Fritzsche, Rolf.
Marktordnungsgrundsätze der Reichsgruppe Industrie.
Verhandlungen und Berichte des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquête-Aus-

schuß). 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe. 4. Teil: Kartellpolitik. Berlin 1929/30.

Nichtarische Autoren (durch * im Text gekennzeichnet).

Liefmann, Robert: Kartelle, Konzerne, Trusts. Stuttg. 1927, nebst Nachtrag z. 8. Aufl.

Wolfers, Arnold: Über monopolistische und nichtmonopolistische Wirtschaftsverbände. Arch. f. soz. Wiss. u. soz. Pol., Bd. 59, 1928.

— Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartelliteratur. Schriften d. Vereins f. Soz.Pol., Bd. 180, 1931.

Zeitschriften-, bzw. Jahrbuch-Aufsätze.

Becker, Theodor: Gewerbliche Markt- und Preisordnung im Zeichen des Leistungswettbewerbs. In: Jahrb. d. n. s. W. 1937.

— Markt und Preis in der gewerblichen Wirtschaft. In: Jahrb. d. n. W. 1935.

— Gruppe oder Kartell? Vorschläge zu einer grundsätzlichen Reform der gewerblichen Marktordnung. In: Die nationale Wirtschaft, Dez. 1935, Nr. 12.

Beckerath, Herbert v.: Der Inhaltswandel des Kartellbegriffs und seine wirtschaftliche Folgen. In: Wirtschaftsdienst 1927.

Berthmann, K.: Kalkulationskartell und Kalkulationsgemeinschaft. In: K. R. 1936.

Billich, Carl: 4 Jahre nat.soz. Kartellpolitik. In: Der Deutsche Volkswirt. 1936.

Buwert, Hans: Gemeinschaftsgeist in der Wirtschaft. In: Jahrb. d. n.s. W. 1937.

— Marktordnung und Marktgemeinschaft. In: Die nationale Wirtschaft. Dez. 1935, Nr. 12.

Erdmann, Gerhard: Die Organisation der gewerbl. Wirtschaft. In: Jahrb. der deutschen Wirtschaft. 1937.

Fischer, Werner: Sind Kartelle schädlich? In: K. R. 1936.

Gütebier, Friedr. W.: Wirtschaftslenkung und Kartellrecht. In: K. R. 1936.

Guichard, M. F.: Grundsätze der Marktordnung in der bäuerlichen und in der gewerblichen Wirtschaft. In: Die nationale Wirtschaft. Dez. 1935, Nr. 12.

Guth, Carl: Industrielle Gemeinschaft auf der Grundlage des nat.soz. Leistungs- und Ordnungsgedankens. Jahrb. d. deutsch. Wirtsch. 1937.

Halle, A.: Kalkulationskartelle. In: Die Betriebswirtschaft. 1936.

Jessen, Jens: Gebundene oder völkische Wirtschaft? In: Deutsches Recht. Nov. 37. 7. Jg.

Junghans, Erwin: Kartelle und Export. In: Die Bank. 1937.

— Zum Problem des Kalkulationskartells. In: K. R. 1936.

Kraemer, Arthur: Kalkulations- oder Festpreiskartelle. In: Der deutsche Volkswirt. 1936.

Kuhr, Theodor: Begriff und Problem der Marktordnung in der liberal. und nat.soz. Wirtschaftstheorie. In: K. R. 1936.

Lehnich, Der gegenwärtige Stand der Kartellfrage. Zeitschrift für die gesamte Staatswirtschaft Bd. 87, S. 518.

Lorentz, Stefan: Gerechter oder richtiger Preis. In: Die Wirtschaftskurve 1934/35.

Maude, Hans: Grundsätze industrieller Marktordnung. In: Die Betriebswirtschaft. 1936.

Menz, G.: Die Marktordnung f. d. graph. Gewerbe. In: Die Betriebswirtschaft. 1936.

Merkel, Hans: Vierjahresplan und Wirtschaftslenkung. In: Odal 36/37.
— Rechts- und Wirtschaftsordnung. In: Odal 34/35.
— Gebundene Wirtschaft. In: Odal 34/35.
— Die Lehren der Marktordnung des Reichsnährstandes für die gewerbliche Wirtschaft. In: Die nationale Wirtschaft. Dez. 1935, Nr. 12.
Muhs, Karl: Die Entstehung der Überinvestition. Ein Beitrag zur Konjunkturanalyse vom Gesichtspunkt unverhältnismäßiger Entwicklungen im Aufschwung. Schmollers Jahrbuch 1937, S. 641.
Reischle, Hermann: Grundsätze und Auswirkungen nat.soz. Marktordnung. In: Odal 34/35.
Russell, Claire: Die Praxis des Zwangskartellgesetzes. Zeitschr. f. d. ges. Staatswirtschaft, Bd. 97, S. 499.
— Die Marktordnung im Reichsnährstand. Zeitschr. f. d. ges. Staatswirtschaft, Bd. 96, S. 695.
Strauß, Walter: Die deutsche Kartellgesetzgebung. In: K. R. 1933.
Stritzke, Otto: Die Ordnung des graphischen Gewerbes als Beispiel. In: K. R. 1936.
Tschiersky, Siegfried: Zum Problem des Kalkulationskartells. In: K. R. 1936.
— Neue Grundlagen der Kartellaufsicht durch wirtschaftliche Selbstverwaltung. Kartell-Rundschau 1936, S. 735.
Vleugels, Wilhelm: Die Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus und die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft.
Wessels, Theodor: Bemerkung zur Theorie der Kartellpreise. Schmollers Jahrbuch 1935, Band 59.
— Probleme der landwirtschaftlichen Marktordnung. Schmollers Jahrbuch 1937, Bd. 61.
Zimmermann, F. W.: Gesunder Wettbewerb. In: Odal 34/35.
— Der Wesenswandel der Wirtschaft. In: Odal 34/35.

Dissertationen.

de Clerk, Hans: Die Entstehung von Zwangskartellen. Köln 1934.
Halm, Hans Georg: Die Frage der Ordnung der gewerblichen Wirtschaft. München 1938.
Korrell, Emil: Zwangskartelle als Mittel gegen ruinöse Konkurrenz, München 1937.
Kreutz, Werner: Die Zwangskartellierungen in der gewerblichen Wirtschaft der Gegenwart. Berlin 1936.
Otto, Paul: Die Zwangskartelle nach geltendem Wirtschaftsrecht, Köln 1935.
Schwarz, Franz: Wesen, Erscheinungsformen und Möglichkeiten einer geordneten Marktwirtschaft, Berlin 1937.
Wiehenkel, Charlotte: Kartelle als Hilfsorgane des Staates. Breslau 1935.

Zeitschriften und Zeitungen.

Deutsche Bergwerks-Zeitung vom 1. 7. 33 bis 30. 11. 38.
Deutscher Reichsanzeiger u. Preuß. Staatsanzeiger. 1. 7. 33 bis 30. 11. 38.
National-Zeitung. 1. 7. 33 bis 30. 11. 38.
Frankfurter Zeitung vom 1. 7. 33 bis 30. 11. 38.
Kartell-Rundschau 1933 bis Nov. 1938.
Die Wirtschaftskurve 1933—1938.
Der Deutsche Volkswirt 1933 bis Nov. 1938.
Die deutsche Volkswirtschaft 1933 bis Nov. 1938.
Die Betriebswirtschaft 1933 bis Nov. 1938.
Odal, 1934/35 bis Nov. 1938.

LEBENSLAUF

Am 4. August 1914 wurde ich, Heinz Nohlen, als Sohn des Oberingenieurs Hermann Nohlen und seiner Ehefrau Käte geb. Römer in Dortmund geboren. Nach vierjährigem Besuch der evangelischen Pestalozzi-Schule trat ich Ostern 1924 in das Städt. Bismarck-Realgymnasium zu Dortmund über, an dem ich am 6. März 1933 meine Reifeprüfung ablegte.

Im Sommer 1933 leistete ich im freiwilligen Arbeitsdienst in Ostpreußen das Werkhalbjahr der Deutschen Studentenschaft ab.

Nach zweisemestrigem Studium der Wirtschaftswissenschaft an der Albertus-Universität in Königsberg/Preußen immatrikulierte ich zum Wintersemester 1934/35 in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich Wilhelm-Universität zu Bonn, an der ich am 10. Dezember 1936 meine volkswirtschaftliche Diplomprüfung ablegte. — Am 28. Februar unterzog ich mich der mündlichen Promotionsprüfung.

Meiner Wehrdienstpflicht bin ich durch Ableistung kurzfristiger Übungen nachgekommen.

Nr.	Wirtschaftszweig	A. O. vom	Dauer d. A. O. b. z.	Veröff. in	Anlaß des Zwangseingriffs	Inhalt der Zwangsmaßnahmen		Sonstiges
						Invest. — Kontrolle	Form der Marktregelung	
1	Zigarrenindustrie	August 33	unbefristet	D. B. Z. v. 6. 8. 33	Sicherung des Arbeitsplatzes und Erhaltung d. Klein- und Mittelbetriebe		Einschränkung d. Maschinenarbeit u. Kontingentierung der maschinen-intensiven Betriebe	
2	Fittings-Verband	30. 10. 33	31. 3. 34		Exportsicherung		Zwangsbeischluß der Außens.	
		März 35	31. 12. 36	D. B. Z. v. 18. 4. 35			Zwangsb. d. Außens.	
3	Papierindustrie	30. 8. 33	31. 10. 33	F. Z. v. 1. 9. 33	Übersetzung d. Gewerbes, durch starke Abnahme des Inlandverbrauchs und Exportrückgang		Stillsetzung d. Maschinen am 6. und 7. Arbeitstag	
	Zeitungsdruckpapier	19. 10. 33	15. 11. 33	K. R. 31, S. 844	Drohende Auflösung des bestehenden Syndikats		Vorverkaufsverbot bis über 1. 1. 34	
		13. 11. 33	15. 2. 34	R. A. 267			dto. über 28. 2. 34	
		13. 2. 34	28. 2. 34	R. A. 38			dto. über 1. 5. 34	
		28. 2. 34	15. 5. 34	R. A. 50			dto. über 30. 6. 34	
								Freiwillige Verl. bis 31. 12. 35
	Papier, Karton Maschinenpap.	14. 5. 34	31. 12. 35	R. A. 111		Inv.Verb., Sortensch.		Änder. d. A. O. v. 14. 5. 34
		5. 12. 34		R. A. 287		Inv.Verb., Sortensch.		
		Dez. 35	31. 12. 36	V. B. v. 28. 12. 35				
		29. 12. 37	31. 12. 38	R. A. 301		Inv.Verb., Sortensch.		
	Holzhaltig— Holzfrei	14. 5. 34				" " "	Zwangsbeischluß des Außens.	Freiwillige Vereinb. bis 31. 12. 35
4	Berliner Mörtelind.	30. 8. 33	31. 12. 34	K. R. 31, S. 841	Festigung der Marktstellung der Klein- u. Mittelbetriebe		Zwangsbeischluß der Vereinigten Berliner Mörtelwerke A.-G.	
5	Drahtindustrie							
	Flußeisenwalzdraht	7. 10. 33	30. 9. 34	R. A. 237	Sicherung der Klein- und Mittelbetriebe und der bestehenden internat. Exportregelung	Inv.Verb.	Zwangsbeischluß a. die bestehenden Verbände	Quervertrag zwischen beid. Verbänden regelt gemeins. Preisstellg.
		19. 2. 34		R. A. 44				Ergänz. d. A.O. v. 7. 10. 33
		29. 6. 34	30. 9. 34	R. A. 150			Verpflicht. d. freien Vgg. a. d. Preise d. Drahtverb.	
		28. 9. 34	31. 12. 35	R. A. 228			Zwangsverl. d. Verb.	
		29. 7. 35	31. 12. 36	R. A. 176			Quotenregelung d. RWM	
		5. 11. 36	30. 9. 40	R. A. 270			Verl. d. Marktregelung	
	Vierkantgeflecht	8. 1. 34	30. 9. 34	R. A. 7	Sicherung der Klein- und Mittelbetriebe		Zwangsbeischl., Kontingent. d. Erzg. m. eig. Drahtbasis	
		28. 9. 34	31. 12. 35	R. A. 228			Verl. d. Zwangsbeischl.	
		5. 9. 35	31. 12. 36				" " "	
		6. 11. 36	30. 9. 38	R. A. 260			Zwangsbeischluß der Saarwerke	
		Oktober 38	30. 9. 39	D. B. Z. v. 4. 10. 38			Zwangsverlängerung	

Nr.	Wirtschaftszweig	A. O. vom	Dauer d. A. O. b. z.	Veröff. in	Anlaß des Zwangseingriffs	Inhalt der Zwangsmaßnahmen		Sonstiges
						Invest. — Kontrolle	Form der Marktregelung	
	Sechskantgeflecht	27. 7. 35	31. 12. 36	D. B. Z. Nr. 175	Gefährdung der internat. Exportvereinbarung		Zwangsverl. d. Inl.- u. Exportvereinbarung	
		Oktober 36	30. 9. 40	D. B. Z. v. 14. 11. 36			Zwangsv. d. Exportvereinbarung	Inlandsverkauf ab 1. 1. 37 frei
	Drahtseil	Dez. 34	31. 12. 35	D. B. Z. Nr. 294	Exportsicherung		Zwangsbeischluß des Außens. an bestehende Verbände	
		Dez. 34	31. 12. 37	F. Z. v. 19. 12. 34			Zwangsverlängerung des Drahtseilausfuhrverbandes	Freiwillige Verlängerung auf 3 Jahre
6	Hohlglasindustrie				Gefährdung der lohnintensiven Industrie durch Preisverfall		Vorverkaufsverbote	Preiskonvention unter Mitwirkung des RWM im Oktober 33
		16. 2. 34	31. 12. 35	R. A. 40		Verbot der Aufstellung von Glasautomaten	Zwangsbeischluß der Außenseiter Erzeugungsbeschränk.	
		22. 7. 35	31. 12. 36	R. A. 169			Verl. d. Zwangsbeischl.	Änder. d. Kartellvertrg.
		6. 12. 35		R. A. 293			Beschrkg. d. Herstell.-rechts	
		18. 12. 36	31. 3. 37	R. A. 302			Zwangsverlängerung	Freiw. Verl. b. 30. 6. 38
		25. 3. 37	30. 6. 38	R. A. 72		Invest.-Verbot	Umsatzbeschränkung	
		28. 6. 38	31. 12. 39	R. A. 148		Invest.-Verbot	Umsatzbeschränkung	
7	Juteindustrie	13. 10. 33	31. 12. 34		Schutz der Klein- und Mittelbetriebe	Invest.-Verbot	Produktionsbeschränk.	Freiw. Richtpreisvereinbarungen
8	Glühlampenindustrie	2. 11. 33	31. 3. 34	D. B. Z. v. 5. 11. 33	Erhaltung der Klein- u. Mittelbetriebe	Invest.-Verbot		
		11. 3. 25	30. 6. 40	R. A. 62	Sicherung des Exports			
		Juni 36	30. 6. 40	D. B. Z. v. 21. 6. 36			Zwangszusammenschl.	
9	Chem.-pharmaz. Glaswaren	13. 11. 33	30. 9. 34	R. A. 267	Schutz der Thüringer Glasbläser. Exportsicherung	Invest.-Verbot	Beschränkung d. Laufzeit für Maschinen	
		28. 9. 34	30. 9. 35	R. A. 228				
		20. 9. 35	30. 9. 36	R. A. 224		Invest.-Verbot		
		29. 9. 36	31. 12. 38	R. A. 228		Invest.-Verbot		
		2. 4. 37	31. 12. 40	R. A. 76		Invest.-Verbot		
						Invest.-Verbot	Zwangszus.schl. z. Vgg. d. d. Glasinstrum.Hersteller	
							Satzung d. RWM. Errichtung v. Vertriebsstellen f. Heimarbeiter	
		29. 9. 38	31. 3. 39	D. B. Z. v. 2. 10. 38		Invest.-Verbot	Verl. d. Marktregelung	

Nr.	Wirtschaftszweig	A. O. vom	Dauer d. A. O. b. z.	Veröff. in	Anlaß des Zwangseingriffs	Inhalt der Zwangsmaßnahmen		Sonstiges
						Invest. — Kontrolle	Form der Marktregelung	
10	Salzindustrie	23. 12. 33	unbefristet	R. A. 301	Übersetzung der arbeitsintensiv. Salinenindustrie. Preisverfall auf Grund scharfen Wettbewerbs zw. Steinsalz- u. Salinenind.		Zwangsbeischluß der Außenseiter. Gründg. d. Dtsch. Salzbund. a. Dachorg. d. besteh. Verbände	
		7. 2. 34		R. A. 33			Marktauftlg.: 44 : 56 zu Gunst. d. Sal. Ind.	
		13. 3. 34	31. 12. 38	R. A. 64		Invest.-Verbot		Sonderregelung für d. i. d. Steinsalzind. anf. Steinsalz
11	Seifenindustrie	9. 1. 34	31. 12. 34	R. A. 8	Gefährdung der Klein- u. Mittelbetriebe, insb. d. ostpreuß. Industrie		Zwangsbeischluß der Außenseiter. Preiskonvention unter Mitwirk. d. RWM	
		28. 12. 34	30. 6. 35	R. A. 302			Zwangsverlängerung	
		26. 6. 35	31. 12. 35	R. A. 148			Zwangsverlängerung	
		28. 12. 35	30. 6. 36	R. A. 303			Zwangsverlängerung	
		18. 6. 36	30. 6. 37	R. A. 140			Zwangsverlängerung	
12	Stickstoffindustrie	24. 1. 34	30. 6. 40		Übersetzung der Industrie. Preisüberw. i. Interesse d. Nährstandes	Invest.-Verbot	Überwachung d. Preisgestaltung durch den RWM und REM	Beitritt der Außenseit. durch Druck des RWM
13	Zementindustrie	Ende 33					Lockerung d. Kontingentierung zw. Hüttenzement u. Westzement	
		17. 2. 34	31. 12. 34	R. A. 42	Überkapazität, Gefahr des Zusammenbruchs zahlreicher Betriebe		Zwangsverlängerung der bestehenden Syndikate	
							Verlängerung der Zwischensynd. Abreden	Februar: 1. Preissenkg. Juli: 2. Preissenkung auf Veranl. d. RWM
							Preisbildung aller Zementwerke an Syndikatspreise, die d. Genehmigung des RWM bedürfen.	
		28. 11. 34		R. A. 279			Vorverkaufsverbot	
		29. 12. 34	28. 2. 35	R. A. 303		Invest.-Verbot		
		29. 2. 36	1. 10. 36	R. A. 52		Invest.-Verbot wieder eingeführt		Jan. 35: 3. Preissenkg.
		29. 2. 36	31. 12. 36	R. A. 52			Zwangskontingentier. d. Außenseiterwerke d. Westd. Verb. u. Zwangsbeischl. ehem. Syndikatswerke	
		28. 9. 36	31. 12. 37	R. A. 228		Invest.-Verbot		Freiw.Verlg. um 1 Jahr
		9. 12. 37	31. 12. 38	R. A. 297		Invest.-Verbot		Verfg. ein. 4. Preiss.

Nr.	Wirtschaftszweig	A. O. vom	Dauer d. A. O. b. z.	Veröff. in	Anlaß des Zwangseingriffs	Inhalt der Zwangsmaßnahmen		Sonstiges
						Invest. — Kontrolle	Form der Marktregelung	
		Januar 38	15. 2. 38	D. B. Z. v. 14. 1. 38	Sicherung der Bauten des Vierjahresplans u. der Westbefestigung		Zwangsverl. d. südd. Verb. u. d. Westzement G. m. b. H.	
		Februar 38	31. 12. 40	D. B. Z. v. 12. 2. 38			Zwangszusammenschl. d. westdt. Zementind.	
14	Zigarettenindustrie	19. 4. 34	30. 9. 34	R. A. 93	Finanzpolitische Bedeutung d. Zigarettenindustrie. Scharfer Wettbewerb auf Grund der Verbrauchsverlag. zu billigeren Sorten. Gefährdung d. Klein- u. Mittelbetriebe	Invest.-Verbot	Zwangsbeischluß an d. unter Mitwirk. d. RWM gegründeten Wirtsch. Gem. d. d. Zigarett.Ind. Konditionenkartell. Aufsichts- u. Eingriffsrechte des RWM	
		26. 9. 34 März 36	31. 3. 35	R. A. 228		Invest.-Verbot	Verläng. d. Zwangszus. Änderung der Handelsspannen.	
		30. 3. 35	30. 9. 35	R. A. 78		Invest.-Verbot		Freiw. Verl. ab 1. 4. 35
		11. 3. 38	30. 3. 41	R. A. 63				Freiw. Kontingent. d. Großerzeuger
15	Rundfunkindustrie	15. 5. 34	31. 12. 36		Neuerrichtung von Gerätefabriken würde zu Übersetzung und dabei zur Gefährd. d. Klein- u. Mittelbetriebe führen	Invest.-Verbot		
		24. 12. 36	31. 12. 37				Erzeugungsbeschränk. Zwangsverlängerung	
		18. 12. 37	31. 12. 38	R. A. 293				
		28. 1. 38		R. A. 25		Änderung des Invest.-Verbotes		
		30. 5. 38	30. 6. 38	R. A. 124	Übersetzung des Handels		Zwangsverl. d. Wirtschaftsvertr. d. Rundindustrie	
			31. 7. 38					Freiw. Kalkulat. Vbg.
16	Ton- und Steinzeugindustrie							Freiw. Zusammeschluß d. Invest.-Verb. ermöglicht
	Steinzeug u. glas. Ton	15. 5. 34	31. 12. 35	R. A. 115	Preisverfall durch Außenseiterkonkurrenz Übersetzung d. Industrie	Invest.-Verbot		
		30. 12. 35	31. 12. 36	R. A. 304		Invest.-Verbot		
		23. 12. 36	31. 12. 37	R. A. 301		Invest.-Verbot	Preis-u. Quotenregelung	
		28. 12. 37	31. 12. 38	R. A. 301		Invest.-Verbot		
	graublauer Ton	Sept. 36			Rücksichtsloser Preiskampf a. d. Weltmarkt		Preis-u. Absatzregelung	
	Tonpfeifenind.	April 36		F. Z. v. 30. 4. 36	Preisverfall auf dem Weltm. auf Gr. heftiger Kämpfe.	Invest.-Verbot		

Nr.	Wirtschaftszweig	A. O. vom	Dauer d. A. O. b. z.	Veröff. in	Anlaß des Zwangseingriffs	Inhalt der Zwangsmaßnahmen		Sonstiges
						Invest. — Kontrolle	Form der Marktregelung	
17	Superphosphatind.	28. 5. 34	31. 12. 36		Übersetzung d. Industr.	Invest.-Verbot		Preissenkung i. Interesse d. Nährstandes
18	Rauchtabakindustrie	8. 6. 34	30. 11. 34	R. A. 133	Erhaltung der Klein- und Mittelbetriebe	Invest.-Verbot für Großbetriebe	Zwangsbeischluß der Außens. Produktionsregelung	
		27. 11. 34	31. 3. 35	R. A. 278		Invest.-Verbot aufgehoben	Verläng. d. Zwangsbeischlusses. Preis- und Konditionenvereinb.	
		28. 3. 35	unbefristet	R. A. 76			Zwangsverlängerung	
19	Kraftfahrzeugreifen-Industrie	18. 7. 34	31. 12. 34	R. A. 166	Rohstoffverteuerung sollte durch den Zwischenhandel aufgefangen werden	Invest.-Verbot	Änderung der Handelsspannen; neue Satzung	Aufhebung des besteh. Vertrag. u. Neuzusammenschl. d. RWM
		3. 12. 34	30. 6. 35	R. A. 285		Invest.-Verbot	Verläng. d. Zwangszusammenschlusses	
		1. 7. 35	31. 8. 35	R. A. 152		Invest.-Verbot	Verläng. d. Zwangszusammenschlüsse	
		17. 8. 35	31. 12. 35	R. A. 201		Invest.-Verbot	Verläng. d. Zwangszusammenschlüsse	Freiw. Vereinbar. bis 31. 12. 36. RWM hat Beitritt empfohlen, andernfalls Zwangsregel.
20	Bearbeitung von Edelsteinen	23. 7. 34	unbefristet	R. A. 172	Sicherung der Exportpreise, Vorbeugung weit. Übersetzung, gesunde Preisgestaltung	Invest.-Verbot (bis 31. 12. 38 befristet lt. D.B. Z. v. 29. 11. 36)	Zwangszusammenschl. Preis- u. Konditionenvereinbarung	
21	Bunt- und Erdfarben	30. 7. 34	30. 6. 35	R. A. 176	Schutz des Klein- und Mittelbetriebes	Invest.-Verbot	Erzeugungsbeschränk.	Einigungsverhandlg. über Kartellzusammenschluß erfolgreich
22	Goldschlägergewerbe	Sept. 34	unbefristet	D. B. Z. v. 27. 9. 34	Sicherung der Exportpreise. Ruinöser Wettbew. zwisch. Klein- u. Großhandwerk	Invest.-Verbot	Zwangszusammenschl.	
23	Isolierflaschen	15. 2. 35	31. 12. 35	R. A. 43	Sicherung angemess. Exportpreise	Invest.-Verbot Verbot d. Wiederinbetriebnahme stilliegend. Erzeugungsstätten	Zwangsbeischluß	
		27. 11. 35 4. 5. 36	31. 12. 36	R. A. 280 R. A. 104		Invest.-Verbot	Zwangsbeischluß Änderung d. A. O. v. 27. 11. 35	
		23. 12. 36 29. 12. 37	31. 12. 37 31. 12. 38	R. A. 300 R. A. 302		Invest.-Verbot Invest.-Verbot	Zwangsverlängerung	
24	Fahrradbeleuchtung	April 35			Sicherung der Exportpreise		Zwangsbeischluß eines Außens. an bestehende Exportvereinbarung	

Nr.	Wirtschaftszweig	A. O. vom	Dauer d. A. O. b. z.	Veröff. in	Anlaß des Zwangseingriffs	Inhalt der Zwangsmaßnahmen		Sonstiges
						Invest. — Kontrolle	Form der Marktregelung	
25	Graph. Gewerbe	21. 5. 35		K. R. 35, S. 753	Übersetz. d. Gewerbes Stark. Preisverfall; ruinöser Wettbewerb		Ermächtig. d. Verbände zu Kalkulat. Vorschrift. und -kontrollen	
		7. 6. 35	31. 12. 35	R. A. 131		Invest.-Verbot	Unbefristeter Zwangsbeischluß	
		21. 12. 35	29. 2. 36	R. A. 300		Invest.-Verbot		
		28. 2. 36	31. 12. 37	R. A. 50			Ausdehnung d. Zwangsbeischlusses auf Druckmaschienhandel und -industrie	
		17. 7. 36		R. A. 167				Einführung eines Ordnungsstrafrechtes Prüfungsrecht durch die Verbände
		29. 12. 37	31. 12. 39	R. A. 301			Zwangsverlängerung, Sonderregel. üb. d. Verschrott. alter Maschin.	
26	Gußemaille	August 35	31. 12. 36	D. B. Z. v. 15. 8. 35	Sicherung der Exportpreise		Zwangsbeischluß	Lt. D.B.Z. v. 1. 1. 37 auf 3 Jahre freiw. verl.
27	Einstecktürschloßhersteller	Sept. 35	31. 12. 36		Erhaltung der Klein- und Mittelbetriebe		Zwangszusammenschl.	
		Dezbr. 36	31. 12. 38	D. B. Z. 299			Zwangsverlängerung	
28	Flachglasveredelungsindustrie	8. 11. 35	31. 12. 36		Schutz der Flachglasveredl. Betriebe Schles. u. d. Bayr. Waldes	Invest.-Verbot		
		23. 12. 36	31. 12. 37	R. A. 301		Invest.-Verbot	Preisvereinb. d. RWM	
		27. 12. 37	31. 12. 38	R. A. 299		Invest.-Verbot	Erzeugungsbeschränk.	
		26. 1. 38		R. A. 25			Änderung der Erzeug.-Beschränkung	
		7. 2. 38	31. 12. 40	R. A. 33			Zwangsverl.	Lt. D.B.Z. v. 30. 10. 38 Aufhebg. der Zwangskart. u. d. Preisbindungen. Verhdlg. üb. Kalkul. Vereinbar. d. RWM eingeleitet
29	Graugußgewerbe (Eisen)	30. 12. 35	31. 12. 37	R. A. 1	Erziehung z. ordnungsgem. Kalkul. u. Buchführung		Kalkulationskontrolle Zwangsbeischluß der Außenseiter	
		16. 11. 37	30. 6. 38	R. A. 267			Zwangsverlängerung	Übergang der Funktionen auf Gruppe Eisengießerei am 1. 7. 38

Nr.	Wirtschaftszweig	A. O. vom	Dauer d. A. O. b. z.	Veröff. in	Anlaß d. Zwangseingriff	Inhalt der Zwangsmaßnahmen		Sonstiges
						Invest.-Kontrolle	Form der Marktregelung	
30	Rasierklingenindustrie	29. 7. 36	30. 6. 38	R. A. 176	Erhaltung d. Klein- u. Mittelbetriebe, Sicherung d. Exportpreises		Zwangszusammenschl. Mindestpreissystem f. mind. Qualität. Kennzeichnungspflicht	
		29. 6. 38 29. 7. 38	31. 7. 38 31. 7. 39	R. A. 176			Zwangsverlängerung Zwangsbeischl. d. rein. Lohnarbeiter (Heimarbeit.) u. Zwangsverläng.	
31	Metallgußgewerbe (Nichteisenmetalle)	11. 9. 36	31. 12. 37	R. A. 213	Erziehung z. ordnungsmäß. Kalkul. u. Buchführung. Übersetzung. Ruinöser Wettbewerb		Kalkulationskontrolle Zwangsbeischluß der Außenseiter	
		18. 12. 37	30. 6. 38	R. A. 294			Zwangsverlängerung	Übergang der Funktionen auf d. Fachgruppe am 1. 7. 38
32	Düngekalkindustrie	Nov. 36		F. Z. v. 12. 11. 36	Preisgestaltung im Int. d. Ernährungswirtsch.		Zwangssyndizierung	
33	Stahldrahtindustrie	Dez. 36	31. 12. 38	D. B. Z. v. 24. 12. 36	Sicherung des Exports		Zwangsverläng. auf unveränd. Grundlage	
34	Märkische Bausteine und Ziegel	21. 6. 38	bis a. weiteres		Sicherstellung d. Bauvorhaben der Reichshauptstadt		Auftragsverteilung durch Treuhandstelle	
35	Ostmärkische Baustoffindustrie	28. 9. 38	bis a. weiteres	R. A. 229	Sicherstellung d. Bauvorhaben der Gaue Wien, Niederdonau, Oberdonau		Preisvereinbarung Auftragsverteilung d. Treuhandstelle	